



Brüssel, den 30.4.2026
COM(2026) 187 final

2026/0102 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Bulgarien am 15. Oktober 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Mai 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022“)². Der Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, vom 18. Juli 2025⁴ und vom 27. November 2025⁵ geändert.
- (2) Am 24. April 2026 ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Vor diesem Hintergrund legte Bulgarien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Bulgarien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen neun Maßnahmen.

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² Siehe die Dokumente ST 8091/22 INIT und ST 8091/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe die Dokumente ST 15837/23 INIT und ST 15837/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe die Dokumente ST 11242/25 INIT und ST 11242/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe die Dokumente ST 15108/25 INIT und ST 15108/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Bulgarien erklärte, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren wegen vorgezogener Parlamentswahlen innerhalb der im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 festgelegten Frist teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft C10.R2 Korruptionsbekämpfung. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Bulgarien gab an, dass acht Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen ließe, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht werden könnten. Dies betrifft C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung, C3.I2: Programm für den wirtschaftlichen Wandel, C4.I2: Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte, C4.I7: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen, C6.I2: Digitalisierung der Prozesse ‚Vom Hof auf den Tisch‘, C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr, C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr, C8.R5: Elektromobilität. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (6) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Bulgarien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (7) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 wurde ein redaktioneller Fehler gefunden, der Komponente 9: Lokale Entwicklung betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 16. April 2025 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Bulgarien vereinbart zum Ausdruck kommt. Dieser redaktionelle Fehler bezieht sich auf die Beschreibung der Komponente 9: Lokale Entwicklung. Die Bewertung oder Durchführung des RRP bleibt von dieser Korrektur unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (9) Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (10) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen

Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (11) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Bulgariens belaufen sich auf 6 174 106 145 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Bulgarien maximal zur Verfügung steht, entsprechen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Bulgarien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 174 106 145 EUR betragen. Daher bleibt der Bulgarien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (12) Der Durchführungsbeschluss des Rates betreffend Bulgarien sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vollständig ersetzt werden —
- (13) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des aktualisierten RRP Bulgariens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin



Brüssel, den 30.4.2026
COM(2026) 187 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4 Mai 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens**

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Abbau von Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1: BILDUNG UND QUALIFIKATIONEN

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Qualität und Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern. Es umfasst zwei Reformen und vier Investitionen in den folgenden Bereichen:

- Zugang zu Bildung: Bau und Renovierung von Bildungsinfrastrukturen und Jugendzentren im gesamten Gebiet, Einführung von Fernunterricht und hybriden Formen des Lernens sowie schrittweise Eingliederung von Vierjährigen in das Bildungssystem;
- Entwicklung digitaler Kompetenzen und Förderung der MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) an bulgarischen Schulen: Aktualisierung der Lehrpläne und Bau von MINT-Zentren, einschließlich Schullabors;
- Relevanz von Kompetenzen und Erwachsenenbildung: Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hochschulbildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Die Komponente trägt zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die in den länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Verbesserung der Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, zur Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs und zur Steigerung der Qualität, der Arbeitsmarktrelevanz und der Inklusivität der allgemeinen und beruflichen Bildung (länderspezifische Empfehlungen 4 von 2019 und 2 von 2020) ermittelt wurden.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C1.R1): Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Ziel dieser Reform ist es, die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Zugang dazu zu verbessern.

Die Reform besteht darin, dass ein oder mehrere Rechtsakte über die Vorschul- und Schulbildung sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung in Kraft treten.

Reform 2 (C1.R2): Hochschulreform

Ziel der Reform ist es, die Wirksamkeit der Hochschulbildung im gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens zu verbessern.

Bestandteile dieser Reform:

1. das Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes. Die Änderungen umfassen die Einführung einer Gebührenbefreiung für Studierende, die einen Praktikumsvertrag mit einem Arbeitgeber unterzeichnen; neue Programme für Sektoren, in denen ein Arbeitskräftemangel zu erwarten ist; sowie ein aktualisiertes System für die Akkreditierung von Hochschuleinrichtungen;
2. die Annahme der nationalen Karte der Hochschulbildung, die eine Analyse des Angebots an Hochschulbildung und der im gesamten Hoheitsgebiet verfügbaren Ressourcen enthält;
3. die Annahme eines Aktionsplans mit Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien 2021-2030. In der Strategie werden zentrale Ziele festgelegt und Empfehlungen ausgesprochen, um den Zugang zu einer hochwertigen Hochschulbildung zu fördern, die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung zu erhöhen und die Forschung zu fördern, unter anderem durch den Aufbau internationaler Forschungsnetze.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C1.I1): MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen

Ziel dieser Investition ist es, die Lehrmittel zu modernisieren und das Lernen in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) an bulgarischen Schulen zu verbessern.

Die Investition besteht im Bau oder in der Modernisierung von MINT-Zentren oder ihrer Ausbildungseinrichtungen und MINT-Labors in Schulen.

Investition 2 (C1.I2): Infrastrukturarbeiten in Bildungseinrichtungen

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Bildungsinfrastruktur.

Die Investition umfasst den Bau oder die Renovierung von Kindergärten, Schulen, Berufsschulen, Schülerwohnheimen und Universitätscampussen.

Investition 3 (C1.I3): Digitale Kompetenzen

Ziel dieser Investition ist die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte, wobei der Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen liegt.

Die Investition umfasst die Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen, eine Plattform für E-Learning für Erwachsene sowie die Renovierung digitaler Clubs und die Bereitstellung von Ausrüstung für digitale Clubs.

Investition 4 (C1.I4): Jugendzentren

Ziel der Investition ist es, die soziale Inklusion zu unterstützen und jungen Menschen, einschließlich Roma und jungen Menschen aus anderen schutzbedürftigen Gruppen, Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten.

Die Investition umfasst den Bau oder die Renovierung von Jugendzentren und die Annahme eines oder mehrerer Rechtsakte über ein nationales Schwerpunktzentrum.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts.	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts				Q4	2020	Die Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - die Aktualisierung der MINT-Kernlehrpläne und -Lehrpläne wie folgt: Einführung neuer IT-Kenntnisse (Kodierung) in den Klassen fünf bis sieben; Erhöhung der Mathematikstunden in den Klassen fünf bis sieben; Erhöhung der Stundenzahl für Geografie und Wirtschaftswissenschaften in Klasse 6; zusätzliche Möglichkeiten des Fernunterrichts, einschließlich hybrider Formen des Lernens, bei denen Präsenz- und Online-Lernen kombiniert werden; die Aufnahme von Vierjährigen in das obligatorische Vorschulprogramm. Die Änderung sieht eine schrittweise Einführung der verpflichtenden Aufnahme vor, die spätestens für das Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen sein muss.
2	C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes zur Beschäftigungsförderung	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes zur Beschäftigungsförderung				Q4	2022	Die Änderungen des Gesetzes zur Beschäftigungsförderung <ul style="list-style-type: none"> - Einführung der Möglichkeit, die Berufsausbildung mit der Teilnahme an einem Ausbildungskurs für Personen über 16 Jahren zu kombinieren; - Einführung der Möglichkeit, berufliche Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen, die durch nichtformales Lernen oder

3	C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Aktionsplan(e) für den Durchführungszeitraum 2023-2027 des strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021- 2030)	Annahme durch den Ministerrat			Q4	2022	<p>Selbststudium erworben wurden, zu validieren; - die Flexibilität der Schulungsmöglichkeiten zu erhöhen, unter anderem durch ein größeres Angebot an Online-Schulungen;</p> <p>Mindestens ein Aktionsplan für den Durchführungszeitraum 2023–2027 des strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021–2030) enthält Maßnahmen und Aktionen, einschließlich eines Zeitplans, zur Verwirklichung der Ziele des strategischen Rahmens.</p> <p>Zu den Zielen des Strategischen Rahmens gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besserer Zugang zu hochwertiger Bildung für Kinder aus schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich Roma; - stärkere Einbeziehung von Kindern in das Bildungssystem; - die Einführung eines überarbeiteten Systems für die Qualifikation von Lehrkräften und wirksame Managementpraktiken in Bildungseinrichtungen; - Innovation in Schulen mit Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel und der nachhaltigen Entwicklung.
4	C1.R1: Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung	In dem/den Rechtsakt(en) enthaltene Bestimmung über das Inkrafttreten			Q4	2025	<p>Der/die Rechtsakt(e) muss/müssen Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Verzeichnisses der Berufe für die berufliche Aus- und Weiterbildung; - Zulassung von insgesamt mindestens 250 der folgenden Stoffe: staatliche Bildungsstandards, -pläne und -programme für den Erwerb beruflicher Qualifikationen; - Ausweitung der Rolle der Arbeitgeber bei der Änderung des Verzeichnisses der

5	C1.R2: Hochschulreform	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes				1. QUARTAL	2020	<p>Berufe für die berufliche Aus- und Weiterbildung; - Online-Schulungsangebote.</p> <p>Die Änderungen des Hochschulgesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines überarbeiteten Systems für die Akkreditierung von Hochschuleinrichtungen sowie des Status der „Forschungsuniversität“; - Möglichkeit der Gebührenbefreiung an staatlichen Hochschulen für Studierende oder junge Hochschulabsolventen, die einen Praktikumsvertrag mit einem Arbeitgeber unterzeichnen; - die Liste der „geschützten Spezialisierungen“ auf der Grundlage des erwarteten Arbeitskräftemangels zu aktualisieren; - Einführung der Möglichkeit, im Rahmen des Systems der Vorschul- und Schulbildung bis zu zwei Vereinbarungen zwischen staatlichen höheren Schulen und staatlichen oder kommunalen Schulen zu schließen. Die Abkommen sollen den Erwerb von Fachausbildungen im Sekundarbereich fördern.
6	C1.R2: Hochschulreform	Meilenstein	Nationale Karte der Hochschulbildung	Annahme durch den Ministerrat				3. QUARTAL	2021	<p>Die nationale Karte der Hochschulbildung unterstützt die Formulierung von Empfehlungen zur Förderung einer ausgewogeneren Verteilung des Hochschulangebots im gesamten Hoheitsgebiet.</p> <p>Die Karte enthält Analysen, die Folgendes abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die territoriale Verteilung des Hochschulangebots in der Republik Bulgarien, einschließlich Informationen über die nationalen und regionalen sozioökonomischen Entwicklungen und die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt;

7	C1.R2: Hochschulreform	Meilenstein	Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien (2021-2030)	Annahme durch den Ministerrat				Q4	2022	<ul style="list-style-type: none"> - die in Hochschuleinrichtungen verfügbaren Ressourcen, einschließlich akademischem Personal und Studierenden. <p>Im Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien (2021-2030) werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, zur Verwirklichung der Ziele der Strategie formuliert.</p> <p>Die Ziele der Strategie umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines Mechanismus zur Aktualisierung bestehender und Entwicklung neuer Lehrpläne; - eine Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen über die staatlich kontrollierte subventionierte Zulassung zu öffentlichen Hochschuleinrichtungen. <p>Änderungen werden entsprechend den nationalen und regionalen Entwicklungen des Arbeitsmarktes vorgenommen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Forschung und Förderung der Hochschulbildung durch den Aufbau wissenschaftlicher Netze; - Einführung zusätzlicher Spezialisierungen und Programme in der Hochschulbildung mit Doppelabschlüssen; - Einrichtung von Ausbildungszentren für lebenslanges Lernen in Hochschuleinrichtungen
8	C1.I1: MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen	Meilenstein	Einrichtung des nationalen MINT-Zentrums	Bestimmung in den nationalen Rechtsvorschriften über die Einrichtung des nationalen MINT-Zentrums				Q4	2022	<p>Die Hauptaufgaben des nationalen MINT-Zentrums umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Organisation von Schulungen für Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte; - Entwicklung von Lehrmaterial sowie Einrichtung und Pflege eines elektronischen Portals und einer elektronischen Bibliothek mit öffentlich zugänglichen Lehr- und Lernmaterialien;

10	C1.11: MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen	Ziel	Bau- und/oder Renovierungsarbeiten		Anzahl	0	2 008	Q2	2026	<p>- Koordinierung und Unterstützung von Aktivitäten von Studierenden in MINT-Fächern, einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen olympischen Wettbewerben.</p> <p>Es werden Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für das nationale MINT-Zentrum und für Schulungseinrichtungen für drei regionale MINT-Zentren durchgeführt. Darüber hinaus sind Nachweise über die Lieferung und/oder Installation der Ausrüstung in jedem Zentrum vorzulegen.</p> <p>Es sind Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an MINT-Laboratorien durchzuführen. Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauarbeiten an 1824 Schulen; - Renovierungsarbeiten an weiteren 180 Schulen. <p>Darüber hinaus sind Nachweise über die Lieferung und/oder Installation der Ausrüstung vorzulegen.</p>
13	C1.12: Infrastrukturarbeiten in Bildungseinrichtungen	Ziel	Renovierung und/oder Bau von Schulen, Kindergärten und Studentenwohnheimen sowie Bau von Campusgebäuden		Anzahl	0	174	Q2	2026	<p>Es werden Renovierungsarbeiten in 116 Kindergärten und Schulen sowie 24 Berufsschulen durchgeführt. Darüber hinaus sind Nachweise über die Lieferung der Ausrüstung und/oder des Mobiliars vorzulegen.</p> <p>In 23 Schülerwohnheimen sind Renovierungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Es sind Bauarbeiten für neun Kindergärten oder Schulen durchzuführen, und jeder neue Kindergarten und jede neue Schule muss einen Primärenergiebedarf (Primary Energy Demand, PED) erreichen, der mindestens 20 % unter dem für Niedrigstenergiegebäude geltenden Bedarf liegt (Niedrigstenergiegebäude, nationale Richtlinien).</p>

18	C1.13: Digitale Kompetenzen	Ziel	Digitale Clubs		Anzahl	0	760	Q2	2026	<p>Es sind Bauarbeiten an zwei Universitätscampussen durchzuführen.</p> <p>Es sind Nachweise über Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für 760 digitale Clubs vorzulegen.</p> <p>Es sind Nachweise über die Lieferung der Ausrüstung, einschließlich Computern oder Laptops, vorzulegen.</p> <p>Die Digitalclubs werden im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt, in der gefordert wird, dass sie kostenlosen Zugang zu Schulungskursen für die Erwachsenenbildung gewähren.</p> <p>Eine E-Learning-Plattform für Erwachsene muss online zugänglich sein.</p>
21	C1.13: Digitale Kompetenzen	Ziel	Zertifikate für erworbene digitale Kompetenzen		Anzahl	0	260 000	Q2	2026	<p>Es sind Zertifikate über das erworbene Niveau digitaler Kompetenzen für das Grund- oder mittlere Niveau vorzulegen.</p>
22	C1.14: Jugendzentren	Meilenstein	Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für Jugendzentren, Einrichtung eines nationalen Schwerpunktzentrums und registrierte Personen	Bau oder Renovierung von Jugendzentren und Registrierung von Personen für Aktivitäten				Q2	2026	<p>Es werden Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für 18 Jugendzentren durchgeführt. Die Jugendzentren werden im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt, die folgende Bewertungskriterien umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendarbeitslosenquote; - Maßnahmen für Menschen aus schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich Roma. <p>Mit dem/den Rechtsakt(en) wird das nationale Schwerpunktzentrum eingerichtet.</p> <p>Das nationale Schwerpunktzentrum und jedes Jugendzentrum müssen einen Nachweis über die Registrierung von Personen bei mindestens einer ihrer Aktivitäten vorlegen. Die Gesamtzahl der registrierten Personen muss mindestens 16470 betragen.</p>

B. KOMPONENTE 2: FORSCHUNG UND INNOVATION,

Die Forschungs- und Innovationskomponente des bulgarischen ARP enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, die Innovationsleistung Bulgariens zu verbessern und damit sein Wirtschaftswachstum mittel- und langfristig anzukurbeln. Die Komponente umfasst eine Reform, die darauf abzielt, Forschung und Innovation als klare Priorität für die künftige Entwicklung des Landes hervorzuheben und nationale und EU-Ressourcen zu bündeln, um die derzeitige Fragmentierung des Ökosystems zu überwinden. Die wichtigsten Elemente der Reform sind: die Annahme eines Gesetzes über Forschung und Innovation und die Einrichtung des Rates für Innovation und Forschung. Die Komponente umfasst ferner Investitionen zur Förderung der Forschungs- und Innovationsleistung öffentlicher Forschungseinrichtungen und innovativer Unternehmen. Mit den Investitionen werden neue Finanzierungskanäle zur Unterstützung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten geschaffen und die Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften verbessert.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 („Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation“) und der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020 („Straffung und Beschleunigung der Verfahren zur wirksamen Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Selbstständiger“) bei.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.R1): Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation

Ziel dieser Reform ist es, die politische Koordinierung im Bereich Forschung und Innovation zu unterstützen.

Diese Maßnahme besteht im Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über Forschung und Innovation.

Investition 1 (C2.I1): Programm zur Förderung von Forschung und Innovation

Ziel der Investition ist es, die Forschungs- und Innovationsleistung Bulgariens, den Technologietransfer und den Informationsaustausch zu unterstützen.

Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung von Projekten kleiner und mittlerer Unternehmen und von Hochschul-/Forschungseinrichtungen sowie von Innovationsprogrammen von Hochschuleinrichtungen.

Investition 2 (C2.I2): Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften

Ziel der Investition ist es, die Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften (BAS) zu fördern.

Diese Investition umfasst die Modernisierung des BAS, Maßnahmen für das Gemeinsame Innovationszentrum und einen optischen Quantenschlüssel-Verteilungsweg.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
24	C2.R1: Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Forschung und Innovation	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen das Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2025	<p>Der/die Rechtsakt(e) muss/müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Zwecks, der Grundsätze und des Anwendungsbereichs der staatlichen Forschungs- und Innovationspolitik sowie ihrer Finanzierungsquellen; • die Zuständigkeiten des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, des Ministerrats, des Innovations- und Wachstums, des Ministerrats, des Innovations- und Forschungsrates, des Wissenschaftlichen Forschungsfonds und des Nationalen Innovationsfonds im Bereich Forschung und Innovation zu regeln; • Festlegung der Instrumente oder Mechanismen für die Politik im Bereich Forschung und Innovation. <p>In Bezug auf die Technologietransferpolitik werden in dem/den Rechtsakt(en) die Grundsätze für Tätigkeiten und die Finanzierung zur Unterstützung des Technologietransfers festgelegt.</p>
25	C2.R1: Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation	Meilenstein	Rechtsakt(e) im Zusammenhang mit Forschung und Innovation	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte			Q2	2025	<p>Der (die) Rechtsakt(e) tritt (treten) in Kraft am:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Verfahren des Innovations- und Forschungsrates; • wissenschaftlicher Forschungsfonds; • nationaler Innovationsfonds; • das Verfahren für die Veröffentlichung und Speicherung von Daten und Veröffentlichungen auf dem bulgarischen Portal für offene Wissenschaft; • die Bedingungen für die Führung des Registers der Forschungstätigkeiten in der Republik Bulgarien; • Überwachung und Bewertung der Forschungstätigkeiten von Hochschuleinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Forschungsfonds;

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
28	C2.I1: Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Ziel	Projekte von KMU und Hochschul- oder Forschungseinrichtungen		Anzahl	0	15	Q2	2026	<ul style="list-style-type: none"> die Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten des nationalen Innovationsfonds. <p>12 Bestätigungen der Behörden, die die Abschlussberichte kleiner und mittlerer Unternehmen akzeptieren, die im Rahmen von Horizont Europa mit dem Exzellenzziel ausgezeichnet wurden.</p> <p>3 Bestätigungen der Behörden, die die Abschlussberichte bulgarischer Hochschuleinrichtungen oder Forschungseinrichtungen akzeptieren, die von der Europäischen Kommission eine hohe Bewertung „über dem Schwellenwert“ (d. h. über 10 Punkte) erhalten haben, aber keine EU-Mittel im Rahmen der Komponente „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ von Horizont Europa erhalten haben.</p>
29	C2.I1: Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen mit Forschungshochschulen		Anzahl	0	9	Q4	2022	<p>Unterzeichnung von Verträgen mit 9 Forschungshochschulen auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates.</p> <p>Das Verfahren für die Auswahl der Innovationsprogramme wird von einem Bewertungsausschuss durchgeführt, und die anschließende Überwachung der Innovationsprogramme erfolgt durch einen Begleitausschuss. Beide Ausschüsse werden innerhalb des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft eingerichtet und arbeiten auf der Grundlage eines Peer-Review-Verfahrens.</p> <p>In jedem Vertrag werden die Bedingungen für die mit den Fonds durchzuführenden Tätigkeiten auf der Grundlage der von den Hochschuleinrichtungen vorgelegten Innovationsprogramme festgelegt. Darin wird ein konkreter Plan für die Forschungsentwicklung</p>

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und den Technologietransfer festgelegt und die Beteiligung der neun Forschungshochschuleinrichtungen an einem Netzwerk unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bedeutung grüner Innovationen festgelegt.
29a	C2.11: Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Meilenstein	Vertragsunterzeichnung	Unterzeichneter Vertrag				FRAGE 2	2025	Unterzeichnung des Vertrags mit einer Universität.
30	C2.11: Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Ziel	Genehmigte Berichte		Anzahl	0	10	Q2	2026	Die Abschlussberichte über die Programme jeder Forschungshochschule werden vom Monitoring- und Bewertungsausschuss genehmigt.
31	C2.12: Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Maßnahmen für das Gemeinsame Innovationszentrum	Unterzeichnung von Arbeitsverträgen; Vom Präsidenten des BAS unterzeichneter Erlass; Link zum elektronischen Portal				Q2	2025	Die Maßnahmen für das Gemeinsame Innovationszentrum umfassen Folgendes: Unterzeichnung von fünf Arbeitsverträgen für jeden der folgenden Fachgebiete: — Kommerzialisierung; — geistiges Eigentum; — Technologietransfer mit Schwerpunkt auf grünen und digitalen Technologien; — Informationstechnologie; — Koordinator für die Beziehungen zu Unternehmen und Vertreter des Innovationsökosystems; B) Der Präsident des BAS unterzeichnet einen Beschluss über die Mitglieder von drei Wissenschafts- und Innovationsräten; C) Ein elektronisches Portal für das BAS ist zugänglich und online verfügbar.
32	C2.12: Investitionen in die bulgarische	Meilenstein	Quantenschlüsselverteilung optischer Weg	Durchgeführte Arbeiten an der optischen				Q2	2025	Es wurden Arbeiten an der optischen Quantenschlüsselverteilungsrouten zwischen der Lift des Rechenzentrums

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Akademie der Wissenschaften			Verteilungsrouten für Quantenschlüssel						A1 und dem Institut für Robotik der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften (IR-BAS) durchgeführt.
33	C2.12: Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Modernisierung der bulgarischen Akademie der Wissenschaften und Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels	Feststellung(en) ; erstellte(s) Durchführungsprotokoll(e) und Vor-Ort-Inspektionsprotokoll(e) und erlassene(r) Beschluss(e) des Wissenschafts- und Innovationsrats/der Wissenschafts- und Innovationsräte			Q2	2026		Feststellung(en) zur Renovierung eines Forschungsgebäudes (Block 12) und eines Gebäudes eines Demonstrationszentrums (Block 29a). Lieferprotokoll(e) für Forschungs-ausrüstung und Vor-Ort-Inspektionsprotokoll(e) für die Renovierung von etwa 4 000 m ² Forschungsfläche. Beschlüsse des Wissenschafts- und Innovationsrats/der Wissenschafts- und Innovationsräte für 38 Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels mit einem Technologie-Reifegrad zwischen 5 und 7. Mit der/den Aufforderung(en) für die Forschungsprojekte wird durch die Verwendung der Ausschlussliste sichergestellt, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen.

C. KOMPONENTE 3: INTELLIGENTE INDUSTRIE

Die Komponente „Intelligente Industrie“ des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens zielt darauf ab, günstige Bedingungen und Anreize für private Investitionen in Bulgarien zu schaffen. Die Komponente zielt insbesondere darauf ab, industrielle Investitionen anzuziehen und industrielle Ökosysteme zu entwickeln sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (Midcap-Unternehmen) bei der Modernisierung ihrer Technologie und beim Übergang zu grünen, kreislauforientierten und digitalen Geschäftspraktiken zu unterstützen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 („Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation [...] und Verbesserung des Unternehmensumfelds“) und der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020 („Schlankung und Beschleunigung der Verfahren zur wirksamen Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Selbstständiger, auch unter Gewährleistung ihres kontinuierlichen Zugangs zu Finanzmitteln und flexibler Zahlungsregelungen“) bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C3.R1): Rechtsrahmen zur Anziehung von Industrieinvestitionen und zur Entwicklung industrieller Ökosysteme

Ziel der Reform ist es, günstige Bedingungen für Unternehmer, Investoren und Forschungseinrichtungen in Industrieparks zu schaffen, indem ein Rahmen für die Entwicklung industrieller Ökosysteme geschaffen wird.

Dies soll durch das Inkrafttreten des Gesetzes über Industrieparks erreicht werden, das mögliche staatliche Beihilfen und Anreize zur Anziehung von Investitionen in Industrieparks regelt; eine Verringerung der für Industrieinvestitionen erforderlichen Verfahren vorsehen; und Mindeststandards für Investitionen in Industrieparks festzulegen, um staatliche Unterstützung zu erhalten.

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C3.I1): Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“)

Ziel dieser Investition ist es, günstige Bedingungen für Investoren in Industrieparks oder -gebiete zu schaffen.

Bei der Investition handelt es sich um eine Zuschussregelung für die Bereitstellung von Infrastruktur in Industrieparks oder -gebieten.

Investition 2 (C3.I2): Programm für den wirtschaftlichen Wandel

Ziel des Programms für den wirtschaftlichen Wandel ist es, Innovation und Wachstum bulgarischer Unternehmen zu unterstützen, insbesondere durch die Förderung ihres ökologischen und digitalen Wandels.

Mit dem Programm werden bulgarische kleine und mittlere Unternehmen und Midcap-Unternehmen durch Finanzierungsinstrumente und Zuschüsse unterstützt. Das Programm besteht aus drei Fonds:

Fonds 1 – Wachstum und Innovation;

Fonds 2 – Grüner Wandel und Kreislaufwirtschaft;

Fonds 3 – Klimaneutralität und digitaler Wandel.

Der **Fonds 1** setzt sich aus folgenden Instrumenten zusammen:

- Investition 2.1.a – Garantieinstrument für Wachstum

Das Garantieinstrument wird als Beitrag zu InvestEU mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) als Durchführungspartner durchgeführt. Durch die Bereitstellung einer Portfoliogarantie zielt das Instrument darauf ab, die Herausforderungen zu verringern, mit denen Unternehmen konfrontiert sind, wenn es darum geht, Kreditfinanzierungen zu erhalten, um sich rasch von der COVID-19-Krise zu erholen und Möglichkeiten für die Expansion von Unternehmen zu schaffen, um Wachstum und nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Das Garantieinstrument richtet sich an KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung und deckt verschiedene Finanzprodukte ab, darunter Betriebsmittelfonds, revolvingende Kreditlinien, Investitionskredite und Leasing.

Um sicherzustellen, dass die Investition den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, muss die Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der bulgarischen Regierung

- die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission für die Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und
- Ausschluss der folgenden Tätigkeiten und Vermögenswerte von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im

¹ Ausgenommen Projekte im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen².

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein, wenn der InvestEU-Investitionsausschuss Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der angestrebten Finanzierungen oder Investitionen genehmigt.

o Investition 2.1.b – Eigenkapitalinstrumente für Wachstum

Ziel dieser Maßnahme ist es, die langfristigen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf bulgarische Unternehmen abzufedern. Beteiligungskapital-Wachstumsinstrumente wie Risikokapitalfonds, Wachstumsfonds, Mezzanine-Fonds, Tilgungsfonds und private Kreditfonds werden KMU und Midcap-Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Die Eigenkapitalinstrumente werden vom EIF als Finanzpartner (Durchführungspartner) durch eine Direktvergabe an den EIF im Rahmen einer speziellen ARF-Finanzierungsvereinbarung umgesetzt, die zwischen der Republik Bulgarien und dem EIF für die Verwaltung der aus der ARF unterstützten Eigenkapitalmaßnahmen zu unterzeichnen ist.

Für Unternehmensfinanzierungsinstrumente mit allgemeinem Verwendungszweck muss die Anlagepolitik

- von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;
- mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) in Bezug auf Finanzierungsinstrumente im Einklang stehen;
- Aufnahme von Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme sicherzustellen
 - o durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen;
 - o indem sie vorschreiben, dass Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten auf der folgenden Liste von Tätigkeiten erzielt haben, Pläne für den ökologischen Wandel annehmen und veröffentlichen müssen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁴; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit

² Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

³ Ausgenommen Projekte im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁶. Diese Anforderung könnte beispielsweise umgesetzt werden, indem auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Eigenkapitalfonds – Rahmen für die Anpassung an das Übereinkommen von Paris) zurückgegriffen wird, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und

- indem vorgeschrieben wird, dass der EIF bei allen Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch den Begünstigten überprüft.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein (Genehmigung von Vorhaben durch den zuständigen Investitionsausschuss in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der für Eigenkapitalinstrumente für Wachstum bereitgestellten Finanzierung).

- Investition 2.1.c – Zuschussprogramm für die technologische Modernisierung

Ziel der Investition ist es, KMU Zuschüsse für die technologische Modernisierung zu gewähren.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm für die Durchführung von Projekten durch KMU.

- Investition 2.1.d – Zuschussprogramm für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen

Ziel der Investition ist es, KMU Zuschüsse für die Digitalisierung zu gewähren.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm für die Durchführung von Projekten durch KMU.

- Investition 2.1.e – Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)

Die Investition besteht in der Einrichtung eines Fonds zur Umsetzung von Eigenkapitalinstrumenten für Innovationen mit dem Ziel, die Innovationskapazität von Unternehmen zu erhöhen, ihre Produktivitätssteigerungen zu beschleunigen und den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft zu vollziehen. Die Eigenkapitalinstrumente umfassen Risikokapitalfonds, Technologietransferfonds, Startkapitalfonds und Fonds mit sozialer Wirkung.

Die Eigenkapitalinstrumente werden vom EIF als Finanzpartner (Durchführungspartner) durch eine Direktvergabe an den EIF im Rahmen einer speziellen ARF-Finanzierungsvereinbarung

⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

umgesetzt, die zwischen der Republik Bulgarien und dem EIF für die Verwaltung der aus der ARF unterstützten Eigenkapitalmaßnahmen zu unterzeichnen ist.

Für Unternehmensfinanzierungsinstrumente mit allgemeinem Verwendungszweck muss die Anlagepolitik

- von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;
- mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) in Bezug auf Finanzierungsinstrumente im Einklang stehen;
- Aufnahme von Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme sicherzustellen
 - o durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen;
 - o indem sie vorschreiben, dass Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten auf der folgenden Liste von Tätigkeiten erzielt haben, Pläne für den ökologischen Wandel annehmen und veröffentlichen müssen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁸; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁰. Diese Anforderung könnte beispielsweise umgesetzt werden, indem auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Eigenkapitalfonds – Rahmen für die Anpassung an das Übereinkommen von Paris) zurückgegriffen wird, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und
 - o indem vorgeschrieben wird, dass der EIF bei allen Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch den Begünstigten überprüft.

⁷ Ausgenommen Projekte im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssache dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein (Genehmigung von Vorhaben durch den zuständigen Investitionsausschuss in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der für Eigenkapitalinstrumente für Innovation bereitgestellten Finanzierung).

Der **Fonds 2** setzt sich aus folgenden Instrumenten zusammen:

- Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen

Ziel dieser Investition ist es, KMU, kleinen Midcap-Unternehmen und Midcap-Unternehmen Zuschüsse für Investitionen in erneuerbare Energiequellen und lokale Speicheranlagen zu gewähren.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm für die Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Energiespeicheranlagen.

- Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Das Garantieinstrument wird als Beitrag zu InvestEU mit dem EIF als Durchführungspartner umgesetzt. Mit dem Instrument sollen die Herausforderungen Bulgariens bei der Unterstützung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien angegangen werden. Das Garantieinstrument richtet sich an KMU, kleine Midcap-Unternehmen und Einzelpersonen. Sie soll ein breites Spektrum von Finanzprodukten abdecken (z. B. Betriebsfonds, einschließlich revolvingender Kreditlinien, Investitionskredite, Leasing). Die zu unterstützenden Sektoren müssen mit der Verordnung (EU) 2021/241 und den Förderkriterien von InvestEU im Einklang stehen und werden nach einer detaillierten Marktbewertung festgelegt.

Um sicherzustellen, dass die Teilinvestition den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, muss die Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der bulgarischen Regierung

- die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission für die Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und
- Ausschluss der folgenden Tätigkeiten und Vermögenswerte von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹¹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹².

¹¹ Ausgenommen Projekte im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹² Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein, wenn der InvestEU-Investitionsausschuss Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der angestrebten Finanzierungen oder Investitionen genehmigt.

- Investition 2.2.c – Zuschussregelung zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, KMU und Großunternehmen im NACE-Sektor C Zuschüsse für die Einführung von Produktionsmethoden der Kreislaufwirtschaft zu gewähren.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm für Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft.

Der **Fonds 3** setzt sich aus folgendem Instrument zusammen:

- Investition 2.3.a – Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in Klimaneutralität und digitalen Wandel

Die Instrumente zielen darauf ab, in Vermögenswerte zu investieren, die zur Klimaneutralität beitragen und den ökologischen und digitalen Wandel in vorrangigen Sektoren in Bulgarien beschleunigen. Dies erfolgt durch die Unterstützung der Schaffung von Infrastrukturanlagen (erneuerbare Energien, Biomasse, Speicherung, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wasserstoff), digitaler Infrastruktur (IKT, optische Infrastruktur, Rechenzentren, 5G), Stadterneuerung, Energieeffizienz und sozialer Infrastruktur.

Die Eigenkapitalinstrumente werden vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) als Finanzpartner (Durchführungspartner) durch eine Direktvergabe an den EIF im Rahmen einer speziellen ARF-Finanzierungsvereinbarung umgesetzt, die zwischen der Republik Bulgarien und dem EIF für die aus der ARF unterstützte Eigenkapitalmaßnahme zu unterzeichnen ist.

Für Unternehmensfinanzierungsinstrumente mit allgemeinem Verwendungszweck muss die Anlagepolitik

- von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden;
- mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) in Bezug auf Finanzierungsinstrumente im Einklang stehen;
- Auswahlkriterien aufzunehmen, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen sicherzustellen;
- vorschreiben, dass Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten auf der folgenden Liste von Tätigkeiten erzielt haben, Pläne für den ökologischen Wandel annehmen und veröffentlichen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen

¹³ Ausgenommen Projekte im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁴; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁶. Diese Anforderung könnte beispielsweise umgesetzt werden, indem auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Eigenkapitalfonds – Rahmen für die Anpassung an das Übereinkommen von Paris) zurückgegriffen wird, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und

- Die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften durch den Begünstigten durch den EIF für alle Transaktionen vorschreiben, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein (Genehmigung von Vorhaben durch den zuständigen Investitionsausschuss in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierung von Eigenkapitalinstrumenten für Investitionen in die Klimaneutralität und den digitalen Wandel).

¹⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssache dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
35	C3.R1: Rechtsrahmen zur Anziehung von Industrieinvestitionen und zur Entwicklung industrieller Ökosysteme	Meilenstein	Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Industrieparks	Inkrafttreten des Gesetzes über Industrieparks				1. QUARTAL	2021	Das neue Industrieparkgesetz — staatliche Unterstützung und Anreize zu regulieren, um Investitionen in Industrieparks anzuziehen; — eine Verkürzung der für Industrieinvestitionen erforderlichen Verfahren vorsehen; und — Festlegung von Mindeststandards für Investitionen in Industrieparks, um staatliche Unterstützung zu erhalten.
36	C3.I1: Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“)	Ziel	Auswahl von Industrieparks oder -gebieten		Anzahl	0	10	Q2	2025	Das Ministerium für Innovation und Wachstum wählt zehn Industrieparks oder -gebiete für eine Finanzhilfe aus. Die Förderkriterien umfassen ein Standortkriterium in Nordbulgarien. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandlungssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung.

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
38	C3.I1: Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“)	Ziel	Projekte in den Industrieparks/-gebieten		0	100 %		Q2	2026	Die Gesamtfinanzierung der zehn genehmigten Projekte beträgt mindestens 98 Mio. EUR. Die Finanzhilfe für jeden Industriepark oder jedes Industriegebiet deckt höchstens 80 % der vorgeschlagenen Investition ab. Der verbleibende Anteil der Investition wird von den Betreibern von Industrieparks/-zonen bereitgestellt. Bestätigungsschreiben des Ministeriums für Innovation und Wachstum zur Annahme von Projekten für 100 % der vergebenen Einrichtungen für in allen ausgewählten Industrieparks/Gebieten abgeschlossene Infrastrukturarbeiten.
40	C3.I2: Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens	Unterzeichnungsdatum des Abkommens				3. QUARTAL	2022	Die Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens a) die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission für die Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; b) Ausschluss von Tätigkeiten und Vermögenswerten, die in der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste aufgeführt sind, von der Förderfähigkeit; c) Aufnahme von Kriterien, um sicherzustellen, dass das Finanzinstrument mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) in Bezug auf Finanzierungsinstrumente im Einklang steht.

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Da das vorgeschlagene Instrument im Anschluss an einen Beitrag zu InvestEU umgesetzt werden soll, werden die vorstehenden Buchstaben a und b durch die Anwendung der InvestEU-Bestimmungen sowie der Darlehenspolitik und der Ausschlusskriterien des ausgewählten Durchführungspartners sichergestellt.</p> <p>Zusätzliche Ausschlüsse, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) – auch in Bezug auf Abfälle – sicherzustellen, werden in der Garantievereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) festgelegt.</p> <p>Das Finanzierungsinstrument wird in Form einer Portfoliogarantie vom EIF umgesetzt und unterstützt KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, indem verschiedene Finanzprodukte, einschließlich Betriebskapital, Kreditlinien, Investitionsdarlehen und Leasing, abgedeckt werden. Das Finanzinstrument dient der Behebung des derzeitigen Marktversagens, mit dem Unternehmen beim Zugang zu Finanzmitteln konfrontiert sind, insbesondere der Herausforderungen nach der COVID-19-Pandemie, um den Zugang zu Kreditlinien zu verbessern. Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens 615 Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel für das Instrument beläuft sich auf mindestens 75 Mio. EUR.</p>

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
42	C3.I2: Investition 2.1.a Garantiefinstrument für Wachstum	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben		0	100	Q2	2025	Die Struktur des Instruments ermöglicht die Mobilisierung privater Mittel. Alle Erträge aus dem Finanzinstrument, auch aus Rückzahlungen, sowie die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielten Gewinne, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele verwendet, auch nach 2026. Vorhaben in Höhe von 100 % der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente für Bulgarien, ausgenommen damit verbundene Kosten und Gebühren, die vom InvestEU-Investitionsausschuss auf der Grundlage der in Etappenziel 40 genannten Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens genehmigt wurden.	
42a	C3.I2: Investition 2.1.a Garantiefinstrument für Wachstum	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben		0	100	Q2	2026	Vorhaben in Höhe von 100 % der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente „Bulgarien“, ausgenommen damit verbundene Kosten und Gebühren, die vom InvestEU-Investitionsausschuss auf der Grundlage der Zusatzbeitragsvereinbarung genehmigt wurden.	
43	C3.I2: Investition 2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens	Unterzeichnung des Abkommens und Annahme der Investitionspolitik			3. QUARTAL	2022	Die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens und die Annahme der Investitionspolitik des Fonds. Die Anlagepolitik muss a) von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden; b) mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) in	

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Bezug auf Finanzierungsinstrumente im Einklang stehen;</p> <p>c) Aufnahme von Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme sicherzustellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen; — indem Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten auf der folgenden Liste von Tätigkeiten erzielt haben, verpflichtet werden, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Diese Anforderung könnte beispielsweise umgesetzt werden, indem auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Eigenkapitalfonds – Rahmen für die Anpassung an das Übereinkommen von Paris) zurückgegriffen wird, die durch bestimmte

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und indem vorgeschrieben wird, dass der EIF bei allen Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch den Begünstigten überprüft.</p> <p>Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Eigenkapital) für KMU und Midcap-Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen und Start-up-Unternehmen, bereitgestellt. Die Unterstützung erfolgt über Risikokapitalfonds und privates Beteiligungskapital. Die Verwaltung des Fonds wird dem EIF übertragen. Zwischen dem EIF und der bulgarischen Regierung wird eine spezielle ARF-Finanzierungsvereinbarung für die Verwaltung der mit Beteiligungskapital aus der ARF unterstützten Vorhaben unterzeichnet. Ein Investitionsausschuss ist dafür zuständig, Geschäfte mit Intermediären auf Vorschlag des Fondsmanagers (EIF) auf der Grundlage des Marktbedarfs und auf offene und marktconforme Weise zu genehmigen. Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens 24 Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel beläuft sich auf 75 Mio. EUR.</p>

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
45	C3.I2: Investition 2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben		0	100		Q2	2026	Durch die Struktur des Fonds werden private Mittel mobilisiert. Alle Erträge an den Fonds oder die Finanzierungsinstrumente, auch aus Rückzahlungen, sowie die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielten Gewinne, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele verwendet, auch nach 2026. Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen oder Investitionen, die von dem von der bulgarischen Regierung benannten Investitionsausschuss genehmigt wurden.
46	C3.I2: Investition 2.1.c Zuschussprogramm für die technologische Modernisierung	Meilenstein	Abgeschlossene Auswahlverfahren	Verpflichtete Liste der für eine Finanzierung genehmigten Projekte und Reserven				Q4	2022	Die Auswahlverfahren werden in offener und wettbewerblicher Weise durchgeführt. Die Begünstigten sind KMU. Die Projekte unterstützen den Erwerb neuer Technologien mit Schwerpunkt auf der Digitalisierung von Produktionsprozessen (Erwerb neuer technologischer Ausrüstung mit Schwerpunkt auf der Digitalisierung von Produktionsprozessen, um einen Marktvorteil zu erzielen, Anpassung der Produkte, Flexibilität, Effizienz und Originalität zur Ausweitung oder Diversifizierung ihrer Produktion). Mindestens 50 % der Projektkosten werden vom Begünstigten kofinanziert. Die Gesamtfinanzierung genehmigter Projekte beträgt mindestens 120 Mio. EUR.

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
47	C3.I2: Investition 2.1.c Zuschussprogramm für die technologische Modernisierung	Ziel	Budget-Ausführung – Übertragung von mindestens 120 Mio. EUR für die technologische Modernisierung		0	120	Millionen EUR	Q2	2025	Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien Tätigkeiten und Vermögenswerte aus der in der Beschreibung der Maßnahme aufgeführten Ausschlussliste aus und schreiben vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten entsprechen. Übertragung von mindestens 120 Mio. EUR an Empfänger für die technologische Modernisierung.
48	C3.I2: Investition 2.1.d Zuschussprogramm für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen	Meilenstein	Abgeschlossene Auswahlverfahren	Veröffentlichen eine Liste der für eine Finanzierung genehmigten Projekte und Reserven				Q4	2022	Die Auswahlverfahren werden in offener und wettbewerblicher Weise durchgeführt. Bei den ausgewählten Begünstigten handelt es sich um KMU. Die Projekte unterstützen den Erwerb und die Integration digitaler Technologien in Unternehmen auf den ersten beiden Ebenen der grundlegenden Digitalisierung (Computerisierung und Konnektivität). Mit den Finanzhilfen werden Tätigkeiten wie die Bereitstellung digitaler IKT-Marketingdienste, webbasierte IKT-Dienste für Plattformen, Websites, mobile Anwendungen, der Erwerb von Software zur Optimierung von Verwaltungs-, Herstellungs- und Logistikprozessen, die Einführung von

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Maßnahmen zur Gewährleistung von Information und Cybersicherheit als wichtiges Element der Digitalisierung von Unternehmen, der Erwerb von Hardware, die für den Betrieb neuer Anwendungen und Software erforderlich ist, unterstützt.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung für genehmigte Projekte beträgt mindestens 14 Mio. EUR. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien Tätigkeiten und Vermögenswerte aus der in der Beschreibung der Maßnahme aufgeführten Ausschlussliste aus und schreiben vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten entsprechen.</p>
49	C3.I2: Investition 2.1.d Zuschussprogramm für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen	Ziel	Ausführung des Haushaltsplans – Übertragung von mindestens 12,59 Mio. EUR für die Digitalisierung		0	12.59	Millionen EUR	Q4	2025	Übertragung von mindestens 12,59 Mio. EUR an Empfänger für die Digitalisierung.
50	C3.I2: Investition 2.1.e „Innovationspool“ (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds	Unterzeichnung des Abkommens und Annahme der				3. QUARTAL	2022	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem EIF und der bulgarischen Regierung und Annahme der Investitionspolitik des Fonds. Die Anlagepolitik muss

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			und der Regierung Bulgariens	Investitionspolitik						<p>a) von den Verwaltungsorganen des Finanzinstruments angenommen werden; mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) in Bezug auf Finanzierungsinstrumente im Einklang stehen;</p> <p>b) Aufnahme von Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, — indem Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten auf der folgenden Liste von Tätigkeiten erzielt haben, verpflichtet werden, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandlungssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Diese Anforderung könnte beispielsweise umgesetzt werden, indem auf die neuen eingeschränkten Sektoren des

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>EIF (Nicht-Infra-Eigenkapitalfonds – Rahmen für die Anpassung an das Übereinkommen von Paris) zurückgegriffen wird, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und indem vorgeschrieben wird, dass der EIF bei allen Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch den Begünstigten überprüft.</p> <p>Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Eigenkapital) für KMU und kleine Midcap-Unternehmen (Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten), einschließlich Start-up-Unternehmen und Jungunternehmen, bereitgestellt. Zu den wichtigsten Sektoren, auf die abgezielt werden soll, gehören Informations- und Kommunikationstechnologien, industrielle Automatisierung, künstliche Intelligenz, Robotik, Blockchain, FinTech, Biowissenschaften, Cybersicherheit, Quantentechnologien, Internet der Dinge, Cloud-Computing, saubere und nachhaltige Technologien, soziales Unternehmertum und Biotechnologie; Ziel ist es, Investitionen in Humankapital, digitale und grüne Technologien sowie in Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu unterstützen. Das Instrument kann eine Technologietransfer-</p>

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Venturebuilding-Komponente umfassen. Die Unterstützung erfolgt über Risikokapitalfonds und Private-Equity-Fonds.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Instrument mindestens 30 Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Die Verwaltung des Fonds wird dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) übertragen. Zwischen dem EIF und der bulgarischen Regierung wird eine spezielle ARF-Finanzierungsvereinbarung für die Verwaltung der mit Beteiligungskapital aus der ARF unterstützten Vorhaben unterzeichnet. Ein Investitionsausschuss ist dafür zuständig. Geschäfte mit Intermediären auf Vorschlag des Fondsmanagers (EIF) auf der Grundlage des Marktbedarfs und auf offene und marktconforme Weise zu genehmigen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der Finanzierung beläuft sich auf 75 Mio. EUR.</p> <p>Durch die Struktur des Fonds werden private Mittel mobilisiert.</p> <p>Alle Erträge an den Fonds oder die Finanzierungsinstrumente, auch aus Rückzahlungen, sowie die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielten Gewinne, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele verwendet, auch nach 2026.</p>

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
52	C3.I2: Investition 2.1.c „Innovationspool“ (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben		% (Prozent)	0	100	Q2	2026	Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der vom Investitionsausschuss genehmigten Finanzierungen oder Investitionen.
53	C3.I2: Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen	Meilenstein	Genehmigte Projekte	Veröffentlichte Liste der für eine Finanzierung genehmigten Projekte				Q2	2025	Die Gesamtfinanzierung für genehmigte Projekte beträgt mindestens 52 Mio. EUR. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sieht Folgendes vor: <ul style="list-style-type: none"> - bei den Begünstigten handelt es sich um KMU, kleine Midcap-Unternehmen und Midcap-Unternehmen; - die ausgewählten Vorhaben unterstützen den Bau neuer Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von bis zu 1 MW zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch und umfassen lokale Speicheranlagen; - Beihilfempfänger sind Unternehmen in allen NACE-Sektoren mit Ausnahme von D <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung und Verteilung von Strom, Dampf und gasförmigen Brennstoffen und A – Land- und Forstwirtschaft und Fischerei; - die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 % der gesamten förderfähigen Investitionskosten; - die Vorschläge stehen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01).
55	C3.I2: Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in	Ziel	Kapazität der installierten Speicheranlagen		Anzahl (kW)	0	54 096	Q2	2026	54 096 kW installierte Kapazität für Speicheranlagen.

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
56	erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen C3.I2: Investition 2.2.b – Garantiefinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Republik Bulgarien	Unterzeichnet der Vertrag				3. QUARTAL	2022	Die Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens a) die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission für die Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; b) Ausschluss von Tätigkeiten und Vermögenswerten, die in der in der Beschreibung der Maßnahme genannten Ausschlussliste aufgeführt sind, von der Förderfähigkeit; c) Aufnahme von Kriterien, um sicherzustellen, dass das Finanzinstrument mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) in Bezug auf Finanzierungsinstrumente im Einklang steht. Da das vorgeschlagene Instrument im Anschluss an einen Beitrag zu InvestEU umgesetzt werden soll, werden die vorstehenden Buchstaben a und b durch die Anwendung der InvestEU-Bestimmungen sowie der Darlehenspolitik und der Ausschlusskriterien des ausgewählten Durchführungspartners sichergestellt. Zusätzliche Ausschlüsse, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) – auch in Bezug auf Abfälle – sicherzustellen, werden in der

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Garantievereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) festgelegt.</p> <p>Das Garantieinstrument wird in Form einer Portfoliogarantie vom EIF umgesetzt und stellt Finanzmittel und Investitionen in Energieeffizienzverbesserungen und erneuerbare Energien für KMU, kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung und Einzelpersonen bereit, und zwar durch Betriebskapital, einschließlich revolutionärer Kreditlinien, Investitionsdarlehen oder Leasing. Die zu unterstützenden Sektoren werden nach einer detaillierten Marktbewertung festgelegt.</p> <p>Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens 450 Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel für das Instrument beläuft sich auf mindestens 75 Mio. EUR.</p> <p>Die Struktur des Instruments ermöglicht die Mobilisierung privater Mittel.</p> <p>Alle Erträge aus dem Finanzinstrument, auch aus Rückzahlungen, sowie die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielten Gewinne, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre, werden für dieselben politischen Ziele verwendet, auch nach 2026.</p>
58	C3.I2: Investition 2.2.b – Garantieinstrument	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte		0	100	Q2	2025	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % der EU-Garantie im	

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
59	für Energieeffizienz und erneuerbare Energien C3.I2: Investition 2.2.c Zuschussprogramm zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Finanzierungen oder Investitionen Genehmigte Projekte	Verpflichtete Liste der für eine Finanzierung genehmigten Projekte				Q2	2025	Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente Bulgarien, ohne damit verbundene Kosten und Gebühren. Die Gesamtfinanzierung für genehmigte Projekte beträgt mindestens 83 Mio. EUR. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sieht Folgendes vor: - Begünstigte sind KMU und große Unternehmen des NACE-Sektors C – Verarbeitungsindustrie; - mit den ausgewählten Projekten werden Unternehmen bei der Einführung von Produktionsmethoden der Kreislaufwirtschaft unterstützt, die die Abfallreduzierung, die Begrenzung von Einwegkunststoffen, die Nutzung von Bioressourcen, die Verbesserung der Umweltstandards und die Energieeffizienz von Produkten unterstützen; - die Projekte stehen im Einklang mit den Interventionsbereichen 047 und 047a des Anhangs VII der ARF-Verordnung; - die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 % der gesamten förderfähigen Investitionskosten; - die Vorschläge stehen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01).
60	C3.I2: Investition 2.2.c Zuschussprogramm zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu	Ziel	Unterstützte Unternehmen		Anzahl	0	240	Q4	2025	Unternehmen, die im Bereich der Kreislaufwirtschaft unterstützt werden.

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
61	einer Kreislaufwirtschaft C3.I2: Investition 2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in Klimaneutralität und digitalen Wandel	Meilenstein	Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Republik Bulgarien und dem Europäischen Investitionsfonds	Unterzeichnung des Abkommens und Annahme der Investitionspolitik				3. QUARTAL	2022	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem EIF und der bulgarischen Regierung und Annahme der Investitionspolitik des Fonds. Die Anlagepolitik muss a) von den Leitungsgremien des Finanzinstruments angenommen werden; b) mit den Leitlinien der Kommission vom 22. Januar 2021 (SWD(2021) 12 final) in Bezug auf Finanzierungsinstrumente im Einklang stehen; c) Aufnahme von Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme sicherzustellen — durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen; — indem Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten auf der folgenden Liste von Tätigkeiten erzielt haben, verpflichtet werden, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelsystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; und iii)

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung. Diese Anforderung könnte beispielsweise umgesetzt werden, indem auf die neuen eingeschränkten Sektoren des EIF (Nicht-Infra-Eigenkapitalfonds – Rahmen für die Anpassung an das Übereinkommen von Paris) zurückgegriffen wird, die durch bestimmte zusätzliche Beschränkungen für EHS-Sektoren und bestimmte Verkehrstätigkeiten angepasst werden; und indem vorgeschrieben wird, dass der EIF bei allen Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch den Begünstigten überprüft.</p> <p>Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Eigenkapital) für projektbezogene Zweckgesellschaften sowie KMU und kleine Midcap-Unternehmen und Midcap-Unternehmen für Investitionen in Vermögenswerte bereitgestellt, die zur Klimaneutralität beitragen und den ökologischen und digitalen Wandel in vorrangigen Sektoren in Bulgarien beschleunigen. Dies soll durch die Unterstützung der Schaffung von Infrastrukturanlagen, Infrastrukturen für die Erzeugung und Speicherung grüner Energie, einschließlich erneuerbarer Energien, Biomasse,</p>

Lfd. · Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgang slage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Speicherung, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wasserstoff, digitale Infrastruktur (IKT, optische Infrastruktur, Rechenzentren, 5G), Stadterneuerung, Energieeffizienz und soziale Infrastruktur erreicht werden.</p> <p>Die Unterstützung erfolgt über Risikokapitalfonds und privates Beteiligungskapital. Die Verwaltung des Fonds wird dem EIF übertragen. Zwischen dem EIF und der bulgarischen Regierung wird eine spezielle ARF-Finanzierungsvereinbarung für die Verwaltung der mit Beteiligungskapital aus der ARF unterstützten Vorhaben unterzeichnet. Ein Investitionsausschuss ist dafür zuständig, Geschäfte mit Intermediären auf Vorschlag des Fondsmanagers (EIF) auf der Grundlage des Marktbedarfs und auf offene und marktconforme Weise zu genehmigen. Es wird erwartet, dass mit dem Instrument mindestens drei Begünstigte unterstützt werden.</p> <p>Der Gesamtbetrag der ARF-Mittel beläuft sich auf 30 Mio. EUR.</p> <p>Durch die Struktur des Fonds werden private Mittel mobilisiert.</p> <p>Alle Erträge an den Fonds oder die Finanzierungsinstrumente, auch aus Rückzahlungen, sowie die durch die Verwendung von ARF-Mitteln erzielten Gewinne, abzüglich der Vergütung des Fondsmanagers und der Finanzintermediäre,</p>

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
62	C3.I2: Investition 2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in Klimaneutralität und digitalen Wandel	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben		% (Prozent)	0	100	Q2	2026	werden für dieselben politischen Ziele verwendet, auch nach 2026. Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der Finanzierungen oder Investitionen, die von dem von der bulgarischen Regierung benannten Investitionsausschuss genehmigt wurden.

D. KOMPONENTE 4: KOHLENSTOFFARME WIRTSCHAFT

Mit dieser Komponente des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens wird die Herausforderung der Dekarbonisierung des Energiesektors angegangen. Die bulgarische Wirtschaft ist die ressourcen- und CO₂-intensivste in der EU. Die Intensität der Treibhausgasemissionen ist mehr als viermal so hoch wie der EU-Durchschnitt. Der Energiesektor ist der größte Verursacher von Treibhausgasemissionen in Bulgarien, auf den mehr als 70 % der Gesamtemissionen des Landes entfallen.

Ziel der Komponente ist die Dekarbonisierung der Wirtschaft durch einen starken Anstieg der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeinsparungen, Investitionen in intelligente Netze, Verbindungsleitungen und Speicherinfrastrukturen, Marktreformen und eine bessere Governance des Energiesektors. Die Komponente zielt insbesondere darauf ab, die Dekarbonisierung des Energiesektors zu beschleunigen, indem die Kohlendioxidemissionen aus Braunkohle- und Kohlekraftwerken gesenkt werden und der Einsatz erneuerbarer und alternativer Energiequellen erleichtert wird. Sie zielt auch darauf ab, sowohl den Primär- als auch den Endenergieverbrauch durch die Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und Nichtwohngebäuden zu verringern. Maßnahmen zur Flexibilität und Digitalisierung des Stromnetzes und zum Ausbau der grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten mit den benachbarten Mitgliedstaaten sollen die Marktintegration verbessern. Die Komponente zielt auch darauf ab, durch eine schrittweise Deregulierung der Strompreise bis 2025 einen wettbewerbsfähigen Großhandelsmarkt zu schaffen. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor.

Mit diesen Investitionen und Reformen wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen Bulgariens aus den Jahren 2019 und 2020 unterstützt, wonach der Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf [...] Energieinfrastruktur und Energieeffizienz“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und der Schwerpunkt auf „Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, Umweltinfrastruktur [...], als Beitrag zu einer schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in den Kohleregionen“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) gelegt werden soll.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, ist bei keiner Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 zu erwarten.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C4.R1): Einrichtung eines Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung

Ziel dieser Reform ist die Einrichtung des Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung.

Die Maßnahme besteht aus einer Bewertung des nationalen Rechtsrahmens für die Energieeffizienz und dem Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Einrichtung des Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung.

Reform 2 (C4.R2): Erleichterung von Investitionen in Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden

Ziel der Reform ist es, Hindernisse für Investitionen in die Energieeffizienz zu beseitigen, indem das Wohnungseigentumsverwaltungsgesetz geändert wird, um die Entscheidungsfindung der Eigentümer von Gebäuden mit mehreren Wohnungen zu erleichtern, die professionelle Verwaltung von Wohneigentum in Gebäuden mit mehreren Wohnungen zu regeln; und die Beantragung von Sammelkrediten bei verschiedenen Finanzinstituten zu erleichtern.

Die Änderungen werden mit den damit zusammenhängenden Änderungen anderer primär- und sekundärrechtlicher Vorschriften koordiniert. Die Durchführung der Maßnahme dürfte zur Effizienz von Investitionen in die Energieeffizienz bei der Gebäuderenovierung beitragen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C4.R3): Definition und Kriterien für „Energiearmut“ für Haushalte

Ziel dieser Reform ist es, einen Beitrag zur Bekämpfung der Energiearmut und zum Schutz schutzbedürftiger Verbraucher zu leisten, indem eine Definition des Begriffs „Energiearmut“ und Kriterien für die Ermittlung von Energiearmut betroffener Haushalte und schutzbedürftiger Verbraucher in das Energiegesetz und das Sekundärrecht aufgenommen werden. Bei der Reform werden die in der Richtlinie (EU) 2019/944 aufgeführten Kriterien berücksichtigt: niedriges Einkommen, hohe Ausgaben des verfügbaren Einkommens für Energie und schlechte Energieeffizienz.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C4.I1): Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands

Ziel der Maßnahme ist die Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudebestands.

Die Maßnahme umfasst drei Teilmaßnahmen für die energetische Sanierung von Wohngebäuden, öffentlichen Nichtwohngebäuden und Nichtwohngebäuden in den Bereichen verarbeitendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.

Investition 2 (C4.I2): Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien für den Endenergieverbrauch der Haushalte zu steigern.

Die Maßnahme umfasst die Förderung von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch oder Photovoltaikanlagen.

Investition 3 (C4.I3): Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme

Ziel der Maßnahme ist es, die Energieeffizienz zu steigern und die Energiekosten für kommunale Beleuchtungssysteme zu senken.

Die Maßnahme umfasst die Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme.

Reform 4 (C4.R4): Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch die Energierechnungen

Ziel der Reform ist es, den Spielraum für die Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz vor dem Hintergrund begrenzter Finanzmittel zu erweitern.

Die Maßnahme besteht im Inkrafttreten von Rechtsakten, die die Nutzung von Modellen von Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO) zur Deckung der Finanzierung von Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz durch die Energierechnungen ermöglichen. Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C4.R5): Zentrale Anlaufstellen für Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Ziel der Reform ist es, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Renovierung zur Verbesserung der Energieeffizienz zu verringern.

Die Maßnahme besteht in der Benennung zentraler Anlaufstellen für energetische Renovierungen im Land und der Einrichtung von sechs Pilot-zentralen.

Reform 6 (C4.R6): Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen

Ziel dieser Reform ist es, einen schnelleren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu unterstützen.

Die Reform besteht in der Vereinfachung der Verfahren für die Installation und den Anschluss erneuerbarer Energiequellen.

Reform 7 (C4.R7): Unterstützung der Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff

Ziel dieser Reform ist es, die Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff zu unterstützen.

Die Reform besteht im Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten zur Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff.

Investition 4 (C4.I4): Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes

Ziel dieser Investition ist es, den Anteil erneuerbarer Energiequellen, die Flexibilität bei der Verwaltung und Überwachung des Elektrizitätssystems sowie die Nettokapazität der grenzüberschreitenden Übertragung an den Grenzen zu Mitgliedstaaten (d. h. Rumänien und Griechenland) zu erhöhen.

Die Investition besteht aus einem Programm für den digitalen Wandel des Stromnetzbetreibers.

Reform 8 (C4.R8): Liberalisierung des Strommarkts

Ziel dieser Reform ist es, die Liberalisierung des Stromgroßhandelsmarkts abzuschließen und den Stromaushleichsmarkt zu verbessern. Diese Reform umfasst folgende Elemente:

- Die Liberalisierung des Stromgroßhandelsmarkts durch das Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen die Rolle des öffentlichen Versorgers für die Natsionalna Elektricheska Kompania EAD (NEK) und die Quoten für den regulierten Markt abgeschafft werden. Sie verbietet auch langfristige Verträge, einschließlich Strombezugsverträge, oder ähnliche Maßnahmen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck oder dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben, mit Ausnahme solcher, die Strom aus erneuerbaren Quellen betreffen oder an der Strombörse geschlossen werden. Die langfristigen Strombezugsverträge für Maritsa East 1 und Maritsa East 3, die 2024 bzw. 2026 auslaufen, werden nicht verlängert und/oder kommen nicht in den Genuss neuer staatlicher Beihilfen.
- Die Reform des Regenergiemarkts durch das Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen sichergestellt wird, dass I) die Regelleistung wird zu Marktbedingungen erworben; II) der Preis der Regelarbeitsanbieter wird innerhalb von 30 Minuten nach der Intraday-Marktschließung veröffentlicht; III) für Zeiträume ohne Aktivierung der Regelarbeit wird ein einziger Regelarbeitspreis eingeführt; IV) es wird ein Bilanzkreisabrechnungszeitintervall von 15 Minuten eingeführt; und v) es werden keine Preisobergrenzen für Regenergie festgelegt.

Die Marktkopplung auf dem Day-Ahead-Markt an der Grenze zu Rumänien und Griechenland auf dem Intraday-Markt wird bis zum 31. Dezember 2021 bzw. bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Reform 9 (C4.R9): Fahrplan zur Klimaneutralität

Ziel der Reform ist es, einen aktualisierten strategischen Rahmen für die Dekarbonisierung der Wirtschaft zu schaffen. Die Reform umfasst die Einrichtung einer Kommission für die Energiewende, die Szenarien und Empfehlungen für einen Fahrplan zur Klimaneutralität ausarbeiten soll. Der Ministerrat erlässt einen Beschluss über einen Fahrplan zur Klimaneutralität. Die Kommission für die Energiewende wird auf Sachverständigenebene unter umfassender Einbeziehung der Interessenträger eingesetzt, um Fachwissen, Unabhängigkeit und Pluralismus sicherzustellen. Die Kommission bewertet verschiedene Szenarien für den Kohle-/Braunkohlenausstieg, einschließlich eines beschleunigten Ausstiegs. Der Szenariobericht und die Empfehlungen werden veröffentlicht. Die entwickelten Szenarien und Empfehlungen umfassen Schritte, um den Ausstieg aus Kohle/Braunkohle bis spätestens 2038 abzuschließen. Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 10 (C4.R10): Dekarbonisierung des Energiesektors

Ziel dieser Reform ist die Verringerung der mit der Stromerzeugung verbundenen Kohlendioxidemissionen.

Die Reform umfasst Folgendes: i) ein Ziel für die Verringerung der mit der Stromerzeugung verbundenen CO₂-Emissionen und ii) das Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten zur Dekarbonisierung, einschließlich einer regulatorischen Obergrenze für CO₂-Emissionen aus bestehenden Braunkohle- und Kohlekraftwerken.

Investition 7 (C4.I7): Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen

Ziel der Investition ist es, die Erzeugung erneuerbarer Energie aus geothermischen Quellen zu fördern.

Die Investition besteht aus dem Inkrafttreten eines überarbeiteten Rechtsrahmens für geothermische Energie und einem geothermischen Instrument, das online zugänglich ist.

Investition 8 (C4.I8): Nationale Infrastruktur für die Stromspeicherung (RESTORE)

Ziel der Investition ist die Unterstützung von Stromspeicheranlagen.

Die Investition besteht in der Errichtung von Stromspeicheranlagen.

Reform 11 (C4.R11). Verbesserung der Unternehmensführung staatseigener Unternehmen im Energiesektor

Ziel der Reform ist es, die Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit staatseigener Unternehmen im Energiesektor zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht in der Abtrennung kohlebezogener Unternehmen von der Bulgarian Energy Holding.

Investition 9 (C4.I9): Subventionsregelung – Renovierung von Wohngebäuden

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Subventionsregelung, um Anreize für Investitionen in die energetische Sanierung von Wohngebäuden zu schaffen. Die Regelung wird durch die Gewährung von Subventionen an den Privatsektor umgesetzt.

Das Programm wird von der Bulgarischen Entwicklungsbank als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in das Programm unterzeichnen Bulgarien und die Bulgarische Entwicklungsbank ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Systems wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Gremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Subventionspolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der gewährten Zuschüsse und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.

- c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Subventionspolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁷,
 - II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁸, iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁰.
 - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Mittel aus anderen EU-Instrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den durch die Regelung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur der bulgarischen Entwicklungsbank und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
 4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die gewährten Subventionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 - c. Die Verpflichtung, vor der Gewährung einer Subvention die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen.
 - d. Die Verpflichtung, risikobasierte Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan der Bulgarischen Entwicklungsbank durchzuführen. Bei diesen Prüfungen wird

¹⁷Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹⁸ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangs-lage	Ziel	Viertel	Jahre	
63	C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung	Meilenstein	Bewertung des nationalen Energieeffizienz - Regulierungsrahmens, veröffentlicht von einem unabhängigen Expertengremium	Veröffentlichung der Bewertung des nationalen Energieeffizienz - Regulierungsrahmens auf der Website des Energieministeriums				3. QUARTAL	2022	Eine Bewertung des nationalen Energieeffizienz-Regulierungsrahmens wird von einem unabhängigen Expertengremium durchgeführt, das 1. Ermittlung von Hindernissen für Investitionen in die Energieeffizienz; 2. Empfehlungen für Änderungen des nationalen Rechtsrahmens abzugeben; 3. Ermittlung von Optionen für die Struktur des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung, insbesondere in Bezug auf Eigenverantwortung und Governance; 4. Ermittlung potenzieller Quellen für die Kapitalisierung des Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung.
64	C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Einrichtung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung	Bestimmung in einem oder mehreren Rechtsakten über das Inkrafttreten				Q2	2025	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Einrichtung des Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung. In dem Rechtsakt/den Rechtsakten wird Folgendes festgelegt: I) Zweck des Fonds, einschließlich der Finanzierung von Maßnahmen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Gebäuden; II) die zulässige Verwendung der Fondsmittel, einschließlich für die Bereitstellung von (einem) Finanzierungsinstrument(en), z. B. Kreditlinien, Garantien und/oder eine Kombination dieser Instrumente mit einer

65	C4.R1: Einrichtung eines Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung	Meilenstein	Vertrags- und Betriebsvorschriften	Unterzeichnung des Vertrags und Annahme der Durchführungsbestimmungen				Q4	2025	<p>Zususskomponente, und b) technische Hilfe bei der Vorbereitung von Projekten; III) die Einrichtungen des Fonds und ihre Zuständigkeiten; IV) der Fondsmanager als juristische Person oder als Konsortium juristischer Personen. Darüber hinaus wird in dem/den Rechtsakt(en) vorgesehen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Aufgaben des Fondsmanagers bis zur Auswahl des ersten Fondsmanagers nach der Einrichtung des Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung wahrnimmt.</p> <p>Der Vertrag zwischen dem Verwaltungsrat des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung und dem ausgewählten Fondsmanager wird im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren unterzeichnet.</p> <p>Darüber hinaus erlässt der Verwaltungsrat des nationalen Dekarbonisierungsfonds die Geschäftsordnung des Fonds, in der Folgendes festgelegt ist: I) die Investitionsstrategie, die förderfähigen Begünstigten und die Arten von Instrumenten umfassen; II) Angaben zur Hebelwirkung, zu Finanzierungsquellen, einschließlich privater Mittel, zu Durchführungsmodalitäten, Finanzprodukten und zur Risikopolitik enthalten.</p>
66	C4.R3: Definition von „Energiearmut“ und von Kriterien zur Ermittlung von Haushalten, die von Energiearmut betroffen sind,	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes und der sekundärrechtlichen Vorschriften über „Energiearmut“	Bestimmung im Energiegesetz über das Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes und des Sekundärrechts				Q4	2022	<p>Die Änderungen des Energiegesetzes und die nachfolgenden sekundärrechtlichen Vorschriften regeln die Definition von „Energiearmut“ und legen Kriterien für die Ermittlung von von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Verbrauchern fest. Bei den Änderungen werden die in der Richtlinie (EU) 2019/944 aufgeführten Kriterien berücksichtigt: niedriges Einkommen, hohe</p>

67	und von schutzbedürftige n Verbrauchern	Meilenstei n	Inkrafttreten der Änderungen des Wohnungseigen tumsverwaltungs gesetzes	Bestimmung im Condominium Ownership Management Act über das Inkrafttreten der Änderungen					3. QUART AL	2022	Die Änderungen des Condominium Ownership Management Act a. Erleichterung der Entscheidungsfindung der Eigentümer einzelner Standorte in Gebäuden mit mehreren Wohnungen durch Senkung des Schwellenwerts, der für die Unterstützung der Renovierung von Gebäuden erforderlich ist. b. Regulierung des professionellen Managements durch Schaffung der Voraussetzungen für die Verbesserung seiner Qualität. Erleichterung der Beantragung von Sammelkrediten durch das Condominium durch Einrichtung eines gemeinsamen Bankkontos im Namen des Condominiums.	Energiekosten als Anteil des verfügbaren Einkommens und geringe Energieeffizienz.
68	C4.II: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestand s	Meilenstei n	Zur Einführung einer nationalen Förderregelung für die energetische Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebä uden	Veröffentlichun g des Ministerialerlass es zur Einführung der Regelung					3. QUART AL	2022	Die Regelung umfasst drei Teilmaßnahmen: a. Teilmaßnahme 1: Energetische Renovierung von Wohngebäuden mit einer Gesamtbruttofläche von mindestens 2,15 Mio. m ² ; b. Teilmaßnahme 2: Energetische Renovierung von mindestens 354 öffentlichen Nichtwohngebäuden; und c. Teilmaßnahmen 2 und 3 kombiniert: Energetische Sanierung von 524 Nichtwohngebäuden Das System muss sicherstellen, dass die Primärenergienachfrage gegenüber dem Zustand vor der Renovierung um mindestens 30 % gesenkt wird und die technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.	

69	C4.II: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestandes Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die energetische Sanierung von Wohngebäuden	Veröffentlichung der Ausschreibungspezifikationen				3. QUARTAL	2022	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird vom Ministerium für Regionalentwicklung und öffentliche Arbeiten veröffentlicht, das für die energetische Sanierung von Wohngebäuden zuständig ist. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfasst die beiden folgenden Bewerbungsphasen: a. Stufe 1 – offen für Anträge mit einer Finanzierung in Höhe von 100 % der Finanzhilfen; b. Stufe 2 – offen für Anträge mit 80 %iger Zuschussfinanzierung und 20 % Eigenfinanzierung durch Hauseigentümer. Die beiden Anwendungsphasen laufen nacheinander und nicht parallel.
70	C4.II: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestandes Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden Teilmaßnahme 2: Renovierung öffentlicher Nichtwohngebäude und Teilmaßnahme 3: Renovierung von	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über die energetische Sanierung von Gebäuden	Unterzeichnete Verträge				Q2	2025	Unterzeichnung von Verträgen über die energetische Sanierung von Gebäuden durch das Ministerium für Regionalentwicklung und öffentliche Arbeiten und die Endbegünstigten und/oder Gemeinden im Namen der Endbegünstigten.

71	Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor	Ziel	Energetische Sanierung von Wohngebäuden				Renovierte Bruttogrundfläche von Wohngebäuden (m ²)	0	2,15 Mio.	Q2	2026	Energetische Renovierungen von Wohngebäuden mit einer Fläche von mindestens 2,15 Mio. m ² wurden durchgeführt.
72	Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor	Meilenstein	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden	Veröffentlichung der Spezifikationen für die Aufforderungen 1 (öffentliche Gebäude) und 2 (Gebäude in Fertigung, Handel und Dienstleistungen)						3. QUARTAL	2022	Das Ministerium für Regionalentwicklung und öffentliche Arbeiten veröffentlicht die beiden folgenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden: a. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für öffentliche Gebäude; b. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Gebäude im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor.

75	Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor C4.II: Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 2: Renovierung öffentlicher Nichtwohngebäude	Ziel Energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden		Anzahl	0	524	Q2	2026	An mindestens 354 öffentlichen Nichtwohngebäuden und mindestens 170 Nichtwohngebäuden in den Bereichen Fertigung, Handel und Dienstleistungen wurden Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt.
75a	C4.I9: Subventionsregelung – Renovierung von Wohngebäuden	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung, rechtliche Subventionsvereinbarungen und Geldtransfers	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens, Unterzeichnung rechtlicher Subventionsvereinbarungen, Übertragungsbescheinigung			Q2	2026	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. Die Bulgarische Entwicklungsbank muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der unter das Durchführungsabkommen fallenden ARF-Mittel (einschließlich Verwaltungsgebühren) zu verwenden.

76	C4.I2: Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Meilenstein	Zur Einführung einer nationalen Regelung zur Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Veröffentlichung des Ministerialerlasses zur Einführung der Regelung						Q4	2022	Bulgarien überweist 246,5 Mio. EUR an die Bulgarische Entwicklungsbank. Im Rahmen der Regelung wird der Erwerb der „besten Klasse“ von Solarwarmwasser (DHW) oder Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von bis zu 10 kWp finanziert und die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sichergestellt.
78	C4.I2: Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Ziel	Zahlung(en) für solarbetriebene Warmwasser- oder Photovoltaikanlagen	Anzahl	0	1 420				Q4	2025	Zahlungsbeleg(e) für mindestens 1420 solarbetriebene Warmwasser- oder Photovoltaikanlagen.
79	C4.I3: Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme	Meilenstein	Unterzeichnung von Finanzhilfverträgen für die Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme (Aufforderung 1)	Unterzeichnete Verträge des Energieministeriums mit den erfolgreichen Antragstellern						3. QUARTAL	2022	In den Finanzhilfverträgen für die Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme wird festgelegt, dass eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % erreicht werden muss.
81	C4.I3: Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs	Energieeinsparungen in Megawattstunden (MWh) pro Jahr	0	120 000				Q2	2026	Verringerung des Energieverbrauchs um 120 000 MWh pro Jahr nach der Renovierung öffentlicher Straßenbeleuchtungssysteme.
82	C4.R4: Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über Energieeffizienzverbesserungen im Rahmen des Modells der	Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte						Q4	2022	Rechtsakte müssen eine Methode zur Finanzierung von Energieeffizienzverbesserungen ermöglichen, bei der die Rechnung des Versorgungsunternehmens als Rückzahlungsinstrument verwendet wird. Der Mechanismus darf keine Finanzierung

	die Energierechnungen	Meilensteinen	Energiedienstleistungen (ESCO).	Zentrale Anlaufstellen betriebsbereit	Anzahl																
83	C4.R5: Zentrale Anlaufstellen für Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz	Meilensteinen	Einrichtung von Pilot-One-Stop-Shops für energetische Renovierungen	Zentrale Anlaufstelle betriebsbereit																	von Gaskesseln als Option für den Austausch von Ölheizungen ermöglichen.
84	C4.R5: Zentrale Anlaufstellen für Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz	Ziel	Zentrale Anlaufstellen benannt		0	21															Sechs physische zentrale Anlaufstellen für Pilotprojekte werden auf regionaler Basis eingerichtet, um Beratung anzubieten und den Verwaltungsaufwand sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen zu verringern. Die zentrale Anlaufstelle integriert alle für die energetische Renovierung erforderlichen Informationen und Dienstleistungen, auch über die verfügbaren EU-Finanzierungsquellen. In einem oder mehreren Rechtsakten werden 21 regionale Informationszentren als zentrale Anlaufstellen für Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz benannt.
85	C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes	Meilensteinen	Unterzeichnete Verträge oder Beginn der Arbeiten zur Modernisierung der nationalen Übertragungsnetze	Von der ESO EAD unterzeichneter Vertrag bzw. unterzeichnete Verträge oder Beginn der Arbeiten																	Unterzeichnung von Verträgen oder Beginn der Arbeiten zur Aufrüstung der nationalen Übertragungssysteme im Zusammenhang mit der Einführung von Umspannwerk-Automatisierungssystemen (SAS) in 171 Umspannwerken auf 110-kV-Spannungsebene.
88	C4.I4: Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes	Ziel	Erhöhung der monatlichen maximalen grenzüberschreitenden Nettoübertragungskapazität um 1 600 MW		0	1 600															1600 MW zusätzliche monatliche maximale grenzüberschreitende Nettoübertragungskapazität mit Rumänien und Griechenland im Vergleich zu 2020 werden dem Markt zur Verfügung gestellt, wie aus Daten der ENTSO-E-Transparenzplattform hervorgeht.
89	C4.I4: Digitaler Wandel des	Ziel	Bedingungen für die Integration von	Bericht eines unabhängigen Ingenieurs	1 842	6 342															Ein Bericht eines unabhängigen Ingenieurs, in dem bestätigt wird, dass das Stromübertragungsnetz die technischen

	Stromübertragungsnetzes		Produktionskapazitäten aus erneuerbaren Quellen in dem Elektrizitätssystem							Bedingungen für die Integration zusätzlicher 4 500 MW an Produktionskapazität aus erneuerbaren Quellen in das Stromsystem erfüllt.
90	C4.R7: Unterstützung der Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff	Bestimmung in einem oder mehreren Rechtsakten über das Inkrafttreten			Q2	2025	2025	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff.
91	C4.R8: Liberalisierung des Strommarkts	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten	Bestimmung in den Rechtsakten über das Inkrafttreten			3. QUARTAL	2022		<p>Die Rechtsakte</p> <p>1. den Stromgroßhandelsmarkt bis spätestens 1. Juli 2025 zu liberalisieren, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> — Abschaffung der Quotenverpflichtungen für den regulierten Markt und Beendigung der Rolle der Natsionalna Elektricheska Kompania EAD (NEK) als öffentlicher Anbieter; — Verbot langfristiger Verträge, einschließlich Strombezugsverträgen, oder ähnlicher Verträge, die denselben oder einen ähnlichen Zweck oder dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben, mit Ausnahme solcher Verträge über Energie aus erneuerbaren Quellen oder solcher, die an der Strombörse geschlossen werden. Bei Auslaufen oder vorzeitiger Kündigung bestehender Strombezugsverträge erhalten Anlagen, die von solchen Verträgen profitiert haben, keine neuen staatlichen Beihilfen zur Förderung der Stromerzeugung aus Stein- oder Braunkohle; <p>2. den Regelreservemarkt bis spätestens 31. Dezember 2024 zu reformieren, indem</p> <p>a. der Erwerb von Regelleistung erfolgt marktbasierend;</p>

92	C4.R8: Liberalisierung des Strommarkts	Meilenstei n	Integration des Strommarkts	Vollendung der Day-Ahead- und Intraday- Strommarktkop plung mit Rumänien und Griechenland			Q4	2022	<p>b. der Regelarbeitspreis wird innerhalb von 30 Minuten nach der Intraday-Marktschließung veröffentlicht;</p> <p>c. für Zeiträume ohne Aktivierung von Regelarbeit wird ein einheitlicher Regelarbeitspreis eingeführt;</p> <p>d. es wird ein Bilanzkreisabrechnungszeitintervall von 15 Minuten eingeführt;</p> <p>e. für Regelenergie werden keine Preisobergrenzen festgelegt.</p> <p>Die Day-Ahead-Strommarktkopplung mit Rumänien wird bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen und einsatzbereit sein. Die Intraday-Strommarktkopplung mit Griechenland muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen und einsatzbereit sein.</p>
93	C4.R11: Verbesserung der Unternehmensfü hrung staatseigener Unternehmen im Energiesektor	Meilenstei n	Bedingungen für eine neue staatseigene Holdinggesellsc haft	Annahme eines Beschlusses des Ministerrates			Q4	2025	<p>Der Ministerrat erlässt einen Beschluss, mit dem der Energieminister ermächtigt wird, an einer Entschließung zur Unternehmensumstrukturierung der Bulgarian Energy Holding zu arbeiten. In der Entscheidung wird vorgeschrieben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird ein neues staatseigenes Unternehmen gegründet, das als Holdinggesellschaft gegründet wird. Sie ist alleinige Eigentümerin kohlebezogener Unternehmen, die zuvor im Eigentum der Bulgarian Energy Holding standen; - Ein Rechnungsprüfer bewertet die zu übertragenden Vermögenswerte.
93a	C4.R11: Verbesserung der Unternehmensfü hrung staatseigener Unternehmen	Meilenstei n	Neue staatseigene Holdinggesellsc haft	Im Handelsregister eingetragene neue Holdinggesellsc haft			Q2	2026	<p>Ein neues staatseigenes Unternehmen wird als Holdinggesellschaft gegründet und im Handelsregister eingetragen. Sie ist alleinige Eigentümerin kohlebezogener Unternehmen, die zuvor im Eigentum der Bulgarian Energy Holding standen.</p>

95	im Energiesektor C4.R6: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen	Meilenstei n	Inkrafttreten von Rechtsakten	Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte			Q4	2022	<p>Rechtsakte müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch: <ol style="list-style-type: none"> a. Einführung von Fristen für die Erteilung von Genehmigungen, um sicherzustellen, dass das Netzanschlussverfahren sechs Monate nicht überschreitet. b. Einführung von Verfahren für die Rechenschaftspflicht im Falle von Verzögerungen bei der Erteilung von Netzanschlussgenehmigungen durch Verteilungs- und Übertragungsnetzbetreiber. 2. die Ausweisung von Prioritätszonen für Onshore-Windparks ermöglichen. 3. Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Photovoltaikanlagen zur Eigennutzung mit einer Leistung von bis zu 1 MW durch: <ol style="list-style-type: none"> a. Einführung eines Meldesystems für den Netzanschluss, ohne dass eine Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers erforderlich ist. b. schrittweise Abschaffung der Verpflichtung zur Anmeldung der Eigenerzeugung und zur Registrierung eines Steuerlagers.
----	--	-----------------	----------------------------------	---	--	--	----	------	--

96	C4.R6: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte	Bestimmung über das Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte				Q2	2026	<p>Inkrafttreten von Rechtsakten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Plan zur Ausweisung von Prioritätsgebieten für Onshore-Windenergie annehmen, in dem gemeinsam mindestens 2 GW Gesamtausbaupotenzial für die Onshore-Windenergieerzeugung ermittelt werden. Innerhalb der im Plan ausgewiesenen Prioritätszone(n) gibt es Zonen mit Zugang zu bestehenden Übertragungsnetzen; 2. die Geltungsdauer der Stellungnahme des ÜNB/VNB zum Anschluss von Onshore-Windkraftanlagen zu verlängern; 3. die gemeinsame Nutzung von Übertragungskapazitäten durch mehrere erneuerbare Energiequellen auf der Grundlage von Kriterien und Vereinbarungen zwischen den Parteien vorsehen; 4. das Genehmigungsverfahren für die Tätigkeit der Stromverteilung in einem Netz zu erleichtern, das integrierte Energiestandorte bedient, die nicht selbst an ein Stromnetz angeschlossen sind; 5. eine Methode zur Berechnung der Mengen an erzeugtem, für den Verbrauch verteiltem und verkauftem Strom im Verhältnis zum Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen und zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften festzulegen. 6. die Handelsvorschriften für Energiegemeinschaften und den Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen zu ändern.
----	---	-------------	---	---	--	--	--	----	------	---

97	C4.18: Nationale Infrastruktur für die Stromspeicherung (RESTORE)	Meilenstein	Änderung des nationalen Rechtsrahmens zur Unterstützung des raschen Ausbaus der Stromspeicherung	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen				Q4	2022	Durch Änderungen der einschlägigen primären oder sekundären Rechtsvorschriften werden Hindernisse beseitigt und ein spezifischer Regulierungs- und Unterstützungsrahmen für den Bau, den Anschluss und den Betrieb von Stromspeicheranlagen eingeführt.
105	C4.17: Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über die Nutzung erneuerbarer Energie aus geothermischen Quellen	Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte				Q4	2022	Die Rechtsakte 1. Beseitigung der wichtigsten Hindernisse, die im Fahrplan für die Entwicklung geothermischer Energie als erneuerbare Energiequelle ermittelt wurden; 2. dafür zu sorgen, dass das Grundwasser und die Wasseroberflächen weder bei Studien über geothermische Energie noch während des Betriebs der Anlage verschmutzt werden; 3. die Nutzung geothermischer Energie als Ressource zu regulieren.
106	C4.17: Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen	Meilenstein	Geothermisches Instrument online zugänglich	Geothermisches Instrument online zugänglich				Q4	2025	Das Instrument ermöglicht die Berechnung der Geothermiekosten auf der Grundlage des geografischen Standorts und der Wärmeeigenschaften. Das Instrument ist online zugänglich.
113	C4.R9: Fahrplan zur Klimaneutralität	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Einrichtung der Kommission für die Energiewende	Bestimmung im Regierungsbeschluss über das Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses und die Einsetzung der Kommission für die Energiewende				Q2	2022	Mit dem Regierungsbeschluss wird die Kommission eingerichtet und ihr das Mandat erteilt, Szenarien und Empfehlungen für einen Fahrplan zur Klimaneutralität auszuarbeiten. Die Kommission wird auf Expertenebene unter umfassender Einbeziehung der Interessenträger eingerichtet, um Fachwissen, Unabhängigkeit und Pluralismus zu gewährleisten.

114	C4.R9: Fahrplan zur Klimaneutralität	Meilenstei n	Annahme eines Beschlusses über einen Fahrplan zur Klimaneutralität durch den Ministerrat	Beschluss des Ministerrates angenommen							2022	3. QUART AL	Der Ministerrat erlässt einen Beschluss über einen Fahrplan zur Klimaneutralität. In dem Fahrplan wird das Enddatum für den Kohle-/Braunkohleausstieg bis spätestens 2038 festgelegt, wie in einem der von der Kommission für die Energiewende in ihrem Bericht mit Szenarien und Empfehlungen entwickelten Szenarien dargelegt.	Der Szenariobericht und die Empfehlungen werden an die Regierung gerichtet und veröffentlicht. Die entwickelten Szenarien und Empfehlungen umfassen Schritte, um den Ausstieg aus Kohle/Braunkohle so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2038 abzuschließen. Die Entwicklung der Szenarien und des Berichts dürfte zur rechtzeitigen Fertigstellung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang für die Kohleregionen beitragen. Die Kommission bewertet verschiedene Szenarien für den Kohle-/Braunkohleausstieg, einschließlich eines beschleunigten Ausstiegs, der im Einklang mit vergleichbaren benachbarten Mitgliedstaaten bis 2030 abgeschlossen sein soll.
115	C4.R10: Dekarbonisierung des Energiesektors	Meilenstei n	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Einführung einer CO2- Emissionsoberg renze für Braunkohle- und Kohlekraftwerk e	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten							2025	Q2	Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten, der/ die a. ein Verbot des Baus und des Betriebs neuer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Stein- oder Braunkohle enthalten; und b. Festlegung einer Obergrenze für die jährlichen Kohlendioxidemissionen (CO2-Emissionen) bestehender Stein- und Braunkohlekraftwerke	

120	C4.R10: Dekarbonisierung des Energiesektors	Ziel	Verringerung der Kohlendioxidemissionen aus		Tonnen CO2	19 438 000	10 983 000	Q2	2026	<p>(„Emissionsobergrenze“). Die Emissionsobergrenze gilt ab dem 1. Januar 2026. Die Emissionsobergrenze schreibt vor, dass die jährlichen Emissionen aller bestehenden Braunkohle- und Steinkohlekraftwerke bis zum Ausstieg aus der Stein- und Braunkohle insgesamt 10 983 000 Tonnen CO2 nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Die jährliche Emissionsobergrenze gilt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Jahr 2026 gilt die Emissionsobergrenze von 10983000 Tonnen CO2 für die CO2-Emissionen im Jahr 2026; - Im Jahr 2027 gilt die Emissionsobergrenze von 10 983 000 Tonnen CO2 für die durchschnittlichen CO2-Emissionen in den Jahren 2026 und 2027; - Ab 2028 gilt die Emissionsobergrenze von 10 983 000 Tonnen CO2 für die durchschnittlichen CO2-Emissionen über einen gleitenden Dreijahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die beiden vorangegangenen Jahre umfasst. <p>Der/die Rechtsakt(e) muss/müssen auch vorsehen, dass die jährlichen CO2-Emissionen im Einklang mit dem jährlichen Zyklus für die Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von Emissionen im Rahmen des EU-EHS berechnet werden.</p> <p>Die Kohlendioxidemissionen der bestehenden Stein- oder Braunkohlekraftwerke müssen im Jahr 2025 kumulativ um mindestens 8455000 Tonnen</p>
-----	--	------	---	--	------------	------------	------------	----	------	---

122	C4.I8: Nationale Infrastruktur für die Stromspeicheru ng (RESTORE)	Meilenstei n	dem Energiesektor	Unterzeichnung von Verträgen für Stromspeichera nlagen	Unterzeichnung der Verträge					2025	Q2	2025	gegenüber dem Stand von 2019 verringert worden sein. Die Verringerung wird anhand der geprüften jährlichen Kohlendioxidemissionen für die Stromerzeugung aus Stein- und Braunkohle berechnet, die im Emissionsregister der Union (EU-EHS) erfasst sind. Die Verringerung wird als Differenz zwischen der Summe aller geprüften Kohlendioxidemissionen aus den bestehenden Kohle- und Braunkohlekraftwerken für 2025 und der Summe aller geprüften Kohlendioxidemissionen aus Steinkohle- und Braunkohlekraftwerken für 2019 gemessen.
125	C4.I8: Nationale Infrastruktur für die Stromspeicheru ng (RESTORE)	Ziel	dem Energiesektor	Stromspeichera nlagen	Stromspeichera nlagen	Megawattstu nden (MWh)	0	3 000		2026	Q2	2026	Unterzeichnung der Verträge über die Gewährung von Finanzhilfen für Stromspeicheranlagen. Das Auswahlverfahren erfordert eine Entladezeit von mindestens 2 Stunden und eine Kapazität von mindestens 10 MW. 72h-Prüfprotokolle, aus denen die Installation und der Anschluss an das Stromnetz hervorgehen, wurden für Stromspeicheranlagen mit einer nutzbaren Energiekapazität von 3000 MWh ausgestellt.

E. KOMPONENTE 5: BIODIVERSITÄT

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, eine wirksame Verwaltung des nationalen ökologischen Netzes sicherzustellen, um Ökosysteme sowie natürliche Lebensräume und Arten von europäischer und nationaler Bedeutung zu schützen und wiederherzustellen.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C5.R1): Einrichtung der Verwaltungsstruktur des Natura-2000-Netzes

Ziel der Maßnahme ist der Aufbau wirksamer Natura-2000-Bewirtschaftungsstrukturen.

Die Maßnahme besteht aus Gesetzesänderungen, mit denen Strukturen für die Verwaltung des Natura-2000-Netzes auf nationaler und regionaler Ebene geschaffen und Anforderungen an die Ausarbeitung von Netzmanagementplänen eingeführt werden. Mit den Gesetzesänderungen wird auch die Anforderung eingeführt, dass alle Schutzgebiete auf der Grundlage von Planungsdokumenten verwaltet werden, in denen gebietsspezifische Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
126	C5.R1: Einrichtung der Verwaltungsstruktur des Natura-2000-Netzes	Meilenstein	Änderungen des Biodiversitätssetzungen	Inkrafttreten				3. QUARTAL	2022	Mit den Änderungen des Gesetzes über die biologische Vielfalt wird die Verpflichtung des eingeführt, Strukturen für die Verwaltung des Natura-2000-Netzes auf nationaler und regionaler Ebene zu schaffen und Netzmanagementpläne zu entwickeln. Mit den Änderungen wird auch die Anforderung eingeführt, dass alle Schutzgebiete auf der Grundlage von Planungsdokumenten verwaltet werden, in denen gebietspezifische Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

F. KOMPONENTE 6: NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die nachhaltige Bewirtschaftung und Wettbewerbsfähigkeit des bulgarischen Agrarsektors vor dem Hintergrund des ökologischen Wandels zu verbessern.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019 und 2020 bei, in denen empfohlen wird, investitions- und investitionsbezogene Maßnahmen auf den ökologischen Wandel auszurichten (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C6.R1): Nationales Aktionsprogramm

Ziel dieser Reform ist es, zu den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ 2030 beizutragen.

Die Maßnahme besteht in der Annahme des Nationalen Aktionsprogramms.

Investition 1 (C6.I1): Technologischer und ökologischer Wandel in der Landwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, den technologischen und ökologischen Wandel des bulgarischen Agrarsektors zu unterstützen.

Die Maßnahme umfasst die Durchführung von mindestens 1700 Projekten zur Unterstützung des technologischen und ökologischen Wandels im Agrarsektor.

Investition 2 (C6.I2): Digitalisierung von Prozessen vom Hof auf den Tisch

Ziel der Maßnahme ist es, den automatisierten Datenaustausch zwischen der Verwaltung und den Landwirten zu erleichtern.

Die Maßnahme besteht darin, dass das elektronische Agrarinformationssystem zugänglich ist.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
131	C6.R1: Nationales Aktionsprogramm	Meilenstein	Annahme des Nationalen Aktionsprogramms	Annahme durch den Ministerrat				Q2	2025	Das nationale Aktionsprogramm als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ 2030 wird angenommen.	
134	C6.I1: Technologischer und ökologischer Wandel in der Landwirtschaft	Ziel	Projekte im Rahmen des Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft		Anzahl	0	1 700	Q2	2026	Auszug(e) aus dem Informationssystem für die Verwaltung und Überwachung von EU-Mitteln in Bulgarien (EUMIS) über Zahlungen für mindestens 1700 Projekte im Rahmen des Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft. Mit den Finanzhilfvereinbarungen wird sichergestellt, dass die Projekte den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen.	
136	C6.I2: Digitalisierung von Prozessen vom Hof auf den Tisch	Meilenstein	Elektronisches Agrarinformationssystem	Elektronisches landwirtschaftliches Informationssystem zugänglich				Q4	2025	Es ist ein Abnahme-/Lieferprotokoll auszustellen, in dem bestätigt wird, dass das elektronische landwirtschaftliche Informationssystem einschließlich des Kommunikationssystems von Feld- und Regensensoren und vier zusätzlichen Modulen zugänglich ist.	

G. KOMPONENTE 7: DIGITALE KONNEKTIVITÄT

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, eine moderne und sichere digitale Infrastruktur aufzubauen und den Zugang zu Online-Diensten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, zu maximieren.

Die Investitionen im Rahmen dieser Komponente betreffen den groß angelegten Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes.

Die im Rahmen dieser Komponente vorgesehenen Reformen sollen zur Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen politischen und rechtlichen Rahmens, zur Zuweisung von Funkfrequenzen für die Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten und zur Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds beitragen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates für 2019 und 2020 und wird direkt oder indirekt dazu beitragen, Aspekte der länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020 anzugehen. Insbesondere tragen die in dieser Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen zur Stärkung der „Beschäftigungsfähigkeit durch Stärkung digitaler Kompetenzen“ (länderspezifische Empfehlung 4, 2019), zur Verbesserung des Zugangs zur Telearbeit und zur Förderung digitaler Kompetenzen und des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung (länderspezifische Empfehlung 2, 2020) sowie zur Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020), zur Minimierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen durch Verbesserung der Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung und zur Stärkung der digitalen Verwaltung (länderspezifische Empfehlung 4, 2020) bei.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 2 (C7.R2): Zuteilung von Funkfrequenzen

Ziel der Reform ist es, die Herausforderungen der 5G-Bereitschaft zu bewältigen und den beschleunigten Ausbau von 5G-Netzen zu fördern.

Die Reform besteht in der Senkung der Frequenznutzungsgebühren und der Zuweisung von Frequenznutzungsrechten in mehreren Frequenzbändern.

Reform 3 (C7.R3): Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds

Mit der Reform sollen die wichtigsten Empfehlungen des gemeinsamen Instrumentariums der

Union für Konnektivität²¹ umgesetzt werden, und

- Straffung der Genehmigungsverfahren für den Bau, die Instandhaltung, die Ausrüstung und/oder die Verbesserung von Funkübertragungssystemen sowie deren Austausch oder Fertigstellung durch die Montage oder Demontage von Komponenten des Funkübertragungssystems;
- Das Recht auf Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen, die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden, auf gewerbliche Betreiber ausweiten, wenn diese kein Interesse am Aufbau solcher Netze haben oder eine gemeinsame Nutzung als Möglichkeit zur Senkung ihrer Investitionskosten in Betracht ziehen würden;

Die Umsetzung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C7.I1): Großmaßstäblicher Ausbau der digitalen Infrastruktur

Ziel dieser Investition ist es, den Ausbau der digitalen Infrastruktur zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Modernisierung des staatlichen Backbone-Netzes und der Unterstützung des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität („VHCN“).

Investition 2 (C7.I2): Tetra-System und Funkrelaisnetz

Ziel der Investition ist es, die nationale Abdeckung des TETRA-Netzes zu verbessern.

Die Investition besteht in der Lieferung von Ausrüstung auf der Grundlage des TETRA-Standards.

²¹ https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=75185

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
137	C7.R2: Zuteilung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Inkrafttreten des Dekrets über die Senkung der Frequenznutzungsgebühren	Bestimmung des Dekrets des Ministerrats über das Inkrafttreten der Ermäßigung der Frequenznutzungsgebühren				1. QUARTAL	2021	Mit dem Dekret des Ministerrats werden die Ermäßigung der einmaligen Gebühr für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums um 50 % und die Ermäßigung der jährlichen Gebühr für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums um 35 % festgelegt. Dies betrifft die Gebühren nach dem Gesetz über die elektronische Kommunikation, die von der Regulierungskommission für das Kommunikationswesen erhoben werden.
138	C7.R2: Zuteilung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Mitteilung über die Zuteilung von Nutzungsrechten an Betreiber im 26-GHz-Band	Mitteilung über die Abtretung			Q4	2022	Mitteilung über die Zuteilung von Nutzungsrechten an Betreiber im 26-GHz-Band.	
139	C7.R2: Zuteilung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Inkrafttreten der Entscheidung(en) der Kommission für Kommunikationsverordnung über die Zuteilung von Rechten im 700-MHz-Band und im 800-MHz-Band	Bestimmung im Beschluss/in den Beschlüssen über das Inkrafttreten			Q2	2025	Inkrafttreten der Entscheidung(en) der Kommission für Kommunikationsverordnung über die Zuteilung von Nutzungsrechten an Betreiber im 700-MHz-Band und im 800-MHz-Band.	
140	C7.R3: Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen des	Bestimmung im Raumplanungsgesetz und im Beschluss 558 des Ministerrats über das Inkrafttreten			Q4	2020	Durch Änderungen der Rechtsvorschriften wird sichergestellt, dass - Für die Wartung, die Ausrüstung und/oder die Verbesserung von Komponenten der Funkübertragungssysteme sowie deren	

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangs- la- ge	Ziel	Viertel	Jahre	
146 www.parlament.gv.at	C7.II: Großmaßstäbliche r Ausbau der digitalen Infrastruktur	Meilenstein	Konnektivitäts- Instrumentariums	von Gesetzesänderungen						<p>Austausch ist keine Baugenehmigung erforderlich.</p> <p>- Die freie Kapazität von Glasfasernetzen, die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden, kann gewerblichen Betreibern zur Nutzung bereitgestellt werden;</p> <p>- Öffentlich finanzierte Infrastrukturprojekte müssen standardmäßig so konzipiert sein, dass Schutzrohre und Kabelkanäle so gebaut werden, dass sie von allen Betreibern genutzt werden können.</p> <p>Es sind Abnahmeprotokolle vorzulegen, aus denen die Lieferung und/oder Installation der Ausrüstung hervorgeht, mit der</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1200 Erbringern von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wurde Zugang zu mindestens 10 Gbit/s-Zugangspunkten gewährt; - 24 Universitäten und wissenschaftlichen Instituten wurde Zugang zu 200 Gbit/s-Zugangspunkten gewährt; - 185 Gemeinden wurden mit Zugangsknoten ausgestattet, die Teil des staatlichen Netzes sind.
147	C7.II: Großmaßstäbliche r Ausbau der digitalen Infrastruktur	Meilenstein	Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN)	Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität				Q2	2026	Der Zugang zu VHC-Netzen wird für Siedlungen mit mindestens 350000 Einwohnern gewährt.
148	C7.I2: Tetra- System und Funkrelaisnetz	Meilenstein	Vergabe von Aufträgen für die Entwicklung des TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes	Bekanntmachung von Auszeichnungen				Q2	2022	Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden im Wege einer offenen Ausschreibung durchgeführt. Es werden zwei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit folgenden Themen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau, Entwicklung und Optimierung des vom Innenministerium verwalteten digitalen TETRA-Systems und Mikrowellenetzes, das für seinen Aufbau als einheitliches Funkkommunikationssystem zur Bereitstellung einer Kommunikationsumgebung für die Verwaltung, Interaktion und Koordinierung staatlicher Stellen erforderlich ist; - Lieferung von Endgeräten und Geräten, die für die Aufnahme von 14000 Abonnenten aus allen staatlichen Einrichtungen in das TETRA-Netz erforderlich sind.
149	C7.12: Tetra-System und Funkrelaisnetz	Meilenstein	Lieferung von Ausrüstung auf der Grundlage des TETRA-Standards	Gelieferte Ausrüstung				Q2	2025	<p>Es sind Abnahmeprotokolle vorzulegen, die die Lieferung von Folgendem belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 14000 Endgeräte auf der Grundlage des TETRA-Standards; - 109 Basisstationen auf der Grundlage des TETRA-Standards.

H. KOMPONENTE 8: NACHHALTIGER VERKEHR

Hauptziel der Komponente ist die Verbesserung der Nachhaltigkeit des Verkehrssektors durch eine Reform des Straßen- und Schienenverkehrssektors, die Förderung emissionsfreier Fahrzeuge, die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und Investitionen in den Schienenverkehr, den intermodalen Verkehr und die nachhaltige städtische Mobilität. Dazu gehören Investitionen in die Modernisierung und Digitalisierung des Schienenverkehrs, neue emissionsfreie Schienenfahrzeuge und saubere öffentliche Verkehrsmittel. Die Komponente soll zum ökologischen und digitalen Wandel sowie zu einem ausgewogeneren territorialen Wachstum beitragen.

Die in Komponente 8 (Nachhaltiger Verkehr) enthaltenen Reformen und Investitionen dürften dazu beitragen, die länderspezifischen Empfehlungen an Bulgarien aus den Jahren 2019 und 2020 in Bezug auf die Notwendigkeit, Investitionen auf nachhaltigen Verkehr zu konzentrieren, umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Maßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) ist bei keiner Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 zu erwarten.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C8.R1): Strategischer Rahmen für den Verkehr

Ziel der Reform ist es, die Nachhaltigkeit des Verkehrs in Bulgarien zu erhöhen.

Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten eines nationalen Plans, der Veröffentlichung einer Marktbewertung und der Unterzeichnung neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge für die Erbringung öffentlicher Schienenverkehrsdienste.

Reform 2 (C8.R2): Straßenverkehrssicherheit,

Ziel der Reform ist die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, da Bulgarien eine der höchsten Quoten von Verkehrstoten in der EU aufweist.

Die Reform umfasst die Schaffung eines konzeptionellen Rahmens für ein neues Straßenverkehrssicherheitsmanagement in einem einzigen integrierten Strategiepapier für den Zeitraum 2021–2030.

Reform 3 (C8.R3): Nachhaltige städtische Mobilität

Ziel der Reform ist es, die nachhaltige urbane Mobilität durch den Einsatz von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität zu fördern, die in territoriale Strategien für die Entwicklung der

Planungsregionen der NUTS-2-Ebene (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) und in kommunale Entwicklungspläne integriert sind.

Reform 4 (C8.R4): Integrierter öffentlicher Verkehr

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verkehrsdienstes zu verbessern.

Die Reform besteht im Inkrafttreten von Rechtsakten über den öffentlichen Verkehr.

Reform 5 (C8.R5): Elektromobilität

Ziel der Reform ist es, die Nutzung emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel in Bulgarien zu erhöhen.

Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten von Rechtsakten zur Elektromobilität sowie der Einführung von Umweltzonen.

Investition 1 (C8.I1): Schienenfahrzeuge

Ziel der Investition ist es, die Verbreitung emissionsfreier Schienenfahrzeuge zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Beschaffung von rollendem Eisenbahnmaterial.

Investition 5 (C8.I5): Straßenverkehrssicherheit,

Ziel der Investition ist es, Maßnahmen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit auf bulgarischen Straßen zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Anschaffung von Spezialausrüstung für die Straßenverkehrssicherheit.

Investition 6 (C.8.I6): U-Bahn-Linie 3 in Sofia

Ziel der Investition ist der Bau von Kilometern und Bahnhöfen der U-Bahn in Sofia.

Die Investition umfasst den Bau von 3 Kilometern und 3 U-Bahn-Stationen in Sofia.

Investition 7 (C8.I7): Grüne Mobilität

Ziel der Investition ist es, Maßnahmen für eine nachhaltige urbane Mobilität zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Anschaffung emissionsfreier Fahrzeuge und dem Bau von Ladestationen für Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs sowie von Radwegen und Fußgängerüberwegen.

Investition 8 (C8.I8): Ausrüstung für die Überwachung oder Instandhaltung von Gleisen und Oberleitungen

Ziel der Investition ist es, die Überwachung oder Instandhaltung von Eisenbahngleisen und Oberleitungen zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Lieferung von Ausrüstung und Wagen.

Investition 9 (C8.I9): Renovierung der Eisenbahninfrastruktur

Ziel der Investition ist es, die Renovierung des bulgarischen Eisenbahnnetzes zu unterstützen.
Die Investition besteht in der Renovierung von Eisenbahnstrecken und Oberleitungen.

Investition 10 (C8.I10): U-Bahn-Fahrzeuge

Ziel der Investition ist der Erwerb von rollendem Material für die U-Bahn.
Die Investition besteht in der Lieferung von acht U-Bahn-Zügen.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangs-lage	Ziel	Viertel	
161	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten des nationalen Plans für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030	Inkrafttreten des Plans durch Genehmigung durch die Regierung			Q2	2022	Der nationale Plan für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030 tritt nach Billigung durch den Ministerrat in Kraft. Der nationale Plan für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in der Republik Bulgarien bis 2030 fördert und erleichtert die Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger – Schiene, Binnenschifffahrt und Seeverkehr – und erreicht nachhaltigere und weniger umweltschädliche Auswirkungen des Verkehrs mit einem klaren Aktionsplan, der Ziele, Ressourcen und einen Zeitplan bis 2030 enthält.
162	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten für die Verwaltung und Durchführung von TEN-V-Eisenbahnprojekten	Unabhängige Prüfung abgeschlossen			Q4	2022	Die für Verkehrsinvestitionen zuständigen Stellen wie die Nationale Eisenbahninfrastrukturgesellschaft (NTRIC), die Straßeninfrastrukturagentur und das Ministerium für Verkehr und Kommunikation werden einer unabhängigen Prüfung ihrer Organisation, administrativen und technischen Kapazitäten zur Durchführung von Management und Koordinierung, Ausschreibungsverfahren, Finanzmanagement, Überwachung sowie interner Qualitätskontrolle und Berichterstattung unterzogen. Die Prüfung umfasst die Festlegung der Organisation, der Koordinierung, der Aufteilung der Zuständigkeiten und der Ressourcen (Quantität und Profil des Personals, sonstige technische Ressourcen), die für die Vorbereitung und Durchführung von TEN-V-Vorhaben im Hinblick auf das Ziel der Vollendung des TEN-V-Kernetzes bis 2030 erforderlich sind.
163	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Maßnahmen im Verkehrsber	Maßnahmen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation			Q4	2025	Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation (MTC) genehmigt <ul style="list-style-type: none"> einen Aktionsplan mit Etappenzielen, einem Zeitplan und Leistungsindikatoren für die Kapazität

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
164	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Marktbewertung des Umfangs gemeinschaftlicher Verpflichtungen	Veröffentlichung der Marktbewertung auf der Website des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation				Q2	2025	<p>der nationalen Eisenbahninfrastrukturgesellschaft (NRIC) und der MTC zur Verwaltung von TEN-V-Projekten;</p> <ul style="list-style-type: none"> die Einrichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Arbeitsgruppen zur Koordinierung der Projektplanung und -berichterstattung zwischen dem MTC und dem NRIC; Einrichtung einer Datenbank zur Verfolgung der Fortschritte bei der Umsetzung der TEN-V-Eisenbahninfrastrukturprojekte. <p>Eine Marktbewertung des Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für den neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird veröffentlicht. In der Marktbewertung wird angegeben, ob eine Maßnahme angewandt werden kann, die den Wettbewerb weniger verzerrt als ein Zuschlag für öffentliche Dienstleistungsaufträge.</p>
165	C8.R1: Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Neue(r) öffentliche(r) Dienstleistungsauftrag(e) für öffentliche Schienenverkehrsdienste	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge				Q4	2025	<p>Der/die neue(n) öffentliche(n) Dienstleistungsvertrag(e) über die Erbringung öffentlicher Schienenverkehrsdienste in Bulgarien wird/werden im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren unterzeichnet. Der/die neue(n) öffentliche(n) Dienstleistungsvertrag(e) muss/müssen spätestens am 13. Dezember 2026 in Kraft treten.</p> <p>Das Angebot ist in mehrere Lose unterteilt.</p> <p>Der (die) neue(n) Vertrag (Verträge) muss (müssen) folgende Bestimmungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nach 2009, auch im Rahmen des RRP, erworbenen Fahrzeuge werden dem/den Betreiber(n) kostenlos zur Verfügung gestellt und im Verhältnis zum Umfang des zu erbringenden Dienstes bestimmt. - Der/die Betreiber muss/müssen die Möglichkeit haben, die vor 2009 erworbenen Fahrzeuge, die sich im Eigentum des derzeitigen Betreibers befinden, zu mieten.

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
169	C8.R2: Straßenverkehrsicherheit,	Meilenstein	Neue Strategie für die Straßenverkehrsicherheit und Aktionsplan	Annahme durch die Regierung			Q4	2020	<p>- Die Betreiber sind verpflichtet, die Fahrzeuge unter Berücksichtigung des normalen Abschreibungssatzes in dem Zustand, in dem sie erhalten wurden, an den Eigentümer zurückzugeben.</p> <p>- Bei der Berechnung des Ausgleichs für Betreiber ist die öffentliche Finanzierung der Fahrzeuge während ihrer gesamten wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu berücksichtigen.</p> <p>Die nationale Strategie für die Straßenverkehrsicherheit in der Republik Bulgarien für den Zeitraum 2021–2030 und der Aktionsplan (2021–2023) treten in Kraft.</p> <p>Die neue Strategie für die Straßenverkehrsicherheit umfasst folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Zahl der Toten und Schwerverletzten aufgrund von Straßenverkehrsunfällen um 50 % bis 2030 gegenüber dem Ausgangswert von 2019 im Einklang mit dem Rahmen der EU-Straßenstrategie und der Vision Null Straßenverkehrstote; • integriertes Management aller Fragen der Straßenverkehrsicherheit – eingehende Koordinierung der einschlägigen Einrichtungen und Ausbau der Verwaltungskapazitäten für das Straßenverkehrsicherheitsmanagement (auf der Grundlage von Studien, Analysen, Bedarfsanalysen, Prioritätensetzung und Planung, Überwachung, Bewertung und Berichterstattung); • soziale Verantwortung und Verhaltensänderungen der Verkehrsteilnehmer; • Unterstützung der Strafverfolgung, wirksame Verhinderung von Verstößen gegen die Straßenverkehrsicherheitsvorschriften und Erhöhung der Sanktionen für Verkehrsdelikte; • Erhöhung der Fahrzeugsicherheit;

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangs-lage	Ziel	Viertel	Jahre	
173	C8.R3: Nachhaltige städtische Mobilität	Meilenstein	Einbeziehung der nachhaltigen städtischen Mobilität in territoriale Strategien und Entwicklungssplannung	Inkrafttreten integrierter territorialer Strategien und integrierter kommunaler Entwicklungspläne			3. QUARTAL	2022	<ul style="list-style-type: none"> Schutz ungeschützter Verkehrsteilnehmer, z. B. Fußgänger und Radfahrer; Verbesserung der Reaktion auf Verkehrsunfallfolgen. <p>Der Meilenstein bezieht sich auf die Vorbereitung und das Inkrafttreten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> Integrierte territoriale Strategien für die Entwicklung der Planungsregionen der NUTS-2-Ebene (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) unter Einbeziehung von Elementen der nachhaltigen städtischen Mobilität Integrierte kommunale Entwicklungspläne <p>In den integrierten territorialen Strategien der Planungsregionen auf NUTS-2-Ebene werden die Entwicklungsziele und -prioritäten jeder der sechs Planungsregionen sowie die für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Integrierte territoriale Strategien enthalten Elemente für die Planung einer nachhaltigen städtischen Mobilität auf regionaler Ebene.</p> <p>Darüber hinaus müssen die Pläne der Gemeinden für nachhaltige städtische Mobilität entweder Teil der integrierten kommunalen Entwicklungspläne sein oder von den Gemeinden einzeln angenommen und veröffentlicht werden.</p> <p>Der (die) Rechtsakt(e) über den öffentlichen Verkehr muss (müssen) Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorschriften für die Bereitstellung von Echtzeit-Reisedaten, Einführung einer Transportregelung mit koordinierten Fahrplänen, Rechte und/oder Pflichten des Betreibers/der Betreiberin und des Fluggastes/der Fluggäste. 	
176	C8.R4: Integrierter öffentlicher Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über den öffentlichen Verkehr	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten			Q4	2025		

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangs-lage	Ziel	Viertel	Jahre	
178	C8.R5: Elektromobilität	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Elektromobilität	Bestimmung über das Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte				Q4	2025	In dem/den Rechtsakt(en) werden die Einrichtung und Pflege eines nationalen Systems für das Einheitspapier sowie der Zeitrahmen für sein Inkrafttreten geregelt. Die technischen Spezifikationen für das nationale System des Einheitspapiers werden vom zuständigen Ministerium genehmigt. Der/die Rechtsakt(e) muss/müssen Folgendes vorsehen: - Vereinfachung des Anschlussverfahrens für Ladestationen für den persönlichen Gebrauch; - die Verpflichtung für Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, mindestens eine öffentlich zugänglichliche Ladestation zu errichten. Mit dem/den Rechtsakt(en) wird auch ein jährlicher Abschreibungssatz für Elektrofahrzeuge eingeführt. In Sofia und Plovdiv werden Umweltzonen eingeführt, die mindestens einen Teil des Jahres gelten. Die Einfahrt und der Verkehr von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 zumindest der ersten Umweltgruppe nach bulgarischem Recht in diese Zonen ist verboten.
181	C8.R5: Elektromobilität	Meilenstein	Umweltzonen	Einführung von Niedrigemissionszonen				Q4	2025	Im Anschluss an ein oder mehrere Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden Verträge über den Erwerb von Folgendem unterzeichnet: — Mindestens 12 emissionsfreie elektrische Triebzüge mit einer Mindestkapazität von 200 Sitzen, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind; — 20 eindeckige emissionsfreie elektrische Triebzüge mit einer Kapazität von mindestens 300 Sitzen, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind; — 9 batteriebetriebene Rangierlokomotiven mit digitaler Fernsteuerung. In den Verträgen ist festzulegen, dass das bulgarische Ministerium für Verkehr und Kommunikation Eigentümer der Fahrzeuge wird.
184	C8.I1: Schienenfahrzeuge	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb emissionsfreier Schienenfahrzeuge	Unterzeichnete Verträge				Q2	2025	Im Anschluss an ein oder mehrere Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden Verträge über den Erwerb von Folgendem unterzeichnet: — Mindestens 12 emissionsfreie elektrische Triebzüge mit einer Mindestkapazität von 200 Sitzen, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind; — 20 eindeckige emissionsfreie elektrische Triebzüge mit einer Kapazität von mindestens 300 Sitzen, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind; — 9 batteriebetriebene Rangierlokomotiven mit digitaler Fernsteuerung. In den Verträgen ist festzulegen, dass das bulgarische Ministerium für Verkehr und Kommunikation Eigentümer der Fahrzeuge wird.

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel		Jahre
186	C8.11: Schienenfahrzeuge	Ziel	Emissionsfreie Schienenfahrzeuge		Anzahl	0	41	Q2	2026	<p>— Untersuchungsberichte sind für 12 emissionsfreie elektrische Triebzüge mit einer Mindestkapazität von 200 Sitzen, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind, zu unterzeichnen. Für mindestens eine elektrische Mehrfacheinheit ist ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.</p> <p>Für 20 eindeckige emissionsfreie elektrische Triebzüge mit einer Kapazität von mindestens 300 Sitzen, die mit fahrzeugseitiger ERTMS-Ausrüstung ausgerüstet sind, ist/sind ein Bericht/Berichte über die Prüfungsfeststellungen zu unterzeichnen. Für mindestens eine elektrische Mehrfacheinheit ist ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.</p> <p>— Für 9 batteriebetriebene Rangierlokomotiven mit digitaler Fernsteuerung sind Abnahmeprotokolle zu unterzeichnen.</p>
197	C8.15: Straßenverkehrsicherheit,	Meilenstein	Ausrüstung für die Straßenverkehrsicherheit	Unterzeichnete Verträge				Q2	2026	<p>Es werden Verträge über den Erwerb der folgenden Ausrüstungsgegenstände unterzeichnet:</p> <p>— 31 Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung;</p> <p>— 2 Softwareanwendungen für 1) die Verwaltung des Straßenbetriebs, 2) die Meldesignale für die Straßeninfrastruktur.</p> <p>Die Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung stellen die besten verfügbaren Umweltleistungsniveaus in dem Sektor dar.</p>
199	C8.16: U-Bahn-Linie 3 in Sofia	Meilenstein	Aufträge für den Bau neuer Abschnitte der U-Bahn-Linie 3 in Sofia im Anschluss an eine offene	Unterzeichnung der Verträge über die Bauarbeiten				Q2	2022	<p>Die Verträge für die Linie 3 der U-Bahn in Sofia werden im Anschluss an eine offene, öffentliche und wettbewerbliche Ausschreibung unterzeichnet.</p> <p>Die Verträge umfassen den Bau von 3 km U-Bahn-Linien und 3 Bahnhöfen auf dem neuen Streckenabschnitt Hadzhi Dimitar – Levski.</p> <p>Die Verträge müssen eine saubere städtische Verkehrsinfrastruktur für den Betrieb emissionsfreier Fahrzeuge vorsehen, sodass diese Infrastruktur</p>

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	
							Viertel	Jahre	
			Ausschreibung						ausschließlich von emissionsfreien Fahrzeugen genutzt werden darf.
200	C8.16: U-Bahn-Linie 3 in Sofia	Ziel	Bau der U-Bahn-Linie 3 in Sofia		Anteil (%)	0	Q2	2025	Die Bauarbeiten an der U-Bahnlinie 3 in Sofia müssen laut Überwachungsbericht 60 % erreichen.
201	C8.16: U-Bahn-Linie 3 in Sofia	Ziel	U-Bahn-Linie 3 in Sofia		Anzahl der gebauten km und Stationen	0	Q2	2026	Es werden 3 km und 3 Bahnhöfe der U-Bahn-Linie 3 in Sofia gebaut.
201a	C8.110 Metro-Fahrzeuge	Ziel	U-Bahn-Züge		Anzahl	0	Q2	2026	Unterzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls/der Inbetriebnahmeprotokolle für 8 U-Bahn-Züge.
203	C8.17: Grüne Mobilität	Meilenstein	Emissionsfreie Fahrzeuge, Ladestationen, Beleuchtung von Fußgängerüberwegen und Fahrradinfrastruktur	Kauf und/oder Bau			Q2	2026	Es sind 68 emissionsfreie Fahrzeuge (Busse und/oder Oberleitungsbusse) zu erwerben. Es müssen 27 Ladestationen für (elektrische und/oder wasserstoffbetriebene) Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs gebaut werden. Es ist eine Beleuchtung für 258 Fußgängerübergänge zu bauen. Es sind 26 km Radverkehrsinfrastruktur zu bauen.
206a	C8.18: Ausrüstung für die Überwachung oder Instandhaltung von Gleisen und Oberleitungen	Ziel	Abnahmeprotokoll(e) für Ausrüstung		Geräteeinheiten	0	Q2	2026	Ausstellung von Abnahmeprotokollen für mindestens 40 Ausrüstungseinheiten und 4 Wagen. Im Einklang mit den technischen Leitlinien für den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ muss die Maschine emissionsfrei (elektrisch/Wasserstoff) sein oder Abgasemissionen von weniger als 50 g CO2/km aufweisen, oder bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, für die es keine emissionsfreie Alternative gibt, muss die zu erwerbende Maschine die beste verfügbare Umweltleistung in dem Sektor aufweisen.

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Qualitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
206b	C8.19: Renovierung der Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Renovierung von Eisenbahnstrecken und Oberleitungen		Km Eisenbahnstrecken und Oberleitungen	0	65	Q2	2026	51 km Eisenbahnstrecken und Oberleitungen sind zu renovieren. Die Gleisanordnung in vier Bahnhöfen mit einer Gesamtlänge von 14 km wird renoviert.	

I. KOMPONENTE 9: LOKALE ENTWICKLUNG

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Rahmen für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der nachhaltigen Entwicklung der Regionen des Landes zu schaffen und die lokale Entwicklung zu fördern. Die Komponente zielt auch auf die Wasserbewirtschaftung ab, die ein wichtiger Aspekt des ökologischen Wandels ist.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C9.R1): Ein neuer regionaler Ansatz unter direkter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Verwaltung der europäischen Fonds und Instrumente

Ziel der Maßnahme ist es, die direkte Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in jeder Region des Landes in die Verwaltung der EU-Mittel zu fördern. Dies dürfte das Gefühl der Eigenverantwortung auf lokaler Ebene stärken und die Wirksamkeit der Politik erhöhen, indem gezielter auf lokal ermittelte Bedürfnisse eingegangen wird.

Die Maßnahme besteht aus Gesetzesänderungen zur Stärkung der Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung und Umsetzung integrierter territorialer Strategien und Projekte, die mit EU-Mitteln finanziert werden.

Reform 2 (C9.R2): Reform der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Ziel der Maßnahme ist die Reform des Rechtsrahmens für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Diese Maßnahme besteht im Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung bei nicht rückzahlbaren Finanzhilfen

Folgnr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
207	C9.R1: Ein neuer regionaler Ansatz unter direkter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Verwaltung der europäischen Fonds und Instrumente	Meilenstein	Änderungen des Rechtsrahmens für die Verwaltung von EU-Mitteln	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Verwaltung der Finanzmittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds				Q2	2022	Mit den Änderungen des Gesetzes über die Verwaltung der Finanzmittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds soll die direkte Einbeziehung der regionalen und lokalen Ebene in die Verwaltung der EU-Mittel gestärkt werden, indem ihre Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung integrierter territorialer Strategien und Projekte gestärkt wird. Nach diesem überarbeiteten Rechtsrahmen fungieren die Regionalentwicklungsräte (die Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften umfassen) als territoriale Gremien, die für die Umsetzung strategischer Dokumente auf der Ebene der Regionalplanung und für die Vorauswahl von Projekten zuständig sind, die auf der Grundlage integrierter territorialer Entwicklungsstrategien mit EU-Mitteln auf lokaler Ebene finanziert werden sollen.
208	C9.R2: Reform der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Bestimmung(en) über das Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte			Q4	2025	Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten, der/die Folgendes vorsieht/vorsehen: - Die Preisregulierung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsdienste orientiert sich an i) der Einbringlichkeit wirtschaftlich gerechtfertigter Kosten, ii) der Anwendung einer wirtschaftlich soliden Kapitalrendite und iii) der Kohärenz zwischen den Preisen und den tatsächlichen Kosten für die Erbringung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsdienste. - Das Hoheitsgebiet Bulgariens ist entsprechend den Verwaltungsbezirken in getrennte Gebiete für die Bereitstellung von Wasserversorgungs- und	

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Abwasserentsorgungsdiensten unterteilt, und innerhalb eines einzigen Gebiets dürfen die Tätigkeiten nur von einem einzigen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen durchgeführt werden.</p> <p>- Die Regulierungskommission für Energie und Wasser legt einheitliche Anforderungen an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im ganzen Land anhand von Qualitäts- und Leistungsindikatoren fest.</p>

J. KOMPONENTE 10: GESCHÄFTSUMFELD

Diese Komponente zielt darauf ab, das Potenzial für nachhaltiges Wachstum zu stärken und die Widerstandsfähigkeit der bulgarischen Wirtschaft insgesamt zu erhöhen, indem Herausforderungen im allgemeinen Unternehmensumfeld angegangen und der institutionelle Rahmen verbessert werden. Sie umfasst Reformen und Investitionen in Bereichen wie Justiz, Korruptionsbekämpfung, Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, Führung staatseigener Unternehmen, Bekämpfung der Geldwäsche, Qualität des Gesetzgebungsverfahrens, Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Prüfungs- und Kontrollmechanismen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 1, 2 und 3 von 2019 und der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2020 in Bezug auf die Verbesserung des Unternehmensumfelds, die Minimierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen durch die Verbesserung der Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung und die Stärkung der digitalen Verwaltung, die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens des Insolvenzrahmens, die Intensivierung der Bemühungen um eine angemessene Risikobewertung, Risikominderung, wirksame Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und die Verbesserung der Unternehmensführung staatseigener Unternehmen bei.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C10.R1): Reform des Justizsystems

Ziel dieser Reform ist es, das Justizsystem zu verbessern und zu seiner Zugänglichkeit beizutragen.

Die Reform besteht aus i) dem Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten über die Digitalisierung bestimmter Rechtsakte und Gerichtsverfahren, II) das Inkrafttreten von Rechtsakten im Zusammenhang mit unentgeltlicher Rechtsberatung und Befreiungen von Gerichtsgebühren; und iii) die Annahme eines Fahrplans für Folgemaßnahmen zu Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Reform 2 (C10.R2): Korruptionsbekämpfung

Ziel dieser Reform ist es, die Korruption auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, der Justiz und der Staatsanwaltschaft weiter zu bekämpfen.

Die Reform zielt insbesondere darauf ab,

- sicherzustellen, dass der Nationale Rat für Korruptionsbekämpfung die Umsetzung der nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und des damit verbundenen Fahrplans überwacht, indem er Berichte über deren Umsetzung annimmt;

- Verbesserung der Rolle der Aufsichtsbehörde des Obersten Justizrats bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption durch überarbeitete ethische Leitlinien und Schulungen. Dies darf nicht zu einer Ausweitung der Disziplinarbefugnisse der Aufsichtsbehörde führen. Die Venedig-Kommission wird konsultiert, bevor die Aufsichtsbehörde die Leitlinien überarbeitet und die Schulungen organisiert;
- Einführung von Instrumenten zur Korruptionsbekämpfung und zur Stärkung der Integrität von Beamten, die in der zentralen Exekutive Positionen mit hohem Korruptionsrisiko innehaben;
- Instrumente zur Korruptionsbekämpfung und zur Stärkung der Integrität in staatseigenen Unternehmen einzuführen;
- Einrichtung einer Antikorruptionsbehörde mit der Befugnis zur Untersuchung und Erhebung von Beweismitteln, vorbehaltlich rechtlicher Garantien für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen und Unternehmen.

Um die Wirksamkeit strafrechtlicher Ermittlungen sowie die Rechenschaftspflicht und strafrechtliche Haftung des Generalstaatsanwalts zu gewährleisten, wird mit der Reform

- Einführung der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung eines Staatsanwalts, keine Ermittlungen einzuleiten;
- Einführung einer jährlichen Berichterstattung des Generalstaatsanwalts über Ermittlungen und Verurteilungen in Korruptionsfällen;
- die erforderlichen Garantien und Garantien für eine unabhängige Untersuchung des Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreter vorsehen.

Schließlich umfasst die Reform legislative Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern und zur Regulierung von Lobbytätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Entscheidungsfindung.

Reform 3 (C10.R3): Rechtsakte zum Mediationsrahmen

Ziel dieser Reform ist es, die Inanspruchnahme der Mediation in Bulgarien zu fördern.

Dies wird durch Rechtsakte erreicht, die vorsehen, dass das Gericht in bestimmten Zivil- und Handelssachen die Parteien zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über das Mediationsverfahren verpflichtet.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C10.R4): Maßnahmen in Bezug auf den Insolvenzrahmen

Ziel dieser Reform ist die Einführung neuer Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten von Rechtsakten und die Annahme von Leitlinien für Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren, die Organisation von Schulungen, die Modernisierung elektronischer Instrumente sowie die Veröffentlichung statistischer Daten.

Reform 5 (C10.R5): Digitale Reform des bulgarischen Bausektors

Ziel dieser Reform ist es, die Grundlage für den digitalen Wandel im Baugewerbe in Bulgarien zu schaffen.

Die Reform besteht in der Billigung einer Strategie und eines Fahrplans zur Einführung der Modellierung von Gebäudeinformationen durch den Ministerrat.

Reform 6 (C10.R6): Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste

Ziel dieser Reform ist es, die Organisation, Qualität und Sicherheit von Registern in der öffentlichen Verwaltung, das Potenzial elektronischer Behördendienste und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Bürger zu unterstützen.

Die Reform besteht aus einem oder mehreren Rechtsakten über elektronische Register.

Reform 7 (C10.R7): Governance-Rahmen für staatseigene Unternehmen

Ziel dieser Reform ist es, die Führung staatseigener Unternehmen zu verbessern.

Die Reform besteht in der Veröffentlichung von Informationen über die Zusammensetzung der Verwaltungsräte großer staatseigener Unternehmen durch die Public Enterprises and Control Agency.

Reform 8 (C10.R8): Maßnahmen in Bezug auf den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Ziel dieser Reform ist die Einführung neuer Maßnahmen als Teil des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Die Reform besteht in der Annahme oder Überarbeitung von Aufsichtsstrategien und -verfahren, der Annahme eines Aktionsplans zur Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Aktualisierung der nationalen Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Reform 9 (C10.R9): Verbesserung der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens

Diese Reform zielt darauf ab, die Qualität und Berechenbarkeit des Gesetzgebungsverfahrens innerhalb der Nationalversammlung zu verbessern.

Dies soll durch Bestimmungen in den Regeln für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung erreicht werden, mit denen sichergestellt wird, dass

- allen von Mitgliedern des Parlaments vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen eine Begründung und eine vorläufige Folgenabschätzung beigefügt sind;

- eine zusammenfassende Übersicht über die Stellungnahmen der Interessenträger und die zusammenfassende Stellungnahme des Ausschusses sind in den Berichten der parlamentarischen Ausschüsse über Gesetzesentwürfe enthalten; und
- die bei der ersten Abstimmung angenommenen Vorschläge zur Änderung und Ergänzung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts dürfen sich nur unter bestimmten Umständen auf Gesetzgebungsakte beziehen, deren Änderung oder Ergänzung in dem ursprünglich vorgelegten Entwurf eines Gesetzgebungsakts vorgeschlagen wurde.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 10 (C10.R10): Öffentliche Aufträge

Ziel dieser Reform ist es, die Transparenz und den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten von Rechtsakten, verstärkte Kontrollen, einschließlich Ex-ante-Kontrollen, Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften, die Einführung von eForms, Schulungen und einen Bericht, in dem Optionen für eine stärkere Zentralisierung bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge analysiert werden.

Reform 11 (C10.R11): Unternehmer in Bulgarien

Ziel dieser Reform ist es, die Entwicklung des High-Tech-Sektors im Land zu unterstützen und das Unternehmertum zu unterstützen.

Die Reform besteht in der Einführung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit einem Visum für Start-up-Unternehmer, Privatinsolvenzen, einer flexibleren Art von Handelsunternehmen und Fernarbeit.

Reform 12 (C10.R12): Rat für Wirtschaftsanalyse

Ziel dieser Reform ist es, die Grundlagen für einen Prozess der schrittweisen und nachhaltigen Bereitstellung von fundiertem akademischem wirtschaftlichem Fachwissen für die bulgarische Regierung zu schaffen, der als Ausgangspunkt für die Verbesserung der strategischen und langfristigen wirtschaftlichen Entscheidungsfindung dienen soll.

Mit der Reform wird ein Wirtschaftsanalyserat als beratendes Gremium eingerichtet, der von einem Sekretariat unterstützt wird. Das wichtigste Ergebnis des Rates für Wirtschaftsanalyse ist ein Jahresbericht über die Lage der bulgarischen Wirtschaft.

Investition 1 (C10.I1): Modernisierung des einheitlichen Informationssystems der Gerichte

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung des Justizsystems voranzutreiben.

Die Investition besteht in der Modernisierung des einheitlichen Informationssystems der Gerichte.

Investition 2 (C10.I2): Digitalisierung von Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten voranzutreiben.

Die Investition besteht in der Modernisierung des einheitlichen Fallbearbeitungs-Informationssystems.

Investition 3 (C10.I3): Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bei der Staatsanwaltschaft

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung und Sicherheit des Informationsaustauschs innerhalb der Staatsanwaltschaft zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Lieferung und/oder Installation von Hard- und Software für die Informations- und Kommunikationssysteme.

Investition 4 (C10.I4): Sicherheitsdienste

Ziel dieser Investition ist es, die Qualität der Korruptionsbekämpfung- und Sicherheitspolitik zu verbessern.

Die Investition umfasst die Modernisierung des intelligenten nationalen Sicherheitssystems, integrierte Videoüberwachungssysteme und die Anschaffung von Polizeifahrzeugen.

Investition 6 (C10.I6): Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung der Modellierung von Gebäudeinformationen

Ziel dieser Investition ist es, die Einrichtung von Gebäudeinformationsmodellen (Building Information Modelling, BIM) zu unterstützen.

Die Investition umfasst Schulungen, eine Website mit Online-Kursen und -Materialien, die Integration eines BIM-Moduls in das einheitliche Informationssystem für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigung sowie die Bereitstellung von IT-Ausrüstung für die öffentliche Verwaltung.

Investition 7 (C10.I7): Einheitliches Informationssystem für Raumplanung, Investitionsplanung und Gebäudegenehmigung

Ziel dieser Investition ist es, den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen im Zusammenhang mit dem Bauwesen zu verringern.

Die Investition besteht in der Einrichtung einer Plattform für die Erbringung administrativer Planungsdienstleistungen und die Baugenehmigung.

Investition 10 (C10.I10): Monitorstat-System

Ziel dieser Investition ist es, die Informationen über die strategischen Planungsprozesse der Zentralregierung zu strukturieren.

Die Investition besteht in der Modernisierung des Monitorstat-Systems.

Investition 11 (C10.I11): Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan

Ziel dieser Investition ist es, die Verwaltungskapazität für die Durchführung von Projekten im Rahmen einer leistungsorientierten Finanzierung zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf dem Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens liegt.

Die Investition umfasst die Modernisierung des einheitlichen Managementinformationssystems, Schulungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Videoführer.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
213	C10.R1: Reform des Justizsystems	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch den Ministerrat	Wegweiser entwickelt und angenommen				3. QUARTAL	2021	Annahme eines Fahrplans für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und die Planung konkreter Maßnahmen und Fristen sowie der für ihre Durchsetzung zuständigen Institutionen.
214	C10.R1: Reform des Justizsystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zum Rechtshilfegesetz	Gesetzliche Bestimmungen über das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen des Rechtshilfegesetzes				Q4	2022	Die Änderungen stützen sich auf eine Analyse der Ausweitung der Arten der unentgeltlichen Rechtsberatung, der Gründe für die Gewährung von Rechtsberatung und der Befreiung von den Gerichtsgebühren für Personen, denen Rechtsberatung gewährt wurde. Sie erweitern den Anwendungsbereich der Rechtsberatung auf die Vertretung: — vor Schiedsgerichten; — vor besonderen Verwaltungsbehörden, einschließlich der staatlichen Flüchtlingsagentur, der Kommission zum Schutz vor Diskriminierung und der Kommission zum Schutz der Verbraucher; — für außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation. Mit den Änderungen wird auch der Kreis der Personen, die Anspruch auf Rechtsbeistand haben, auf folgende Personen erweitert: — Menschen mit Behinderungen, die eine monatliche Beihilfe nach dem Gesetz über die Integration von Menschen mit Behinderungen erhalten; und

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
215	C10.R1: Reform des Justizsystems	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die E-Justiz in Verwaltungssachen	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q4	2025	<p>— Personen, für die ein Antrag auf Unterbringung unter Vormundschaft gestellt wurde.</p> <p>Die Änderungen sehen für Personen, denen Rechtsbeistand gewährt wurde, eine Befreiung von den Gerichtsgebühren vor.</p> <p>Der/die Rechtsakt(e) muss/müssen die Möglichkeit vorsehen,</p> <p>— ein Rechtsakt im Zusammenhang mit einer oder mehreren Verwaltungssachen, der als elektronisches Dokument zu erstellen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterzeichnen ist, mit Ausnahme von Rechtsakten, die aufgrund ihrer Art nicht in schriftlicher Form abgefasst werden können oder bei denen andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen;</p> <p>— die Parteien in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Vorlage von Verwaltungsdokumenten in elektronischer Form;</p> <p>— Durchführung virtueller Anhörungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren.</p>
217	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, und der Änderungen des Rechtsrahmens im Zusammenhang mit der Meldung von Missständen	Bestimmungen im Gesetz über das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, und der Änderungen des Rechtsrahmens im Zusammenhang mit der Meldung von Missständen				3. QUARTAL	2022	<p>Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, mit dem die folgenden Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 in Bezug auf die Schaffung vertraulicher interner und externer Meldekanäle umgesetzt werden; die Einrichtung von Mechanismen zur Überprüfung der übermittelten Signale; Bereitstellung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Hinweisgeber; Gewährleistung von Rückmeldungen und Aufzeichnungen über die Ergebnisse der durchgeführten Inspektionen auf der Grundlage von Signalen.</p>

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
218	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten, der/die die Einrichtung einer Korruptionsbekämpfungsstelle vorsieht /vorsehen	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten					Q4	2025	<p>Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Gesetz über die Selbstverwaltung und die Kommunalverwaltung zur Einführung der Anforderung, dass die Ergebnisse der Tätigkeit der Ethik-Kommissionen, die sich mit Signalen von unethischem Verhalten, Interessenkonflikten und anderen Signalen von korruptem Verhalten von Gemeinderäten befassen, veröffentlicht werden müssen; — die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die die Straftatbestände der Beleidigung und Verleumdung regeln, um die anwendbaren Sanktionen zu ändern. <p>Der/die Rechtsakt(e) sieht/sehen die Einrichtung einer politisch und finanziell unabhängigen Korruptionsbekämpfungsstelle vor.</p> <p>Der/die Rechtsakt(e) sieht/sehen vor, dass die Korruptionsbekämpfungsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> — ihre Leitung wird in einem transparenten Verfahren ernannt, das die politische Unabhängigkeit gewährleistet; — ist befugt, vorbehaltlich rechtlicher Garantien für die Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen und Unternehmen Ermittlungen durchzuführen und Beweise zu sammeln; — verweist die Stelle für die Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte auf Fälle erheblicher Diskrepanzen bei Vermögenswerten oder auf Interessenkonflikte; — unterstützt die Entwicklung von Integritätsprüfungen; — arbeitet mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen. 	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
219	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Verbesserung der Rolle der Aufsichtsbehörde innerhalb des Obersten Justizrats bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption im Justizwesen	Überarbeitete ethische Leitlinien für das Verhalten von Richtern und Staatsanwälten sowie eine Zusammenfassung bewährter und schlechter Verfahren in Bezug auf die Einhaltung ethischer Regeln verteilt hat; Organisation von Schulungen zur Korruptionsbekämpfung; Einführung von Vorlagen und Verfahren für die regelmäßige Berichterstattung und Veröffentlichung der Ergebnisse nach Abschluss der Fälle				Q4	2022		<p>Die Aufsichtsbehörde beim Obersten Justizrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ethischen Leitlinien für das Verhalten von Richtern und Staatsanwälten in Zusammenarbeit mit dem Obersten Justizrat zu überarbeiten und bewährte und schlechte Verfahren in Bezug auf die Einhaltung ethischer Regeln im Einklang mit den einschlägigen europäischen und internationalen Standards zusammenzufassen; - Organisation und Durchführung von Schulungen zur Korruptionsbekämpfung sowie von Schulungen zu Integrität und Interessenkonflikten; - Eine Vorlage für die Berichterstattung über den Abschluss von Fällen innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen einzuführen; und - Einführung eines Verfahrens für die regelmäßige Berichterstattung und Veröffentlichung der Ergebnisse nach Abschluss der Fälle. <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen nicht zu einer Ausweitung der Disziplinarbefugnisse der Aufsichtsbehörde führen und sind vor ihrer Umsetzung mit der Venedig-Kommission des Europarats zu konsultieren.</p>	
220	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Einrichtung und Einsatz des Antikorruptionsgremiums	Voll funktionsfähige Antikorruptionsstelle				Q2	2026		<p>Umsetzung der verabschiedeten Rechtsvorschriften, um die Korruptionsbekämpfungsstelle voll funktionsfähig zu machen. Die Durchführung erstreckt sich auf alle erforderlichen Elemente, d. h. die Ernennung des Managements und die Auswahl, die Zuweisung und den tatsächlichen Einsatz der angemessenen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen.</p>	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
222	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten des/der das Strafverfahren betreffenden Rechtsakte(s) und Rechenschaftspflicht und strafrechtliche Haftung des Generalstaatsanwalts	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025		<p>1. Der/die das Strafverfahren betreffende(n) Rechtsakt(e) umfasst/umfassen Folgendes:</p> <p>1.1. Die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Staatsanwalts, keine Ermittlungen einzuleiten, und die Festlegung des Umfangs und der Bedingungen, unter denen eine solche gerichtliche Kontrolle durchzuführen ist. Eine übermäßige Belastung von Richtern und Staatsanwälten ist zu vermeiden, indem der Umfang der gerichtlichen Überprüfung eingeschränkt wird;</p> <p>1.2. Die Möglichkeit der Trennung der Materialien für einen Angeklagten in einem gesonderten Verfahren in der Hauptverhandlung;</p> <p>1.3. Das Recht des Opfers, die Beschleunigung der Ermittlungen zu beantragen, wenn seit der Einleitung der Ermittlungen mehr als ein Jahr vergangen ist und es keine beschuldigte Person gibt;</p> <p>1.4. Gründe für die Wiederaufnahme der Ermittlungen durch den Generalstaatsanwalt.</p> <p>2. Der/die Rechtsakt(e) über die Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts umfasst/umfassen Folgendes:</p> <p>2.1. Einen Zeitrahmen für das Verfahren zur Anhörung des Generalstaatsanwalts im Zusammenhang mit dem Bericht über die Strafverfolgung und die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft;</p> <p>2.2. Die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung über die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung von Korruptionsdelikten, einschließlich Informationen und Analysen zu eingeleiteten und abgeschlossenen Fällen von Korruptionsdelikten und Korruptionsdelikten von hohem öffentlichen</p>	

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Interesse, Informationen über das Stadium des Verfahrens, in dem die Fälle angesiedelt sind, die Zahl der Verurteilungen und Freisprüche und andere Gründe für den Abschluss des Verfahrens. In dem/den Rechtsakt(en) ist anzugeben, dass der Jahresbericht auch Analysen im Zusammenhang mit den Fristen für die Durchführung von Untersuchungen, der Qualität der Anklageschriften und den Gründen für das spezifische Ergebnis des Verfahrens enthält;</p> <p>2.3. Gewährung des Rechts, für eine Liste von Straftaten, die von Personen gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Antikorruptionsgesetzes begangen wurden, eine gerichtliche Überprüfung von Strafverfolgungsmaßnahmen zur Einstellung oder Aussetzung von Ermittlungen zu beantragen, um die staatliche Stelle, die das Signal zur Meldung der untersuchten Straftat übermittelt hat, sowie ii) die Antikorruptionskommission, die Kommission für die Einziehung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte, die Agentur für staatliche Finanzinspektion und der Rechnungshof, auch wenn die Ermittlungen nicht auf ihr Signal zurückzuführen sind.</p> <p>3. Der Rechtsakt/die Rechtsakte über den Mechanismus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreter umfasst/umfassen Folgendes:</p> <p>3.1. Suspendierung des Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreter im Falle eines Strafverfahrens gegen sie mit einer Mehrheit von 13 von 25 Mitgliedern des Plenums des Obersten Justizrats;</p> <p>3.2. Unabhängige Auswahl und Ernennung eines Richters mit dem Rang eines Richters am Obersten Kassationsgericht und Erfahrung in der Strafjustiz, der</p>

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>zumindest zum Richter am Bezirksgericht ernannt wird. Besteht ein berechtigter Grund für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Generalstaatsanwalt oder seine Stellvertreter, leitet der Oberste Kassationsgerichtshof das Auswahlverfahren ein, das unter Verwendung eines elektronischen Zufallsvergebessystems durchgeführt wird. Der Oberste Justizrat ist nur verpflichtet, den Richter zum Staatsanwalt zu ernennen, ohne das Ergebnis der zufälligen Zuweisung ändern zu können. Der/die Rechtsakt(e) sieht/sehen regelmäßige Prüfungen des elektronischen Systems vor;</p> <p>3.3. Garantien für die Stabilität und Unabhängigkeit der beruflichen Laufbahn, indem die Möglichkeit eingeführt wird, den zum Staatsanwalt ernannten Richter zu ernennen, der den Generalstaatsanwalt oder seinen Stellvertreter nach Ablauf seiner Amtszeit in der zuvor bekleideten Position als Richter ermittelt;</p> <p>3.4. Einschränkung der Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die staatsanwaltlichen Ermittlungshandlungen des Generalstaatsanwalts oder seiner Stellvertreter, indem ein Richter des Obersten Kassationsgerichtshofs zum Staatsanwalt ernannt wird, der die Kontrolle über die Handlungen des Staatsanwalts ausübt, der den Generalstaatsanwalt oder seine Stellvertreter ermittelt;</p> <p>3.5. Um die unabhängige Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen zu gewährleisten und jede potenzielle ungebührliche Einflussnahme durch den Generalstaatsanwalt zu vermeiden, sind die Mitglieder des Ermittlungsteams Bedienstete des Innenministeriums oder der Zollbehörde.</p> <p>4. Übermittlung des Entwurfs eines Rechtsakts/der Entwürfe von Rechtsakten gemäß Nummer 3 an die</p>

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
223	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Lobbytätigkeiten	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten				Q4	2025	Abteilung des Europarats für die Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und an die Venedig-Kommission des Europarats vor ihrer Annahme. Rechtsakte über Lobbytätigkeiten in der Republik Bulgarien treten in Kraft.
226a	C10.R2: Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zur Erhöhung der Integrität	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen das Inkrafttreten hervorgeht; Angenommener Verhaltenskodex; Analyse der Rechtsvorschriften über Interessenkonflikte				Q2	2026	Die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zur Erhöhung der Integrität umfassen: 1. In Bezug auf staatseigene Unternehmen: 1.1. Inkrafttreten von Rechtsakten zur Einführung der Verpflichtung zur Einrichtung von Systemen für das Korruptionsrisikomanagement in staatseigenen Unternehmen. Die Systeme für das Korruptionsrisikomanagement umfassen die Auswahl hoher Beamter, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Methoden zur Bewertung und Kontrolle von Korruptionsrisiken, Ethik- und Integritätsschulungen für Beamte und die Einführung der Rolle eines Integritätsbeauftragten; 1.2. Annahme eines Kodex für ethisches Verhalten. 2. In Bezug auf Beamte, die in der zentralen Exekutive Positionen mit hohem Korruptionsrisiko innehaben: 2.1. Ermittlung von Positionen mit hohem Korruptionsrisiko, bei denen Integritätsprüfungen durchgeführt werden sollten;

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>2.2. Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten, in dem/denen die Verpflichtung zur Durchführung von Integritätsprüfungen für Beamte festgelegt ist, zumindest unter folgenden Umständen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Ernennung; • Beförderung in eine höhere Führungsposition; • auf der Grundlage der Ergebnisse einer von den Aufsichtsbehörden durchgeführten Inspektion. <p>2.3. Vorbereitung einer Analyse der Definition von Interessenkonflikten in den nationalen Rechtsvorschriften und Empfehlung(en) für mögliche Verbesserungen.</p>
227	C10.R3: Rechtsakte zum Mediationsrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über den Mediationsrahmen	Bestimmungen über das Inkrafttreten der Rechtsakte			Q4	2022	<p>Die Rechtsakte sehen vor, dass das Gericht in bestimmten Zivil- und Handelssachen die Parteien verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung zum Mediationsverfahren teilzunehmen.</p> <p>In den Rechtsakten ist auch festzulegen, unter welchen Umständen das Gericht die Parteien nicht zur Teilnahme an einer solchen Informationssitzung verpflichtet.</p> <p>Die Informationsveranstaltung findet in den Mediationszentren der Gerichte und ihrer Bezirke statt. Die Rechtsakte regeln die Organisation und den Betrieb der Mediationszentren und den Status ihres Personals sowie das Verfahren für die Auswahl der Mediatoren.</p>	
228	C10.R4: Maßnahmen in Bezug auf den Insolvenzrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten in Bezug auf Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren	Bestimmungen in den Rechtsakten unter Angabe ihres Inkrafttretens			3. QUARTAL	2022	<p>Inkrafttreten von Rechtsakten, die Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Frühwarninstrumente; — Erleichterung der Eröffnung und Durchführung von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren; — Pflichten der Unternehmensleitung im Falle einer drohenden Insolvenz; — die Möglichkeit des elektronischen Austauschs von Informationen und Unterlagen in Insolvenz-, 	

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
229	C10.R4: Maßnahmen in Bezug auf den Insolvenzrahmen	Meilenstein	Maßnahmen zum Insolvenzrahmen	1. Organisation von Schulungen; 2. Verbesserte(s) elektronische(s) Instrument(e); 3. Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte und Annahme von Leitlinien; 4. Veröffentlichung statistischer Daten				Q2	2025	Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren; — strengere Reglementierung des Berufs des Insolvenzverwalters, um sicherzustellen, dass er über das erforderliche Fachwissen verfügt und dass die Voraussetzungen für die Zulassung sowie das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern klar, transparent und fair sind. Die Maßnahmen umfassen folgende Elemente: 1. Organisation von Schulungen zum Insolvenzrahmen. 2. Aktualisierung der elektronischen Instrumente, um sicherzustellen, dass die Parteien in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren elektronische Kommunikationsmittel nutzen können. 3. Inkrafttreten von Rechtsakten und Annahme von Leitlinien für Restrukturierung, Insolvenz oder Entschuldung. 4. Veröffentlichte statistische Daten zu Restrukturierung, Insolvenz und Entschuldung.	
230	C10.R5: Digitale Reform des bulgarischen Bausektors	Meilenstein	Strategie und Fahrplan für die Einführung der Modellierung von Gebäudeminformation (Building Information Modelling, BIM)	Annahme der Strategie und des Fahrplans			Q2	2025	Der Ministerrat billigt eine Strategie und einen Fahrplan für die Einführung der Gebäudeinformationsmodellierung (BIM) der Stufe 2.		
231	C10.R6: Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über elektronische Governance	Bestimmungen des E-Governance-Gesetzes über das Inkrafttreten der Änderungen			3. QUARTAL	2022	Mit den Änderungen des Gesetzes über die elektronische Verwaltung wird Folgendes eingeführt: • Vorschriften für die Einrichtung von Registern der Verwaltungsbehörden und deren Anforderungen; • Begriffsbestimmungen für „Register“, „zentraler Datenverwalter“;		

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Behördendienst									<ul style="list-style-type: none"> eine Definition des geschützten gemeinsamen E-Government-Informationsraums.
232	C10.R6: Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienst	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Kataster- und Grundbuchgesetzes	Bestimmungen des Kataster- und Grundbuchgesetzes über das Inkrafttreten der Änderungen			3. QUARTAL	2022	<p>Mit den Änderungen des Kataster- und Grundbuchgesetzes werden die Anforderungen an den Inhalt der Grundbuchkonten und das Verfahren für ihre Einrichtung auf der Grundlage der bestehenden persönlichen Konten sowie die Zuständigkeiten der Registerrichter und der Registeragentur bei der Einrichtung der Grundbuchkonten im Register festgelegt.</p> <p>Mit dem/den Rechtsakt(en) wird eine Verpflichtung eingeführt,</p> <ul style="list-style-type: none"> die Verwaltungsbehörden sollten Datenbanken und Register in elektronischer Form führen, die ihnen gesetzlich anvertraut sind. unentgeltliche Bereitstellung von Daten über Geburt, Eheschließung und Tod, die in elektronischer Form im einheitlichen Melde- und Verwaltungssystem der Bevölkerung (ESGRAON) verfügbar sind, an andere Verwaltungsbehörden, die elektronische Verwaltungsdienste erbringen. 	
233	C10.R6: Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienst	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über elektronische Governance	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Rechtsakten			Q2	2025	<p>Die Politik des Staatseigentums wird von der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle ausgearbeitet und vom Ministerrat angenommen. Er enthält die Begründung und die Ziele für die Beteiligung des Staates an staatseigenen Unternehmen sowie die Rolle des Staates bei der Verwaltung staatseigener Unternehmen und der Umsetzung der Politik.</p>	
234	C10.R7: Governance-Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Annahme einer Politik des Staatseigentums	Vom Ministerrat angenommenes Dokument zur Festlegung einer Politik des Staatseigentums			3. QUARTAL	2022		

Folgnr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
235	C10.R7: Governance-Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Annahme der jährlichen zusammenfassenden Berichtserstattung über die Leistung staatseigener Unternehmen	Annahme der zusammenfassenden Jahresberichte 2020 und 2021 über die Tätigkeiten staatseigener Unternehmen durch den Ministerrat				Q4	2022	Jährliche zusammenfassende Berichte über die Tätigkeiten staatseigener Unternehmen werden vom Ministerrat angenommen. In den zusammenfassenden Berichten werden die Ergebnisse der Tätigkeit staatseigener Unternehmen, einschließlich gesetzlicher Unternehmen, sowie die Leistung staatseigener Unternehmen nach Sektoren und die individuelle Leistung aller staatseigenen Unternehmen, die gemäß dem Gesetz über öffentliche Unternehmen als „groß“ eingestuft sind, analysiert. In den zusammenfassenden Berichten wird auch bewertet, ob staatseigene Unternehmen die geltenden Corporate Governance- und Offenlegungsstandards einhalten.
237	C10.R7: Governance-Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Konformität der Zusammensetzung der Verwaltungsräte großer staatseigener Unternehmen	Von der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle veröffentlichte Informationen über Verwaltungsräte				Q2	2025	Die Positionen des Verwaltungsrats aller großen staatseigenen Unternehmen, die im zusammenfassenden Jahresbericht der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle über staatseigene öffentliche Unternehmen aufgeführt sind, i) im Anschluss an ein wettbewerbles Verfahren besetzt wurden; oder ii) Durchführung eines offenen wettbewerbles Verfahrens; oder iii) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der nachstehenden Informationen mit einer befristeten Anstellung von höchstens sechs Monaten besetzt waren. Bei geschlossenen Wettbewerbsverfahren veröffentlicht die Staatliche Unternehmens- und Kontrollagentur Informationen über die Zusammensetzung der Verwaltungsräte großer staatseigener Unternehmen, die das Datum der Bekanntmachung des Verfahrens und eine Liste der

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
238	C10.R8: Maßnahmen in Bezug auf den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Minderung der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	Vom Ministerrat angenommener Aktionsplan zur Weiterverfolgung der nationalen Risikobewertung				3.	2021	<p>Der Aktionsplan wird vom Ministerrat angenommen und zielt darauf ab, die Fähigkeit der zuständigen bulgarischen Institutionen zur wirksamen Minderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verbessern.</p> <p>Der Aktionsplan enthält eine Erläuterung der im Zeitraum 2019-2021 ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der im nationalen Risikobewertungsbericht 2019 ermittelten Risiken, einschließlich legislativer, institutioneller, regulatorischer, aufsichtlicher und operativer Maßnahmen.</p> <p>In dem Aktionsplan werden ferner zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung verbleibender Bedrohungen und Schwachstellen, die noch nicht abgeschlossen sind, sowie die erwarteten Ergebnisse ihrer Umsetzung, die Priorität, die Frist für die Durchführung, die Phase und die zuständige Behörde dargelegt. Der Aktionsplan wird im Einklang mit den Empfehlungen des SRSP-Projekts 19BG17 „Ausbau</p>
										<p>nominierten Kandidaten umfassen, zusammen mit Links oder Verweisen auf die Nachweise.</p> <p>Bei offenen Wettbewerbsverfahren ist in den veröffentlichten Informationen das Datum der Bekanntmachung des Verfahrens anzugeben, belegt durch Links oder einen Verweis auf die schriftlichen Nachweise.</p> <p>Bei befristeten Ernennungen ist in den veröffentlichten Informationen das Datum der Ernennung anzugeben, belegt durch Links oder einen Verweis auf die zum Zeitpunkt der Ernennung vorliegenden schriftlichen Nachweise.</p>

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
239	C10.R8: Maßnahmen in Bezug auf den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Annahme einer Aktualisierung der nationalen Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung angenommen				Q4	2022	der Kapazitäten der bulgarischen Behörden zur wirksamen Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ ausgearbeitet. Annahme einer aktualisierten nationalen Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Staatsbürgerschaftsinvestitionsprogrammen, und Annahme sektorspezifischer Risikobewertungen des Sektors der Organisationen ohne Erwerbszweck und virtueller Vermögenswerte im Einklang mit den im Rahmen des SRSP-Projekts 19BG17 „Verbesserung der Kapazitäten der bulgarischen Behörden zur wirksamen Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ erhaltenen Leitlinien. Die Aktualisierung der nationalen Risikobewertung und der sektorspezifischen Risikobewertungen des Sektors der Organisationen ohne Erwerbszweck und virtueller Vermögenswerte wird von der ständigen dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe durchgeführt, die durch einen Rechtsakt des Ministerrats im Einklang mit Artikel 96 des Gesetzes über Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche eingerichtet wurde.
240	C10.R8: Maßnahmen in Bezug auf den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Kapazitäten und Fähigkeiten der Aufsichtsbehörden	1. Annahme oder Überarbeitung aufsichtlicher strategischer Dokumente; 2. Annahme oder Überarbeitung von Änderungen der				Q2	2025	Die Direktion für Finanzermittlungen der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit, der Bulgarischen Nationalbank, der Kommission für Finanzaufsicht und der Nationalen Agentur für Einnahmen hat in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf die ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten folgende Aufgaben:

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				<p>Aufsichtsverfahren oder -handbücher;</p> <p>3. Annahme von Leitlinien für den Umgang mit politisch exponierten Personen;</p> <p>4. Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten der Änderungen</p>						<p>— strategische Aufsichtsdokumente anzunehmen oder zu überarbeiten, um Ziele für die Beaufsichtigung der Verpflichteten festzulegen, Ressourcen für die Beaufsichtigung der Verpflichteten entsprechend ihrem Risikoprofil zuzuweisen und ein Verfahren für die Leistungsberichterstattung einzurichten;</p> <p>— ihre Aufsichtsverfahren oder -handbücher annehmen oder überarbeiten, um einen einheitlichen Ansatz für die Überwachung zu gewährleisten, einschließlich Vorschriften für die Führung von Aufzeichnungen über die bei Prüfungen vor Ort geprüften Akten und Dokumente und Folgemaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verpflichteten ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nachkommen.</p> <p>Die Finanzfahndungsdirektion der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit erlässt Leitlinien für den Umgang mit Kunden, bei denen es sich um politisch exponierte Personen handelt. Diese Leitlinien gelten für alle Verpflichteten unter der Aufsicht der Finanzfahndungsdirektion der Staatlichen Agentur für nationale Sicherheit, der Kommission für Finanzaufsicht, der Bulgarischen Nationalbank und der Nationalen Agentur für Einnahmen. Die Bulgarische Nationalbank und die Nationale Agentur für Einnahmen verabschieden zusätzliche Leitlinien für den Umgang mit politisch exponierten Kunden, die für die ihrer jeweiligen Aufsicht unterliegenden Verpflichteten gelten.</p> <p>Darüber hinaus werden Gesetzesänderungen angenommen, um Überprüfungsverfahren zur Verhinderung der Geldwäsche von Personen vorzusehen, die die freiberufliche</p>

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
241	C10.R9: Verbesserung der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens	Meilenstein	Inkrafttreten der Vorschriften für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung	Bestimmungen in den Regeln für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				Q4	2021	<p>Unternehmensdienstleistungen erbringen, z. B. Buchhalter und Steuerberater.</p> <p>Die Regeln für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung stellen sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • allen von Mitgliedern des Parlaments vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen eine Begründung und eine vorläufige Folgenabschätzung beigefügt sind; • Gesetzesentwürfe, die der Nationalversammlung vorgelegt werden, werden in das öffentliche Register der Gesetzesentwürfe eingetragen, und alle schriftlichen Stellungnahmen von Bürgern oder juristischen Personen werden auf der Website des zuständigen parlamentarischen Ausschusses veröffentlicht; • der Bericht des parlamentarischen Ausschusses über den Entwurf des Gesetzgebungsakts enthält eine Zusammenfassung der Standpunkte der Interessenträger und eine zusammenfassende Stellungnahme des Ausschusses; • Änderungsanträge, die zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung eingereicht werden, werden über ein öffentliches Register veröffentlicht; und • die Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts, die bei der ersten Abstimmung angenommen wurden, dürfen sich nicht auf andere Gesetzgebungsakte beziehen als diejenigen, deren Änderung oder Ergänzung im ursprünglich vorgelegten Entwurf eines Gesetzgebungsakts vorgeschlagen wurde, mit Ausnahme redaktioneller oder rechtlich-technischer Änderungen.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
242	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Gesetz über das öffentliche Auftragswesen, um die Zahl der Aufträge ohne Ausschreibung und Einzelausschreibungen zu verringern	Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen, die das Inkrafttreten der Änderungen vorsehen					Q4	2022	<p>Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, den Rückgriff auf Verhandlungsverfahren (ohne vorherige Veröffentlichung) und Verträge mit nur einem Bieter zu verringern. Sie stellen Folgendes sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (mindestens einmal jährlich) Erhebung von Informationen und Berichterstattung über die Anwendung solcher Verfahren zur Bewertung der Fortschritte, Begründung des jeweils erreichten Prozentsatzes und Erläuterung, wie Fortschritte im Hinblick auf das Ziel erzielt wurden; - Verstärkung der Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen und Kontrollen durch die zuständigen Agenturen; - Ausweitung der administrativen Verantwortung und wirksame und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften für die Anwendung solcher Verfahren; - regelmäßige Berichterstattung über die Anwendung wirksamer Sanktionen in Finanzkorrekturverfahren bei Verstößen gegen die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch die für die Kontrolle und Prüfung der EU-Mittel zuständigen Behörden. <p>Darüber hinaus umfassen die Gesetzesänderungen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot der „Neuzuweisung“ von Aufgaben von „In-House“-Verträgen (im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge) an einen Unterauftragnehmer; - eine rechtliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Veröffentlichung der unterzeichneten „internen“ Beschaffungsverträge und ihrer Anhänge; - eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über 	

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
244	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Methodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen	Änderungen der Methodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen				Q2	2025	Die Änderungen der Methodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Gewichtung des Risikofaktors bei mit EU-Mitteln unterstützten Vergabeverfahren; • Einführung neuer Risikofaktoren für die Auswahl von Kontrollverfahren; • Vorlage(n) für die Berichterstattung und ein Verfahren für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Kontrollen einführen.
245	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Elektronische Standardformulare für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Einführung von Standard-eForms				Q2	2025	Es werden elektronische Standardformulare für Auftragnehmer eingeführt.
245a	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte; Veröffentlichung von Berichten und Leitlinien; eingeleitete Schulungen				Q2	2026	Die Maßnahmen umfassen: <ul style="list-style-type: none"> — Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten, mit dem/denen die Verpflichtung eingeführt wird, jährliche indikative Pläne für die Vergabe öffentlicher Aufträge für öffentliche Auftraggeber im zentralen automatisierten Informationssystem „Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen“ (CAIS EPP) zu veröffentlichen. — Veröffentlichung eines Berichts einer unabhängigen Organisation, in dem Optionen für eine Zentralisierung in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich Optionen für Pilotprojekte, sowie Handlungsempfehlungen analysiert werden.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
248	C10.R10: Öffentliche Auftragsvergabe	Meilenstein	Verringerung des Anteils der Aufträge, die auf der Grundlage eines einzigen Bieters vergeben werden, und des Anteils der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Rückgang des Prozentsatzes auf der Grundlage des Binnenmarktanteils				Q2	2026	<p>Der Anteil der Vergabeverfahren mit einem einzigen Bieter wird als Prozentsatz aller im Jahr 2025 abgeschlossenen vergebenen öffentlichen Aufträge gemessen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Der Anteil der Vergabeverfahren mit einem einzigen Bieter wird, gemessen nach der Methodik des Binnenmarktanzeigers, auf 34% gesenkt.</p> <p>Der Anteil der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung mit Unionsunterstützung wird als Prozentsatz aller 2025 abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren für öffentliche Aufträge mit Unionsunterstützung gemessen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.</p> <p>Der Anteil der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung mit Unterstützung der Union wird auf 6% gesenkt, gemessen nach der Methodik des Binnenmarktanzeigers.</p>
251	C10.R11: Unternehmer in Bulgarien	Meilenstein	Einführung eines Verfahrens und von Anforderungen für die Erteilung und den Widerruf eines	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten der vom Ministerrat erlassenen Verordnung über				3. QUARTAL	2022	<p>Der Ministerrat erlässt eine Verordnung zur Festlegung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Erteilung und den Widerruf des Start-up-Visums, das mit Artikel 24p des Ausländergesetzes eingeführt wurde.</p>

Folgnr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
252	C10.R11: Unternehmer in Bulgarien	Meilenstein	Visums für Existenzgründer	das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung und den Widerruf eines Start-up-Visums					3. QUARTAL	2022	Mit dem Privatsolvenzgesetz werden Insolvenzverfahren für natürliche Personen eingeführt, die einen Tilgungsplan, die Verwertung von Vermögenswerten und Insolvenzverfahren bei fehlenden Einkünften und Vermögen natürlicher Personen umfassen.	
253	C10.R11: Unternehmer in Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über Privatsolvenzen	Bestimmungen des Gesetzes über Privatsolvenzen, aus denen dessen Inkrafttreten hervorgeht					Q4	2022	Mit den Änderungen wird ein Kapitel in das Handelsgesetz für eine neue Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufgenommen, das flexiblere Instrumente für die Geschäftsentwicklung vorsieht, darunter Kaufverträge, Optionspools, Wandeldarlehen, Tag-Along- und Drag-long-Rechte sowie variables Kapital.	
255	C10.R11: Unternehmer in Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Fernarbeit	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen das Inkrafttreten hervorgeht					Q2	2025	Rechtsakte betreffen die Telearbeit in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitsbedingungen, die Berichterstattung über die Arbeit und die Überwachung der Arbeitszeit.	

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
256	C10.R12: Rat für Wirtschaftsanalyse	Meilenstein	Institutionalisierung des Rates für Wirtschaftsanalyse	Einrichtung und Einsatz des Rates für Wirtschaftsanalyse und seines Sekretariats				3. QUARTAL	2022	Der Wirtschaftsanalyserat wird als beratendes Gremium eingesetzt und von einem Sekretariat unterstützt. Es wird erwartet, dass sie der bulgarischen Regierung fundiertes akademisches wirtschaftliches Fachwissen zur Verfügung stellen wird. Sein wichtigstes Ergebnis ist ein Jahresbericht über die Lage der bulgarischen Wirtschaft, in dem die Herausforderungen und Risiken, mit denen sie konfrontiert ist, aufgezeigt und Lösungen vorgeschlagen werden.
258 www.parlament.gv.at	C10.I1: Modernisierung des einheitlichen Informationssystems der Gerichte	Meilenstein	Modernisierung des Informationssystems der einheitlichen Gerichte	Verbessertes einheitliches Informationssystem der Gerichte				Q4	2025	Das einheitliche Gerichtsinformationssystem wird durch die Hinzufügung der folgenden Module aktualisiert: - Modul für die Zuweisung und Digitalisierung von Fällen für Mahnverfahren; - Modul für die Verwaltung von Mediationsverfahren. Es sind 3000 Computer mit Monitoren und 2200 Laptops zu liefern.
260	C10.I2: Digitalisierung von Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerechtheit	Meilenstein	Informationsmodule und Hardware für die Digitalisierung von Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerechtheit	Einführung von Informationsmodulen; Hardware für Fernanhörungen und für die Datenspeicherung geliefert				Q4	2025	Die Hardware für die Datenspeicherung wird in zwei zentralen Rechenzentren und in einem Archiv-Rechenzentrum installiert. Abnahmeprotokoll(e) des Upgrades des einheitlichen Fallbearbeitungs-Informationssystems durch Hinzufügung von Informationsmodulen, die die Möglichkeit vorsehen, i) den elektronischen Zugriff auf die Verfahrensakte und die Einreichung von Unterlagen; ii) für die elektronische Zustellung von Ladungen; und iii) Abhaltung von Fernanhörungen.

Fol. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
263	C10.I3: Informations- und Kommunikation sinfrastruktur bei der Staatsanwaltschaft	Meilenstein	Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bei der Staatsanwaltschaft	Verbesserung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Staatsanwaltschaft				Q2	2025	Es werden Abnahmeprotokolle für die Lieferung von Hardware an die Verwaltungsgerichte des Landes für Gerichtsverhandlungen aus der Ferne erstellt. Es werden Abnahmeprotokolle für die Installation der Datenspeicherhardware in einem Rechenzentrum des Obersten Justizrats herausgegeben. Hard- und Software wird im Zusammenhang mit den Informations- und Kommunikationssystemen bei der Staatsanwaltschaft geliefert und/oder installiert.
265	C10.I4: Sicherheitsdienste	Meilenstein	Sicherheits- und Überwachungssysteme	Modernisierung des Sicherheitssystems und der Videoüberwachungssysteme sowie Erwerb von Polizeifahrzeugen				Q2	2026	Das integrierte automatisierte Sicherheitssystem (IASS) und das geografische Informationssystem (GIS) des Innenministeriums werden modernisiert: <ul style="list-style-type: none"> • IAS mit Kapazitäten für Daten- und Videoanalyse • GIS mit Analyse- und Visualisierungsfunktionen. Videoüberwachungssysteme werden an 18 Straßenverbindungen auf der Ringstraße in Sofia mit einer Funktion zur Erkennung von Fahrzeugnummern aufgerüstet. 300 Polizeifahrzeuge, die mit Videoüberwachungssystemen ausgestattet sind, werden erworben.
267	C10.I4: Sicherheitsdienste	Meilenstein	Anschaffung von Karosseriekameras	Abnahmeprotokoll(e)				Q2	2025	Abnahmeprotokoll(e) für 1146 Polizeikörperkameras.

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
270	C10.I6: Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung der Modellierung von Gebäudeinformationen	Meilenstein	Einführung von Modellen für Gebäudeinformationen	Barrierefreie IT-Infrastruktur; gelieferte Hard- und Software; veranstaltete Schulungen				Q2	2026		Es wird eine Website mit Online-Kursen und -Materialien für Online-Schulungen für Experten aus dem Privatsektor eingerichtet. Online-Kurse werden in zwei Arten unterteilt. Ein Typ steht den Beratern zur Verfügung und konzentriert sich auf ihren Bedarf im BIM-Prozess. Die zweite Art von Schulungen richtet sich an die Planungsbüros und Bauunternehmen und konzentriert sich auf die Nutzung der erforderlichen Software und der praktischen Anwendungen. Für die IT-Infrastruktur, die die Einreichung von Bauvorhaben im BIM-Format ermöglicht, wurden Abnahme- und Lieferprotokolle erstellt. Für insgesamt 300 Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung wurden Abnahme- und Lieferprotokolle für Hard- und Software erstellt. Für öffentliche Verwaltungen werden Schulungen organisiert.	
273	C10.I7: Einheitliches Informationssystem für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen	Meilenstein	Plattform für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen	Barrierefreie Plattform			Q2	2026		Eine Plattform für die Bereitstellung von Verwaltungsdiensten für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen muss zugänglich sein.		
278	C10.I10: Monitorstat-System	Meilenstein	Aufgerüstetes Monitorstat-System	Modernisierung des Systems und Annahme der Methodik			Q4	2025		Das Monitorstat-System wird zu einem Instrument aufgerüstet, mit dem strategische Dokumente hochgeladen und ihre Fortschritte überwacht werden können. Es wird eine Methodik für strategische Dokumente angenommen.		

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Qualitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
279	C10.II.1: Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Bereitstellung eines Datenspeichersystems für die Überwachung der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems					Q2	2022	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) muss vor dem ersten Zahlungsantrag eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Datenerhebung und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; c) Erhebung, Speicherung und Zugang zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten.	
280	C10.II.1: Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Ziel	Aktualisierung der Videoleitfäden, um alle Geschäftsprozesse des ARP-Informationssystem vollständig abzudecken		Anzahl	0	36		Q2	2022	Einführung einer Visualisierung der Arbeitsabläufe in Form von Video-Guides, um den Nutzern die Arbeit zu erleichtern. Angesichts der Anpassung des einheitlichen Managementinformationssystems für die strukturellen Instrumente der EU in Bulgarien (UMIS 2020) für die Zwecke der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie der Einzigartigkeit des neuen Instruments werden die Leitfäden speziell auf den Aufbau- und Resilienzplan zugeschnitten: Es wird erwartet, dass 36 Videoleitfäden aktualisiert werden, die alle möglichen Geschäftsprozesse, auf die die Nutzer bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans während der Arbeit im Informationssystem stoßen könnten, vollständig abdecken.	
281	C10.II.1: Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den Aufbau- und Resilienzplan	Annahme und Inkrafttreten des Gesetzes (Verordnung des Finanzministers) zur Genehmigung des Verwaltungs- und Kontrollsystems					Q2	2022	Das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Zusammenhang mit dem Aufbau- und Resilienzplan muss vor dem ersten Zahlungsantrag genehmigt werden und Folgendes umfassen: • die Ministerien/Stellen, die für die Durchführung der Kontrollen der Umsetzung des Plans (Investitionen und Reformen) zuständig sind; • Spezifizierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption, Doppelfinanzierung und Interessenkonflikten sowie Vorkehrungen für die	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
282	C10.I11: Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Eine genehmigte Analyse der Arbeitsbelastung für die Direktion Nationale Fonds und die zentrale Koordinierungsstelle, das Inkrafttreten der Änderungen der Strukturverordnung für die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Mittel“, und die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen	Eine genehmigte Analyse der Arbeitsbelastung für die Direktion Nationale Fonds und die zentrale Koordinierungsstelle, Bestimmungen in den Änderungen der Strukturverordnung für die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Mittel“, aus denen das Inkrafttreten der Änderungen hervorgeht, und die entsprechenden Empfehlungen wurden umgesetzt.				Q2	2022	Meldung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten. Für die Direktion „Nationale Fonds“, die zentrale Koordinierungsstelle und die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Mittel“ wird eine Analyse der Arbeitsbelastung durchgeführt, wobei der Aufwand, der sich aus der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ergibt, und die geänderten Funktionen und/oder Zuständigkeiten der beiden Einrichtungen berücksichtigt werden. Die Analyse liefert angemessene Informationen über den Bedarf an Verwaltungskapazitäten und entwickelt eine Reihe von Empfehlungen zur Behebung unzureichender Kapazitäten, erforderlichenfalls unter Zugrundelegung der derzeit verfügbaren Ressourcen und Aufgaben als Ausgangsbasis. Auf der Grundlage der Analyse und der Empfehlungen werden die Beschlüsse über die Zuweisung der erforderlichen Mittel und über das Inkrafttreten der Änderungen der Verordnungen für beide Einrichtungen vor dem ersten Zahlungsantrag gefasst.
283	C10.I11: I Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Ziel	Im Bereich der Auftragsvergabe geschulte Mitarbeiter		Anzahl	0	800	Q4	2022	Die Schulungen werden mit einem Zertifikat abgeschlossen und umfassen Mitarbeiter von Gemeinden, Haushaltsakteuren und staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmen, insbesondere solchen mit Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans.
284	C10.I11: Informations- und Verwaltungsumfeld für den	Meilenstein	Aktualisierung oder Veröffentlichung von Video-Guides	Aktualisierung und/oder Veröffentlichung von Video-Guides				Q2	2025	Videoleitfäden zum einheitlichen Management-Informationssystem werden veröffentlicht und/oder aktualisiert.

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
285	Aufbau- und Resilienzplan C10.I11: Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Schulungen zu den Tätigkeiten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit	Veranstaltete Schulungen		0		Q4	2025	Schulungen zu den Tätigkeiten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit organisiert.

K. KOMPONENTE 11: SOZIALE INKLUSION

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die soziale Inklusion zu fördern, indem

- Verbesserung des Sozialschutzes und der Dienstleistungen. Dies umfasst eine Reform der Mindesteinkommensregelung und die Entwicklung neuer Instrumente für die Sozialhilfeagentur und die Arbeitsagentur;
- Reform der Langzeitpflege in Bulgarien im Einklang mit den gemeinsamen europäischen Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft sowie mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus werden Menschen mit dauerhaften Behinderungen durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln unterstützt, um ihre Mobilität und ein unabhängiges Leben zu fördern;
- Förderung der Sozialwirtschaft und der Kultur- und Kreativbranche. Erreicht werden soll dies durch den Aufbau von Schwerpunktzentren für die Sozial- und Solidarwirtschaft, die Unterstützungsinstrumente für Sozialunternehmen bereitstellen, durch die Einrichtung von Zuschussprogrammen für die Kultur- und Kreativbranche und durch die Digitalisierung des Inhalts von Archiven.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und sieben Investitionen und trägt zur Bewältigung der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen bei, insbesondere der Empfehlungen zur Behebung der Mängel der Mindesteinkommensregelung (länderspezifische Empfehlungen 2 2020 und 4 2019) sowie zur Verbesserung des Zugangs zu integrierten Beschäftigungs- und Sozialdiensten (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C11.R1): Reform der Mindesteinkommensregelung

Ziel der Reform ist es, die Kriterien zu überarbeiten und den Anwendungsbereich der Mindesteinkommensregelung auszuweiten.

Die Maßnahme besteht aus einer Analyse und dem Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über die Mindesteinkommensregelung.

Reform 2 (C11.R2): Reform der Sozialdienste

Ziel der Reform ist es, die Qualität der Sozialdienstleistungen in Bulgarien zu gewährleisten.

Die Maßnahme besteht im Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten über soziale Dienstleistungen.

Investition 1 (C11.I1): Infrastrukturarbeiten in Langzeitpflegeeinrichtungen

Ziel der Investition ist die Durchführung von Infrastrukturarbeiten im Gebäudebestand der Einrichtungen, in denen soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen erbracht werden.

Die Maßnahme umfasst Bau- und Renovierungsarbeiten.

Investition 2 (C11.I2): Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen

Ziel der Investition ist es, die Voraussetzungen für die soziale Inklusion von Menschen mit dauerhaften Behinderungen zu schaffen.

Die Maßnahme besteht in der Bereitstellung von Gutscheinen für den Erwerb von Hilfsmitteln.

Investition 3 (C11.I3): Entwicklung der Sozialwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, die Sozialwirtschaft zu fördern, indem die Entwicklung von Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Solidarwirtschaft unterstützt wird.

Die Investition umfasst den Bau von Fokuszentren für die Sozial- und Solidarwirtschaft, die Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Solidarwirtschaft durch Beratungstätigkeiten und technische Hilfe unterstützen, unter anderem durch Unterstützung bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse dieser Unternehmen. Durch den Standort der Schwerpunktzentren wird sichergestellt, dass jede Region, die auf der Ebene 2 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik ausgewiesen ist, von einem Schwerpunktzentrum versorgt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C11.I4): Renovierung der Sozialhilfeagentur

Ziel dieser Investition ist es, die territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur zu renovieren, einschließlich der Gewährleistung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen.

Die Maßnahme umfasst Renovierungsarbeiten und die Lieferung von Ausrüstung.

Investition 5 (C11.I5): Digitale Dienste bei der Arbeitsagentur

Ziel dieser Investition ist es, die Effizienz und Qualität der von der Arbeitsagentur erbrachten Dienstleistungen zu steigern.

Die Maßnahme besteht in der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen und Ausrüstung.

Investition 6 (C11.I6): Unterstützung des Kultursektors

Ziel der Investition ist die Unterstützung des Kultursektors in Bulgarien.

Die Maßnahme besteht aus dem Inkrafttreten von Rechtsakten und der Gewährung von Finanzhilfen.

Investition 7 (C11.I7): Digitalisierung von Archiven

Ziel der Investition ist es, den Inhalt von Archiven zu digitalisieren, Zugang zu ihnen zu gewähren und ihre Aufbewahrung zu ermöglichen.

Die Maßnahme besteht in der Veröffentlichung einer Methodik, der Digitalisierung von Inhalten und ihrer Bereitstellung auf einer E-Plattform.

Investition 8 (C11.I8): Kulturinfrastruktur

Ziel der Investition ist die Digitalisierung der Infrastruktur und der Geschäftsprozesse des Nationalen Kulturpalastes und des Festival- und Kongresszentrums Varna.

Die Maßnahme besteht in der Lieferung von Ausrüstung.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
286	C11.R1: Reform der Mindesteinkommenregelung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der sekundärrechtlichen Vorschriften des Sozialhilfegesetzes	Sekundärrechtliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Sozialhilfegesetzes				1. QUARTA L	2022	Um die Angemessenheit und Reichweite der Mindesteinkommenregelung zu erhöhen, umfassen die Änderungen eine schrittweise Anhebung der Prozentsätze, die für die Berechnung der Einkommensschwelle der Mindesteinkommenregelung, des differenzierten Mindesteinkommens (DMI), verwendet werden, wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> - für 2022: mit einem durchschnittlichen Koeffizienten von mindestens 1,10; - für 2023: mit einem Koeffizienten von mindestens 1365; - für 2024: mit einem Koeffizienten von mindestens 1224
287	C11.R1: Reform der Mindesteinkommenregelung	Meilenstein	Fertigstellung eines Berichts über die Mindesteinkommenregelung	Abschlussbericht des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, veröffentlicht auf der Website des Ministeriums.				Q4	2022	Im Rahmen der Analyse werden evidenzbasierte Empfehlungen abgegeben, um die tatsächliche Abdeckung auszuweiten, die Ausrichtung der Mindesteinkommenregelung zu verbessern, Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen, die damit verbundenen Aktivierungsmaßnahmen durch die öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu verbessern und den Verwaltungsaufwand für die Einzelpersonen und die Verwaltung bei den Antragsverfahren erheblich zu verringern. Die Analyse muss <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Anspruchs- und Arbeitskriterien der Mindesteinkommenregelung, einschließlich der Eigentumskriterien, der Anforderungen an die Registrierung bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und der Anforderungen an die gemeinnützige Arbeit, sowie der Umsetzung von Aktivierungsmaßnahmen;

288	C11.R1: Reform der Mindesteinkommenregelung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte im Zusammenhang mit der Mindesteinkommenregelung	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen das Inkrafttreten der Änderungen hervorgeht			Q2	2025	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungsanreize zu überprüfen, einschließlich des Abbaus von Leistungen für die Empfänger der Mindesteinkommensbeihilfe, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen; - den Verwaltungsaufwand des Verfahrens analysieren und dies in ihren Empfehlungen berücksichtigen, um eine erhebliche Verringerung zu erreichen; <p>Für die oben genannten Elemente enthält die Analyse Verweise auf die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen und auf Analysen internationaler Organisationen mit einschlägigem Fachwissen.</p> <p>Die Änderungen des Rechtsakts/der Rechtsakte sehen Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Kriterien für die Anspruchsberechtigung und die Arbeitsanforderungen im Zusammenhang mit der Mindesteinkommenregelung, einschließlich der Verkürzung der erforderlichen Anmeldezeit bei der Arbeitsverwaltung von sechs auf drei Monate und der Einführung von Anreizen für die Aufnahme einer Beschäftigung; - Verknüpfung des differenzierten Mindesteinkommens (DMI) mit der jährlich aktualisierten Armutsgefährdungsschwelle; - die Armutsgefährdungsschwelle wird mit der EUROSTAT-Methodik harmonisiert; - Gewährleistung, dass der DMI für jede Zielgruppe des Programms berechnet wird, indem ein gruppenspezifischer Koeffizient mit einem allen Zielgruppen gemeinsamen Verankerungselement multipliziert wird: <ul style="list-style-type: none"> o für jede Zielgruppe darf der gruppenspezifische Koeffizient nicht niedriger sein als sein Wert von 2021; o das Verankerungselement entspricht mindestens 30 % des jüngsten AROP-Schwellenwerts;
-----	---	-------------	--	--	--	--	----	------	--

290	C11.R2: Reform der Sozialdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität der Sozialdienstleistungen			Q2	2022	<p>- Einführung der Legaldefinition des Begriffs „wirtschaftlich inaktiv“;</p> <p>- Bestimmungen zur Festlegung der Tätigkeiten für die Aktivierung von „wirtschaftlich inaktiven Personen“.</p> <p>In der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen werden die Mindestqualitätsstandards für die Erbringung von Sozialdienstleistungen festgelegt.</p> <p>Die Mindestqualitätsnormen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die architektonischen Anforderungen an neue Einrichtungen, die stationäre Pflege anbieten, einschließlich der Höchstzahl der Nutzer pro Einrichtung, die soziale Dienstleistungen erbringt, und der Höchstzahl der Nutzer pro Schlafzimmer. Pro Schlafzimmer dürfen nicht mehr als zwei Personen untergebracht werden; - die sozialen Dienstleistungen, die von den Tagesbetreuungseinrichtungen erbracht werden, die die Einrichtungen zur stationären Pflege begleiten, einschließlich Beratung und Therapie; - die Anforderungen an die Modernisierung bestehender Einrichtungen für die stationäre Pflege, einschließlich Pflegeheimen für ältere Menschen. <p>Darüber hinaus erstreckt sich die Verordnung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verfahren für die Überwachung und Bewertung der Erbringung sozialer Dienstleistungen durch die zuständigen Stellen; - die Standards für die Qualifikation und berufliche Entwicklung des Personals, das soziale Dienstleistungen erbringt.
291	C11.R2: Reform der Sozialdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die nationale Karte der Sozialdienste	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten			Q2	2025	<p>Die nationale Karte der Sozialdienste umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Liste der Sozialdienste auf Gemeinde- und Bezirksebene, die ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt finanziert werden; - die Höchstzahl der Nutzer für jeden sozialen Dienst, der ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt finanziert wird.

293	C11.I1: Infrastrukturarbeiten in Langzeitpflegeeinricht- ungen	Ziel	Renovierte und/oder gebaute Langzeitpflegeeinri- chtungen und Altenheime		Anzahl	0	270	Q2	2026	Die Dokumentation des Aufrufs zur Einreichung von Proopsals setzt voraus, dass sich jedes Pflegeheim in der Nähe einer Einrichtung befindet, die begleitende spezialisierte soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen anbietet. Renovierungsarbeiten an 73 bestehenden Altenheimen sind durchzuführen. Es werden Renovierungs- und/oder Bauarbeiten für 155 neue Einrichtungen, die stationäre Pflege anbieten, und 42 neue Einrichtungen, die begleitende spezialisierte und beratende soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen, durchgeführt.
297	C11.I2: Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen	Meilenstein	Methodik für die Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen	Annahme durch das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik				Q4	2022	Es wird eine Methodik zur Festlegung des Auswahlverfahrens für die Zuweisung von Hilfsmitteln an Menschen mit dauerhaften Behinderungen angenommen. Die Methodik wird unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und spezifischen Bedürfnisse sowie der soziodemografischen Merkmale von Menschen mit dauerhaften Behinderungen entwickelt.
298	C11.I2: Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen	Meilenstein	Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen, die Unterstützungsgerä- te erhalten sollen	Genehmigung der Auswahl von Empfängern für Hilfsmittel				Q2	2026	Die Auswahl von 2148 Menschen mit dauerhaften Behinderungen, die Unterstützungsgeräte erhalten sollen, ist zu genehmigen. Die Begünstigten der Geräte werden nach der Methodik für die Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen (Etappenziel 297) ausgewählt.
299	C11.I3: Entwicklung der Sozialwirtschaft	Ziel	Aufbau und Ausstattung von sechs regionalen Schwerpunktzentren		Anzahl	0	6	Q4	2022	Die Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für sechs regionale Schwerpunktzentren werden abgeschlossen. Darüber hinaus sind Ausrüstungsgegenstände, einschließlich Mobiliar, zu liefern und zu installieren.

303	C11.14: Renovierung der Sozialhilfeagentur	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge für die territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur	Unterzeichnete Verträge					Q2	2025	In Bezug auf die territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur erstrecken sich die Verträge auf Renovierungsarbeiten oder die Lieferung von Klimaanlagen oder die Lieferung von Treppenklebgeräten.
304	C11.14: Renovierung der Sozialhilfeagentur	Ziel	Territoriale Strukturen der Sozialhilfeagentur renoviert	Anzahl	0	419			Q4	2025	Es werden Renovierungsarbeiten an 91 territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur durchgeführt. In 181 Gebietsstrukturen der Sozialhilfeagentur sind Klimaanlagen zu liefern. In 147 Gebietsstrukturen der Sozialhilfeagentur sind Treppenklebgeräten zu liefern.
306	C11.15: Digitale Dienste bei der Arbeitsagentur	Meilenstein	Digitale Dienste für die Arbeitsagentur	Barrierefreie digitale Dienste					Q2	2026	Die Arbeitsagentur hat Zugang zu - das Informationssystem der nationalen Datenbank; - die digitale Laborplattform; - den Antrag, in dem die beruflichen Aus- und Weiterbildungen und offenen Stellen aufgeführt sind; - Software für die Verarbeitung der Erhebungsergebnisse; - die digitalen Dienste in Bezug auf Beschäftigungsbeihilfen, Schulungen und Registrierungsverfahren für Arbeitssuchende. Das digitale Labor und die Anwendung, in der die beruflichen Aus- und Weiterbildungen und offenen Stellen aufgeführt sind, müssen öffentlich zugänglich sein. Darüber hinaus sind 428 Tabletten und Personalausweisleser zu liefern.
307	C11.16: Unterstützung des Kultursektors	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über den Nationalen Kulturfonds	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten					Q2	2025	Der/die Rechtsakt(e) muss/müssen Folgendes vorsehen: - eine Überarbeitung der Organisations- und Verwaltungsstruktur des Nationalen Kulturfonds;

308	C11.16: Unterstützung des Kultursektors	Ziel	Unterstützung des Kultursektors		Anzahl	0	460	Q4	2025	<p>- Überwachung der Tätigkeiten des Nationalen Kulturfonds.</p> <p>Zuschüsse im Rahmen von Zuschussprogrammen des Nationalen Kulturfonds werden wie folgt gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zuschussprogramm „Unterstützung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit“, das eine Kofinanzierung von mindestens 10 % durch die Begünstigten erfordert. — Zuschussprogramm „Förderung der Entwicklung und des Zugangs für die Öffentlichkeit“, das eine Kofinanzierung von mindestens 10 % durch die Begünstigten erfordert. — Zuschussprogramm „Neue Generation lokaler Kulturpolitiken“ mit zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Gemeinden, bei denen es sich um Bezirkszentren handelt, und der Finanzhilfebetrag liegt zwischen 170 000 BGN und 2 000 000 BGN, wobei die Begünstigten eine Kofinanzierung in Höhe von 50 % leisten. Die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Gemeinden, die keine Bezirkszentren sind, und wird zu 25 % von den Begünstigten kofinanziert.
312	C11.17: Digitalisierung von Archiven	Meilenstein	Methodik und Normen für die Digitalisierung von Inhalten	Veröffentlichung der Methodik und der Normen für die Digitalisierung von Inhalten				Q2	2025	Die Methodik umfasst die Kriterien für die Benennung von Einrichtungen als nationale Koordinatoren und die Kriterien für die Auswahl der Inhalte sowie die Standards, die für die zu digitalisierenden Inhalte gelten. Die Normen gelten für die Digitalisierung der Inhalte von Museen, Bibliotheken und Archiven.
314	C11.17: Digitalisierung von Archiven	Milestone	Einrichtungen mit digitalisierten Elementen, die auf einer neuen digitalen Plattform	Digitalisiertes Content und gelieferte Ausrüstung				Q2	2026	Digitalisierte Inhalte der Archive des bulgarischen Nationalfilms, des bulgarischen Nationalfernsehens, des bulgarischen Nationalradios, der bulgarischen Nachrichtenagentur und des Nationalen

L. KOMPONENTE 12: GESUNDHEITSWESEN

Diese Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Bereitstellung und Verfügbarkeit von Gesundheitsdiensten in ganz Bulgarien zu verbessern. Es umfasst sechs Reformen und sieben Investitionen.

Die Komponente umfasst Investitionen in den Gesundheitssektor im gesamten Hoheitsgebiet, einschließlich der Modernisierung eines Teils der Krankenhäuser und medizinischen Einrichtungen, die entweder pädiatrische, onkologische oder psychiatrische Versorgung anbieten.

Die Komponente umfasst auch den Bau ambulanter Versorgungseinheiten, die Einrichtung eines Krankentransportsystems sowie Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Fachkräften im Gesundheitswesen, einschließlich ihrer unausgewogenen geografischen Verteilung.

Die Verbesserung der elektronischen Gesundheitsdienste und der digitalen Innovation im Gesundheitswesen wird durch den Abschluss der Umsetzung des nationalen Gesundheitsinformationssystems und die Entwicklung einer Plattform für die medizinische Diagnostik unterstützt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Komponente Strategien und Aktionspläne eingeführt, die den Investitionen zugrunde liegen. Die nationalen Strategien und Pläne decken auch weitere relevante Anliegen ab, darunter Gesundheitserziehung in Schulen und gesundes Altern.

Die Komponente trägt zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die in den länderspezifischen Empfehlungen zur Mobilisierung angemessener Finanzmittel zur Stärkung der Resilienz, Zugänglichkeit und Kapazität des Gesundheitssystems und zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung des Gesundheitspersonals (länderspezifische Empfehlung 1 2020) sowie zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten und zur Behebung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen (länderspezifische Empfehlung 4 2019) ermittelt wurden.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungs Schritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C12.R1): Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen

Ziel der Reform ist es, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber Schocks zu erhöhen und den Zugang der Bevölkerung zu einer hochwertigen und zeitnahen Gesundheitsversorgung zu verbessern, indem die strategische Grundlage für künftige Investitionen und Reformen bereitgestellt und einschlägige Maßnahmen ermittelt werden.

Die Reform umfasst die Annahme einer Reihe von Strategien und Plänen, und zwar:

- die nationale Gesundheitsstrategie 2030, mit der die bestehenden strukturellen Herausforderungen im Gesundheitssektor, einschließlich des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen im gesamten Hoheitsgebiet, angegangen werden sollen, indem die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt werden;
- die Nationale Strategie für psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030, die Empfehlungen zur Förderung der Integration psychiatrischer Dienste in gemeindenahere Dienste und Dienstleistungen, die zu Hause in Anspruch genommen werden (Deinstitutionalisierung), sowie zur Bewältigung der Hauptprobleme des psychiatrischen Pflegesystems im Land, einschließlich veralteter Ausrüstung und Einrichtungen sowie Personalmangel, enthält;
- die nationale Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die pädiatrische Betreuung in der Republik Bulgarien 2030, die gezielte Empfehlungen zur Stärkung der Gesundheitsdienste für Kinder und Jugendliche ab der Schwangerschaft enthält;
- nationale Strategie für eine gesunde geriatrische Versorgung und ein gesundes Altern in der Republik Bulgarien 2021-2030. Mit der Strategie wird ein umfassendes Paket von Empfehlungen gefördert, die auf die Gesundheit und das Wohlergehen älterer Menschen ausgerichtet sind, wobei regionale demografische Entwicklungen und die Verfügbarkeit von Dienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu Gesundheits- und Sozialdiensten, berücksichtigt werden.

Die Annahme dieser Strategien wird durch die Annahme begleitender Aktionspläne für ihre Umsetzung ergänzt. Die Aktionspläne bauen auf den Empfehlungen der Strategien auf, um die Maßnahmen, einschließlich ihres Zeitplans, darzulegen.

Die Reform umfasst auch die Annahme von:

- die nationale Karte der langfristigen Bedürfnisse des Gesundheitssektors in Bulgarien, die auf der Grundlage einer Analyse der Gesundheitseinrichtungen in jeder Region Empfehlungen dazu enthält, wie eine ausgewogene Verteilung der Gesundheitsdienstleistungen in Bulgarien gefördert werden kann;
- den nationalen Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027, in dem Maßnahmen zur Verringerung der Krebsinzidenz und -sterblichkeit dargelegt werden, die auf Vorsorgemaßnahmen zur Früherkennung von Krebs sowie Krebsbehandlungen ausgerichtet sind;

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C12.R2): Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems

Ziel der Reform ist es, zur Entwicklung der elektronischen Gesundheitsdienste beizutragen.

Die Maßnahme besteht aus dem Inkrafttreten eines oder mehrerer Rechtsakte über elektronische Gesundheitsdienste und der Modernisierung des nationalen Gesundheitsinformationssystems (NHIS).

Reform 3 (C12.R3): Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet

Ziel der Reform ist es, dazu beizutragen, den Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen und deren ungleiche Verteilung im Land zu verringern.

Die Maßnahme besteht aus dem Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten und anderen Maßnahmen.

Reform 6 (C12.R6): Plan für eine moderne Gesundheitserziehung in Schulen

Ziel der Reform ist es, durch die Bereitstellung von Gesundheitserziehung in Schulen zur Verringerung vermeidbarer Krankheiten beizutragen.

Die Reform besteht in der Ausarbeitung und Annahme eines Plans für die Gesundheitserziehung in der bulgarischen Schule 2021-2027. In dem Plan werden Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Lebensweise von Schülern in den Bereichen reproduktive Gesundheit, Ernährung und schädlicher Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen festgelegt.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C12.I1): Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Ausrüstung von Einrichtungen zur pädiatrischen und onkologischen Versorgung.

Die Maßnahme umfasst die Lieferung medizinischer Ausrüstung sowie Bau- und/oder Renovierungsarbeiten.

Investition 2 (C12.I2): Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen

Ziel der Investition ist es, den Zugang zur Versorgung bei zerebrovaskulären Erkrankungen zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst Bauarbeiten und die Lieferung von Ausrüstung für spezialisierte Zentren in Krankenhäusern.

Investition 3 (C12.I3): Modernisierung der psychiatrischen Versorgung

Ziel der Investition ist die Modernisierung der veralteten Ausrüstung und Infrastruktur von psychiatrischen Einrichtungen.

Die Maßnahme besteht darin, psychiatrische Pflegeeinrichtungen zu renovieren und zu renovieren und ihnen neue medizinische Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Investition 4 (C12.I4): Einrichtung eines Krankentransportsystems

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung eines Krankentransportsystems.

Die Maßnahme besteht in der Anschaffung von Hubschraubern und dem Bau von Einsatzorten mit Hangars.

Investition 5 (C12.I5): Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik

Ziel der Investition ist es, eine höhere Qualität der IT-Infrastruktur für medizinische Diagnosedienste zu erreichen.

Die Maßnahme besteht in der Einrichtung einer digitalen Plattform für die medizinische Diagnostik.

Investition 7 (C12.I7): Entwicklung der ambulanten Versorgung

Ziel dieser Investition ist es, die präventive und ambulante Versorgung in abgelegenen Gebieten zu fördern.

Die Maßnahme besteht im Bau oder in der Renovierung ambulanter medizinischer Einheiten oder Ambulanzcontainer.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Voriüfger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
315	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Strategie für die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030 und Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie	Annahme der Strategie und des Aktionsplans durch den Ministerrat				Q2	2021	In der nationalen Strategie für die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030 werden die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt und Empfehlungen zu folgenden Themen ausgesprochen: <ul style="list-style-type: none"> - die Integration der psychiatrischen Versorgung in gemeindenahe und häusliche Dienstleistungen (Deinstitutionalisierung) für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Essstörungen; - Personalmangel im Bereich der psychischen Gesundheit; - Renovierungsbedarf der psychiatrischen Einrichtungen. In dem Aktionsplan werden Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie formuliert.
316	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	National Map of the Long-Term Needs of the Healthcare Sector (Nationale Karte des langfristigen Bedarfs des Gesundheitswesens)	Annahme durch den Ministerrat				3. QUARTAL	2022	Die nationale Karte des langfristigen Bedarfs im Gesundheitswesen enthält eine Analyse des Bedarfs des Gesundheitssystems im gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens. Die Analyse erstreckt sich auf Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> - Verfügbarkeit von stationärer und ambulanter Versorgung im gesamten Hoheitsgebiet; - Bedarf an neuen Gesundheitseinrichtungen, einschließlich ambulanter Pflegeeinrichtungen; - Mangel an medizinischem Fachpersonal; - Renovierungs- und Ausrüstungsbedarf der Gesundheitseinrichtungen, einschließlich ambulanter Pflegeeinrichtungen;

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
317	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Gesundheitsstrategie 2030	Annahme der Strategie				3. QUARTAL	2022	<p>- einschlägige Informationen über bulgarische Gemeinden, einschließlich demografischer Merkmale der Bevölkerung; Krankenversicherungsschutz sowie Morbiditäts- und Sterblichkeitsraten.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Analyse wird die Karte auch Empfehlungen dazu enthalten, wie eine ausgewogene Verteilung der Gesundheitsdienstleistungen in Bulgarien gefördert werden kann.</p> <p>Die nationale Gesundheitsstrategie 2030 enthält die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren sowie Empfehlungen zur Bewältigung der bestehenden strukturellen Herausforderungen des Gesundheitssystems.</p> <p>Die Empfehlungen betreffen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regionale Ungleichgewichte bei der Gesundheitsversorgung; - die Aufteilung der Leistungen zwischen Krankenhaus- und ambulanter Versorgung in Bezug auf Prävention, Rehabilitationsmaßnahmen und Langzeitpflege; - die Entwicklung von Leistungsindikatoren zur Bewertung der Erbringung von Dienstleistungen und ihrer Verwaltung; - Mangel an und Verteilung von Angehörigen der Gesundheitsberufe auf der Grundlage der Analyse in der nationalen Karte (Etappenziel 316). <p>Der Ministerrat nimmt einen Aktionsplan für den Zeitraum 2023-2026 an. Sie formuliert Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie.</p>

Folg. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
318	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die pädiatrische Betreuung in der Republik Bulgarien 2030	Annahme der Strategie			Q4	2022	In der nationalen Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die pädiatrische Betreuung in der Republik Bulgarien 2030 werden die strategischen Ziele und Prioritäten für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt und Empfehlungen zu folgenden Themen gegeben: <ul style="list-style-type: none"> - Zugänglichkeit von Diagnosen und Behandlungen für Kinder und Jugendliche, einschließlich spezieller pädiatrischer medizinischer Ausrüstung in Gesundheitseinrichtungen; - Sensibilisierungs- und Präventionsinitiativen, auch für Eltern und im Zusammenhang mit Schwangerschaft; - regionale Schirmherrschaft und Beratung im Gesundheitswesen. Der Ministerrat nimmt einen Aktionsplan für den Zeitraum 2023-2025 an. Sie formuliert Maßnahmen und Aktionen, einschließlich ihres Zeitplans, zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategie.	
319	C12.R1: Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationaler Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027	Annahme durch den Ministerrat			Q4	2022	Der nationale Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027 enthält Maßnahmen zur Verbesserung <ul style="list-style-type: none"> - Früherkennung von Krebs durch Vorsorgemaßnahmen; - Verfügbarkeit und Genauigkeit von Krebsdiagnosen; - Zugang zu und Wirksamkeit von Behandlungen; - das Wohlergehen von Krebspatienten und Krebsüberlebenden. 	
321	C12.R2: Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens			Q4	2022	Mit den Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste soll der Zugang zu elektronischen Gesundheitsdiensten weiter ausgebaut werden, indem die Rechtsgrundlage für Folgendes eingeführt wird:	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Gesundheitsinformationssysteme			für elektronische Gesundheitsdienste						<ul style="list-style-type: none"> - Online-Verschreibungen und -Ausgaben von Arzneimitteln; - Telemedizin, einschließlich Telediagnostik und Telemonitoring; - die Registrierung medizinischer Informationen mittels elektronischer Patientenakten und deren Pflege. <p>Die Änderungen umfassen auch die Organisation der Arbeitsprozesse des nationalen Gesundheitssystem (NHIS).</p>
322	C12.R2: Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitssysteme	Meilenstein	Modernisierung des nationalen Gesundheitssystem (NHIS)	Barrierefreie Dienste auf der Website der NHIS			Q2	2025	<p>Das nationale Gesundheitssystem (NHIS) wird aktualisiert, indem neue Funktionen im Zusammenhang mit Diensten hinzugefügt werden, die Folgendes betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronische Patientenakten von Bürgern; - Module für elektronische Verschreibungen und elektronische Überweisungen; - ein System zur Erhebung von Daten aus Krankenhäusern. 	
323	C12.R3: Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Finanzierung des medizinischen Personals	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen das Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2025	<p>Der/die Rechtsakt(e) muss/müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bereitstellung zusätzlicher monatlicher Mittel für medizinisches Personal, das in abgelegenen oder schwer erreichbaren Siedlungen arbeitet. — Festlegung der Methodik zur Berechnung der zusätzlichen monatlichen Mittel, die medizinische Einrichtungen an medizinisches Personal verteilen, das in abgelegenen oder schwer zugänglichen Gebieten arbeitet. <p>Die Methode stützt sich auf Faktoren wie Ablegenheit, schwierige Erreichbarkeit von Siedlungen und Zahl des eingestellten medizinischen Personals. Jede medizinische Einrichtung verteilt mindestens 90 % ihrer zusätzlichen monatlichen Zuweisung entsprechend der Qualifikation des medizinischen Personals auf die Personalkosten.</p>	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
324	C12.R3: Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Gesundheitsversorgung	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	<p>Eine Liste der medizinischen Einrichtungen, die für eine zusätzliche Finanzierung im Rahmen dieser Methodik in Betracht kommen, wird auf der Website der Nationalen Krankenkasse (NHIF) veröffentlicht.</p> <p>Der/die Rechtsakt(e) muss/müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung einer Methode zur Bestimmung der Zahl der Krankenpflege- und/oder Hebammenfachkräfte, die in verschiedenen Arten von Gesundheitseinrichtungen benötigt werden; - Abschaffung der Studiengebühren für Studierende von Krankenpflege- und Hebammenprogrammen; - vorsehen, dass die Personalkosten für Angehörige der Gesundheitsberufe bei Anbietern stationärer und ambulanter medizinischer Versorgung, die einen Vertrag mit der nationalen Krankenkasse geschlossen haben, nach ihren Qualifikationen bestimmt werden; - kostenlose Schulungen für Angehörige der Gesundheitsberufe anzubieten, die sich verpflichten, in ambulanten Kliniken in Regionen mit begrenztem Zugang zur Gesundheitsversorgung zu arbeiten; - Einführung der Möglichkeit für Krankenpflege- und Hebammenfachkräfte, Rehabilitationshelfer und Arztassistenten, ihre eigene Praxis einzuführen; - Einladung der Berufsorganisation von Krankenschwestern/Krankenpflegern, Hebammen und damit verbundenen Angehörigen der Gesundheitsberufe zur Teilnahme an den Verhandlungen mit der Nationalen Krankenkasse (NHIF). - Einführung von Gesundheitsleistungen für Neugeborene, die bis zu sechs Monate nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erbracht werden, in das Paket der von der NHIF finanzierten ambulanten Gesundheitsleistungen, die von Krankenpflege- und

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
328	C12.R6: Plan für eine moderne Gesundheitserziehung in Schulen	Meilenstein	Nationaler Plan für die Gesundheitserziehung an bulgarischen Schulen 2021-2027	Annahme durch den Ministerrat			Q4	2022	Hebammenfachkräften über ihre eigene private Praxis erbracht werden. Im nationalen Plan für die Gesundheitserziehung an den bulgarischen Schulen 2021-2027 werden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitserziehung in Schulen festgelegt, die Themen wie reproduktive Gesundheit, Ernährung und schädlicher Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen abdecken. — Die Ausrüstung wird an 50 Krankenhauseinrichtungen geliefert; — Bau- und/oder Renovierungsarbeiten werden in 7 Krankenhauseinrichtungen durchgeführt.	
330	C12.I1: Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen	Meilenstein	Krankenhauseinrichtungen	Gelieferte Ausrüstung und durchgeführte Bau- und/oder Renovierungsarbeiten			Q2	2026		
332	C12.I2: Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über Bau- und/oder Renovierungsarbeiten und über die Lieferung medizinischer Ausrüstung	Unterzeichnete(r) Vertrag(e)			Q4	2025	Gegenstand des Vertrags/der Verträge sind der Bau und/oder die Renovierung sowie die Lieferung medizinischer Ausrüstung für medizinische Zentren für die interventionelle Diagnose und Behandlung von zerebrovaskulären Krankheiten, die im Konzept für die Entwicklung von Zentren für interventionelle Diagnostik und endovaskuläre Behandlung von zerebrovaskulären Krankheiten als Gruppe 2 eingestuft sind.	
333	C12.I2: Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen	Ziel	Zentren für zerebrovaskuläre Erkrankungen		Anzahl	0	Q2	2026	— Es werden Bau- und/oder Renovierungsarbeiten an sechs Zentren der Gruppe 2 für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen durchgeführt; — Ausstattung der sechs Zentren der Gruppe 2; — Ausrüstung für 17 medizinische Zentren der Gruppe 1 ist bereitzustellen. Die Einstufung der medizinischen Zentren der Gruppen 1 und 2 erfolgt gemäß der Definition im Konzept für die Entwicklung von Zentren für interventionelle Diagnostik	

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
335	C12.13: Modernisierung der psychiatrischen Versorgung	Ziel	Renovierte und ausgestattete psychiatrische Pflegeeinrichtungen		Anzahl	0	25	Q2	2026	und endovaskuläre Behandlung von zerebrovaskulären Erkrankungen. Es sind Renovierungsarbeiten an 18 medizinischen Einrichtungen für die psychiatrische Versorgung durchzuführen. Darüber hinaus sind Ausrüstung und Mobilien für insgesamt 25 medizinische Einrichtungen für die psychiatrische Versorgung (einschließlich der oben genannten 18) bereitzustellen.
336	C12.14: Einrichtung eines Krankentransportsystems	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Lieferung von Hubschraubern an das Krankentransportsystem	Unterzeichnete(r) Vertrag(e)				Q2	2025	Der Vertrag/die Verträge deckt/decken die Lieferung von sieben Hubschraubern an das Flugrettungssystem ab, die - in Kategorie A, Klasse 1 oder 2 eingestuft werden; - einschließlich medizinischer Ausrüstung sowie Bodenausrüstung. Darüber hinaus deckt der Auftrag/die Aufträge Bauarbeiten an fünf Einsatzorten mit Hangars für das Flugrettungssystem ab.
337	C12.14: Einrichtung eines Krankentransportsystems	Ziel	Lieferung von Hubschraubern und Bau von Hangars für das Krankentransportsystem		Anzahl	0	12	Q2	2026	Es sind Nachweise über die Lieferung von sieben Hubschraubern mit medizinischer Ausrüstung vorzulegen. An fünf Einsatzorten sind Umbauarbeiten mit Hangars für das Krankentransportsystem durchzuführen.
339	C12.15: Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Entwicklung der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnostik	Unterzeichnete(r) Vertrag(e)				Q2	2025	Der Vertrag/die Verträge deckt/decken die Entwicklung der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnostik mit folgenden Elementen ab: - das Hochladen medizinischer Bilder; - die Verarbeitung der medizinischen Bilder durch einen Algorithmus für maschinelles Lernen.
340	C12.15: Nationale digitale Plattform für	Ziel	Zugang von Gesundheitseinrichtungen zur nationalen digitalen		Anzahl	0	20	Q2	2026	20 Gesundheitseinrichtungen wird Zugang zu dem/den Vertrag/Verträgen über die nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik gewährt.

Folg.-Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	medizinische Diagnostik		Plattform für medizinische Diagnostik							
343	C12.I7: Entwicklung der ambulanten Versorgung	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über den Bau und/oder die Renovierung ambulanter Einheiten oder mobiler Ambulanzcontainer sowie die Lieferung von Ausrüstung	Unterzeichnete(r) Vertrag(e)			Q4	2025	Der Vertrag/die Verträge deckt/decken Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für 100 ambulante Pflegeeinheiten oder mobile Ambulanzcontainer ab. Darüber hinaus muss der Vertrag/müssen die Verträge die Bereitstellung einer digitalen Plattform abdecken. Die Plattform hat folgende Funktionen: — Ermöglichung der Erbringung telemedizinischer Dienstleistungen; — Module für die medizinische Diagnostik und Behandlung enthalten.	
345	C12.I7: Entwicklung der ambulanten Versorgung	Ziel	Ambulante Pflegeeinheiten oder mobile Ambulanzcontainer	Anzahl	0	101	Q2	2026	Es sind Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für 100 ambulante Pflegeeinheiten oder mobile Ambulanzcontainer durchzuführen. Darüber hinaus ist die Ausrüstung an diese Einheiten zu liefern und dort zu installieren. Jede ambulante Pflegeeinrichtung oder jeder mobile Ambulanzcontainer muss Zugang zur Digitalplattform haben und mit medizinischem Personal ausgestattet sein.	

M. KOMPONENTE 13: REPOWEREU

Ziel der REPowerEU-Komponente des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den ökologischen Wandel in Schlüsselsektoren der Wirtschaft zu beschleunigen, wobei der Schwerpunkt auch auf der Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen liegt.

Die Komponente umfasst Reformen zur Schaffung eines Governance-Rahmens für Energiearmut und zur Vorbereitung auf die Liberalisierung des Stromeinzelhandelsmarkts sowie zur Erhöhung der Transparenz der Netzanschlussverfahren und zur Verbesserung der Funktionsweise des Stromausgleichsmarkts sowie zur Ermöglichung von Laststeuerungsmaßnahmen. Diese Reformen werden durch Investitionen in ein nationales Informationssystem für von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden, in Stromspeicherinfrastrukturen sowie in Photovoltaikanlagen und Elektrofahrzeuge für soziale Einrichtungen ergänzt.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle

Unterstützung

Reform 1 (C13.R1): Governance-Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes

Ziel dieser Reform ist es, einen Beitrag zur Bekämpfung der Energiearmut und zum Schutz von von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Kunden zu leisten und die Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes weiter zu erleichtern.

Die Maßnahme besteht aus einem oder mehreren Rechtsakten im Zusammenhang mit Energiearmut.

Reform 2 (C13.R2): Transparenz der Anschlussverfahren für neue erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten

Ziel dieser Reform ist es, die Anschlussverfahren für neue Kapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energien transparenter zu gestalten.

Die Maßnahme besteht in der Erstellung einer Karte der Hosting-Kapazitäten für Online-Netze.

Reform 3 (C13.R3): Funktionieren des Regelreservemarkts und Laststeuerung

Ziel dieser Reform ist es, das Funktionieren des Regelreservemarkts in Bulgarien zu unterstützen.

Die Maßnahme besteht im Beitritt des Übertragungsnetzbetreibers ESO EAD zur Plattform für die internationale Koordinierung der automatischen Frequenzwiederherstellung und des stabilen Netzbetriebs (PICASSO) und in der Veröffentlichung eines Berichts über Laststeuerungsmaßnahmen.

Investition 1 (C13.I1): Informationssystem über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden

Ziel dieser Investition ist es, die Ermittlung von von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Kunden zu erleichtern.

Die Investition besteht in der Bereitstellung eines Informationssystems über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden zur Nutzung.

Investition 2 (C13.I2): Ausgeweitete Maßnahme: Nationale Infrastruktur für die Stromspeicherung (RESTORE)

Ziel dieser Investition ist die Unterstützung von Stromspeicheranlagen und eine Ausweitung der bestehenden Investition 8 der Komponente 4.

Die Investition besteht in der Errichtung von Stromspeicheranlagen.

Investition 3 (C13.I3): Installation von Photovoltaikanlagen und die Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdienstleistungen

Ziel dieser Investition ist es, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Elektrofahrzeuge für die Erbringung sozialer Dienstleistungen zu unterstützen.

Die Maßnahme umfasst i) die Installation von Photovoltaikanlagen in bestehenden Sozialeinrichtungen, und ii) die Lieferung von Elektrofahrzeugen für soziale Einrichtungen.

Investition 4 (C13.I4): Förderung von Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Stromspeicherung

Ziel der Investition ist es, den Anteil sauberer Energie am Energiemix Bulgariens zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht in der Förderung der Installation und des Anschlusses von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie zusammen mit Stromspeicheranlagen an das Netz.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
347	C13.R1: Governance-Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Meilenstein	Rechtsakt(e) zur Benennung und Einrichtung der zuständigen Stelle(n)	Annahme des Rechtsakts/der Rechtsakte				Q2	2025	Der/die Rechtsakt(e) muss/müssen - eine Stelle benennen, die für die Pflege eines Informationssystems für von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden zuständig ist; - Einrichtung eines Gremiums, das für die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut im Hinblick auf eine Liberalisierung des Stromeinzelhandelsmarktes zuständig ist. In dem/den Rechtsakt(en) wird festgelegt, dass die zuständige Stelle innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer Einrichtung ein Programm zur Verringerung der Energiearmut ausarbeitet.
348	C13.R1: Governance-Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Meilenstein	Vorbereitende Maßnahmen für die Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte; Annahme eines Beschlusses der Regulierungskommission für Energie und Wasser; Genehmigung einer Kommunikationsstrategie				Q4	2025	Folgende vorbereitende Maßnahmen sind zu treffen: 1. Inkrafttreten von Rechtsakten, die die Möglichkeit eines gezielten Ausgleichsmechanismus auf der Grundlage des Status von Haushalten als von Energiearmut betroffene und/oder schutzbedürftige Kunden vorsehen. 2. Annahme eines Beschlusses der Regulierungskommission für Energie und Wasser (EWRC), in dem ein Basiswert für den an Haushalte gelieferten Strom für einen Jahreszeitraum festgelegt wird.

349	C13.R2: Transparenz der Anschlussverfahren für neue erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten	Meilenstein	Karte der Netzaufnahmekapazität	Karte der online öffentlich zugänglichen Netzaufnahmekapazität			Q2	2026	<p>Darüber hinaus arbeitet die für die Konzeption von Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut zuständige Stelle eine Kommunikationsstrategie zur Liberalisierung des Stromeinzelhandelsmarkts aus, die auch Maßnahmen zum Schutz von Energiearmut betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Kunden umfasst und genehmigt werden muss.</p> <p>Die öffentlich zugängliche Karte der Hosting-Kapazitäten für Online-Netze enthält Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur verfügbaren Anschlusskapazität nach Art der Ressource, einschließlich Erzeugung, Last und Speicherung in 400-kV- und 220-kV-Umspannwerken. - Informationen je Umspannwerk über i) gebuchte, vertraglich vereinbarte oder zugewiesene Kapazität; II) Anzahl der Verträge für die kontrahierte Kapazität; III) verbleibende verfügbare Kapazität. - Informationen über geplante Netzinvestitionen pro Umspannwerk in Bezug auf die zusätzliche Kapazität für die kommenden fünf Jahre, aus denen die erwartete verfügbare Kapazität hervorgeht. <p>Die Methode zur Bestimmung der verfügbaren Anschlusskapazität wird öffentlich zugänglich gemacht und erfordert, dass die Hosting-Karte für die Netzkapazität mindestens einmal monatlich aktualisiert wird.</p>
350	C13.R3: Funktionen des Regelreservoirs und Laststeuerung	Meilenstein	Mitgliedschaft in der PICASSO-Plattform	Bestätigte Mitgliedschaft der ESO EAD in der PICASSO-Plattform			Q2	2025	Die ESO EAD wird Mitglied der PICASSO-Plattform.
351	C13.R3: Funktionen des Regelreservoirs	Meilenstein	Bericht der Europäischen Woche der	Veröffentlichung des Berichts der Europäischen			Q2	2026	Die Regulierungskommission für Energie und Wasser (EWRC) veröffentlicht einen Bericht, in dem

											<ul style="list-style-type: none"> - bewertet die regulatorischen Bedingungen, einschließlich des Lizenzsystems, für die Teilnahme von Energiespeichersystemen und industriellen Verbrauchern am Regelreservemarkt. - führt eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Installation intelligenter Zähler für Haushalte und Nichthaushaltskunden durch. - enthält Empfehlungen und einen Zeitplan für Laststeuerungsmaßnahmen, unter anderem durch den Einbau intelligenter Zähler und die Beteiligung von Aggregatoren. <p>Der Berichtsentwurf ist Gegenstand einer öffentlichen Konsultation der Interessenträger.</p>					
352	rkts und Laststeuerung		Regionen und Städte	Woche der Regionen und Städte						2026	Q2					<p>Es muss ein Informationssystem zur Verfügung stehen. Er enthält Daten über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden in Bulgarien und bescheinigt den Status eines von Energiearmut betroffenen Haushalts und als schutzbedürftiger Kunde für die Stromversorgung.</p> <p>Die Ermittlung und Zertifizierung eines Haushalts, der von Energiearmut betroffen ist und als schutzbedürftiger Kunde für die Stromversorgung gilt, erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Energiesetzes und der Verordnung über die Kriterien, Bedingungen und Verfahren zur Bestimmung des Status von Haushalten, die von Energiearmut betroffen sind, und des Status von schutzbedürftigen Stromkunden.</p>
353	C13.12: Nationale Infrastruktur für die Stromspeicherung (RESTORE) (Ausweitung)		Regionen und Städte							2026	Q2	1 900	0	Megawattstunden (MWh)		<p>Für Stromspeicheranlagen mit einer nutzbaren Energiekapazität von 1 900 MWh wurden 72-Stunden-Prüfprotokolle ausgestellt, aus denen die Installation und der Anschluss an das Stromnetz hervorgehen.</p>

354	C13.13: Installation von Photovoltaiksystemen in Einrichtungen der Sozialdienste und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Einrichtungen der Sozialdienste	Meilenstein	Installation von Photovoltaikanlagen und Lieferung von Elektrofahrzeugen	Ausstellung von Installations- oder Lieferbescheinigungen			Q2	2026	Es wurden Abnahmebescheinigungen für die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Mindestleistung von 15 kW in 500 Sozialeinrichtungen ausgestellt. Die Lieferbescheinigung(en) für 250 leichte Elektro-Nutzfahrzeuge, die für soziale Einrichtungen bestimmt sind, wurde(n) ausgestellt.
356	C13.14: Förderung von Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Stromspeicherung	Meilenstein	Aufforderung(en) zur Projektauswahl	Veröffentlichung der Aufforderung(en)			Q2	2025	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl von Projekten für den Bau von Kapazitäten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen (Wind- und Solarenergie) in Verbindung mit Stromspeicherung werden veröffentlicht.
357	C13.14: Förderung von Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Stromspeicherung	Ziel	Erzeugungskapazität von Strom aus erneuerbaren Quellen am selben Standort wie die Stromspeicherung	Megawatt (MW)	0	1 425	Q2	2026	72h-Prüfprotokolle, aus denen die Installation und der Anschluss an das Netz hervorgehen, wurden für eine Erzeugungskapazität von 1 425 MW Strom aus erneuerbaren Quellen, d. h. Wind- und Solarenergie, ausgestellt, die zusammen mit einer Stromspeicherung von mindestens 350 MW liegt.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens belaufen sich auf 12 075 546 451 BGN, was 6 174 106 145 EUR auf der Grundlage des EUR/BGN-EZB-Referenzzinssatzes vom 15. Oktober 2021 entspricht.

Die Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels werden auf 498 208 098 EUR veranschlagt. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 498 208 098 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. FINANZIELLEN BEITRAG

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	C1.R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Vorschul- und Schulbildungsgesetzes und des Sekundärrechts.
5	C1.R2 Hochschulreform	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Hochschulgesetzes
6	C1.R2 Hochschulreform	Meilenstein	Nationale Karte der Hochschulbildung
35	C3.R1 Rechtsrahmen zur Mobilisierung industrieller Investitionen und zur Entwicklung industrieller Ökosysteme	Meilenstein	Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Industrieparks
113	C4.R9 Fahrplan zur Klimaneutralität	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Einrichtung der Kommission für die Energiewende
137	C7.R2 Zuweisung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Inkrafttreten des Dekrets über die Senkung der Frequenznutzungsgebühren
140	C7.R3 Schaffung eines günstigen Investitionsumfelds	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen des Konnektivitäts-Instrumentariums
148	C7.I2 TETRA-System und Funkrelaisnetz	Meilenstein	Vergabe von Aufträgen für die Entwicklung des TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes
161	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten des nationalen Plans für die Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Bulgarien bis 2030

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
169	C8.R2 Straßenverkehrssicherheit	Meilenstein	Neue Strategie für die Straßenverkehrssicherheit und Aktionsplan
199	C8.I6 U-Bahn-Linie 3 Sofia	Meilenstein	Aufträge für den Bau neuer Abschnitte der U-Bahn-Linie 3 in Sofia im Anschluss an eine offene Ausschreibung
207	C9.R1 Ein neuer regionaler Ansatz unter direkter Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Verwaltung der europäischen Fonds und Instrumente	Meilenstein	Änderungen des Rechtsrahmens für die Verwaltung von EU-Mitteln
213	C10.R1 Reform des Justizsystems	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch den Ministerrat
238	C10.R8 Maßnahmen betreffend den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Minderung der in der nationalen Risikobewertung ermittelten Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
241	C10.R9 Verbesserung der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens	Meilenstein	Inkrafttreten der Vorschriften für die Organisation und die Tätigkeit der Nationalversammlung
279	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Bereitstellung eines Datenspeichersystems für die Überwachung der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans
280	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Ziel	Aktualisierung der Videoleitfäden, um alle Geschäftsprozesse des ARP-Informationssystems vollständig abzudecken
281	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den Aufbau- und Resilienzplan
282	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Eine genehmigte Analyse der Arbeitsbelastung für die Direktion Nationale Fonds und die zentrale Koordinierungsstelle, das Inkrafttreten der Änderungen der Strukturverordnungen für die Exekutivagentur „Prüfung der EU-Mittel“ und die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen
286	C11.R1 Reform der Mindesteinkommensregelung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der sekundärrechtlichen Vorschriften des Sozialhilfegesetzes
290	C11.R2 Reform der Sozialdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Qualität von Sozialdienstleistungen
315	C12.R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Strategie für die psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Bulgarien 2021-2030 und

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie
		Ratenzahlungsbetrag	1 368 912 911 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2	C1.R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes zur Beschäftigungsförderung
3	C1.R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Aktionsplan zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Lernens in der Republik Bulgarien (2021-2030)
7	C1.R2 Hochschulreform	Meilenstein	Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie für die Entwicklung der Hochschulbildung in der Republik Bulgarien (2021-2030)
8	C1.I1 MINT-Zentren und Innovation in der Bildung	Meilenstein	Einrichtung des nationalen MINT-Zentrums
321	C12.R2 Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Gesundheitsdienste
40	C3.I2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Bulgariens
43	C3.I2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens
46	C3.I2.1.c Zuschussprogramm für die technologische Modernisierung	Meilenstein	Abgeschlossene Auswahlverfahren
48	C3.I2.1.d Zuschussprogramm für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen	Meilenstein	Abgeschlossene Auswahlverfahren
50	C3.I2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Investitionsfonds und der Regierung Bulgariens
56	C3.I2.2.b Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Republik Bulgarien
61	C3.2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in Klimaneutralität und digitalen Wandel	Meilenstein	Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Republik Bulgarien und dem Europäischen Investitionsfonds
63	C4.R1 Einrichtung eines Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung	Meilenstein	Bewertung des nationalen Energieeffizienz-Regulierungsrahmens, veröffentlicht von einem unabhängigen Expertengremium
66	C4.R3 Definition von „Energiearmut“ und von Kriterien zur Ermittlung von von Energiearmut	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Energiegesetzes und der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	betroffenen Haushalten und schutzbedürftigen Verbrauchern		sekundärrechtlichen Vorschriften über „Energiearmut“
67	C4.R2 Erleichterung von Investitionen in energetische Renovierungen von Wohngebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Verwaltung des Eigentums an Wohneigentum
68	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands	Meilenstein	Zur Einführung einer nationalen Förderregelung für die energetische Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden
69	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die energetische Sanierung von Wohngebäuden
72	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 2: Renovierung von Nichtwohngebäuden, einschließlich öffentlicher Gebäude, und Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor	Meilenstein	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden
82	C4.R4 Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch die Energierechnungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über Energieeffizienzverbesserungen im Rahmen des Modells der Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO).
85	C4.I4 Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes	Meilenstein	Unterzeichnete Verträge oder Beginn der Arbeiten zur Modernisierung der nationalen Übertragungsnetze
79	C4.I3 Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme	Meilenstein	Unterzeichnung von Finanzhilfverträgen für die Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme (Aufforderung 1)
29	C2.I1 Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen mit Forschungshochschuleinrichtungen
92	C4.R8 Liberalisierung des Strommarkts	Meilenstein	Integration des Strommarkts
83	C4.R5 Zentrale Anlaufstellen für Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz	Meilenstein	Einrichtung von Pilot-One-Stop-Shops für energetische Renovierungen
91	C4.R8 Liberalisierung des Strommarkts	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten
105	C4.I7 Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über die Nutzung erneuerbarer Energie aus geothermischen Quellen
114	C4.R9 Fahrplan zur Klimaneutralität	Meilenstein	Annahme eines Beschlusses über einen Fahrplan zur Klimaneutralität durch den Ministerrat
95	C4.R6 Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
97	C4.I8 Nationale Infrastruktur für die Stromspeicherung (RESTORE)	Meilenstein	Änderung des nationalen Rechtsrahmens zur Unterstützung des raschen Ausbaus der Stromspeicherung
76	C4.I2 Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Meilenstein	Zur Einführung einer nationalen Regelung zur Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte
126	C5.R1 Einrichtung der Verwaltungsstruktur des Natura-2000-Netzes	Meilenstein	Änderungen des Biodiversitätsgesetzes
138	C7.R2 Zuweisung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Mitteilung über die Zuteilung von Nutzungsrechten an Betreiber im 26-GHz-Band
162	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Ziel	Stärkung der Kapazitäten für die Verwaltung und Durchführung von TEN-V-Eisenbahnprojekten
173	C8.R3 Nachhaltige urbane Mobilität	Meilenstein	Einbeziehung der nachhaltigen städtischen Mobilität in territoriale Strategien und Entwicklungsplanung
214	C10.R1 Reform des Justizsystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zum Rechtshilfegesetz
217	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Informationen über Verstöße offenlegen, und der Änderungen des Rechtsrahmens im Zusammenhang mit der Meldung von Missständen
219	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Verbesserung der Rolle der Aufsichtsbehörde innerhalb des Obersten Justizrats bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption im Justizwesen
227	C10.R3 Rechtsakte zum Mediationsrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über den Mediationsrahmen
228	C10.R4 Maßnahmen in Bezug auf den Insolvenzrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten in Bezug auf Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren
231	C10.R6 Reform des Registers zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über elektronische Governance
232	C10.R6 Reform des Registers zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Kataster- und Grundbuchgesetzes
234	C10.R7 Governance-Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Annahme einer Politik des Staatseigentums
239	C10.R8 Maßnahmen betreffend den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Annahme einer Aktualisierung der nationalen Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
242	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Gesetz über das öffentliche Auftragswesen, um die Zahl der Aufträge ohne Ausschreibung und Einzelausschreibungen zu verringern
235	C10.R7 Governance-Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Annahme der jährlichen zusammenfassenden Berichterstattung über die Leistung staatseigener Unternehmen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
251	C10.R11 Unternehmerisches Bulgarien	Meilenstein	Einführung eines Verfahrens und von Anforderungen für die Erteilung und den Widerruf eines Visums für Existenzgründer
252	C10.R11 Unternehmerisches Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Privatinsolvenzen
253	C10.R11 Unternehmerisches Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Kapitels im Handelsgesetz zur Einführung einer neuen Rechtsform für Handelsgesellschaften
256	C10.R12 Wirtschaftsanalyserat	Meilenstein	Institutionalisierung des Rates für Wirtschaftsanalyse
283	C10.I11 I Information und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Ziel	Im Bereich der Auftragsvergabe geschulte Mitarbeiter
287	C11.R1 Reform der Mindesteinkommensregelung	Meilenstein	Fertigstellung eines Berichts über die Mindesteinkommensregelung
297	C11.I2 Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen	Meilenstein	Methodik für die Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen
299	C11.I3 Entwicklung der Sozialwirtschaft	Ziel	Aufbau und Ausstattung von sechs regionalen Schwerpunktzentren
316	C12.R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	National Map of the Long-Term Needs of the Healthcare Sector (Nationale Karte des langfristigen Bedarfs des Gesundheitswesens)
317	C12.R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Gesundheitsstrategie 2030
318	C12.R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationale Strategie für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die pädiatrische Betreuung in der Republik Bulgarien 2030
319	C12.R1 Verbesserung des strategischen Rahmens für das Gesundheitswesen	Meilenstein	Nationaler Plan zur Krebsbekämpfung in der Republik Bulgarien 2021-2027
328	C12.R6 Plan für moderne Gesundheitserziehung in Schulen	Meilenstein	Nationaler Plan für die Gesundheitserziehung an bulgarischen Schulen 2021-2027
		Ratenzahlungsbetrag	438 607 041 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
24	C2.R1 Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Forschung und Innovation
25	C2.R1 Gemeinsame Politik für Forschung und Innovation	Meilenstein	Rechtsakt(e) im Zusammenhang mit Forschung und Innovation
29a	C2.I1 Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Meilenstein	Vertragsunterzeichnung
31	C2.I2 Investitionen in die Bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Maßnahmen für das Gemeinsame Innovationszentrum
32	C2.I2 Investitionen in die Bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Optischer Weg für die Quantenschlüsselverteilung
36	C3.I1 Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“)	Ziel	Auswahl von Industrieparks/-gebieten
42	C3.I2 Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
47	C3.I2 Investition 2.1.c Zuschussprogramm für die technologische Modernisierung	Ziel	Budget-Ausführung – Übertragung von mindestens 120 Mio. EUR für die technologische Modernisierung
53	C3.I2 Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen	Meilenstein	Genehmigte Projekte
58	C3.I2 Investition 2.2.b – Garantieinstrument für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanz- oder Investitionsvorhaben
59	C3.I2 Investition 2.2.c Zuschussprogramm zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Genehmigte Projekte
64	C4.R1 Einrichtung eines Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Einrichtung des Nationalen Fonds für Dekarbonisierung
84	C4.R5 Zentrale Anlaufstellen für Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz	Ziel	Zentrale Anlaufstellen benannt
90	C4.R7 Unterstützung der Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte zur Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff
115	C4.R10 Dekarbonisierung des Energiesektors	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Einführung einer CO ₂ -Emissionsobergrenze für Braunkohle- und Kohlekraftwerke
70	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden Teilmaßnahme 2: Renovierung öffentlicher Nichtwohngebäude Und	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über die energetische Sanierung von Gebäuden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor		
88	C4.I4 Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes	Ziel	Erhöhung der monatlichen maximalen grenzüberschreitenden Nettoübertragungskapazität um 1 600 MW
122	C4.I8 Nationale Infrastruktur für die Stromspeicherung (RESTORE)	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen für Stromspeicheranlagen
131	C6.R1 Nationales Aktionsprogramm	Meilenstein	Annahme des Nationalen Aktionsprogramms
139	C7.R2 Zuweisung von Funkfrequenzen	Meilenstein	Inkrafttreten der Entscheidung(en) der Kommission für Kommunikationsverordnung über die Zuteilung von Rechten im 700-MHz-Band und im 800-MHz-Band
149	C7.I2 TETRA-System und Funkrelaisnetz	Meilenstein	Lieferung von Ausrüstung auf der Grundlage des TETRA-Standards
164	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Marktbewertung des Umfangs gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
184	C8.I1 Schienenfahrzeuge	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb emissionsfreier Schienenfahrzeuge
200	C8.I6 U-Bahn-Linie 3 Sofia	Ziel	Bau der U-Bahn-Linie 3 in Sofia
222	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über das Strafverfahren und die Rechenschaftspflicht und strafrechtliche Haftung des Generalstaatsanwalts
229	C10.R4 Maßnahmen in Bezug auf den Insolvenzrahmen	Meilenstein	Maßnahmen zum Insolvenzrahmen
230	C10.R5 Digitale Reform des bulgarischen Bausektors	Meilenstein	Strategie und Fahrplan für die Einführung der Modellierung von Gebäudeinformationen (Building Information Modelling, BIM)
233	C10.R6 Reform des Registers zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über elektronische Governance
237	C10.R7 Governance- Rahmen für staatseigene Unternehmen	Meilenstein	Konformität der Zusammensetzung der Verwaltungsräte großer staatseigener Unternehmen
240	C10.R8 Maßnahmen betreffend den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Kapazitäten und Fähigkeiten der Aufsichtsbehörden
244	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Methodik der Agentur für das öffentliche Auftragswesen
245	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Elektronische Standardformulare für die Vergabe öffentlicher Aufträge
255	C10.R11 Unternehmerisches Bulgarien	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Fernarbeit
263	C10.I3 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bei der Staatsanwaltschaft	Meilenstein	Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bei der Staatsanwaltschaft

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
267	C10.I4 Sicherheitsdienste	Meilenstein	Anschaffung von Karosseriekameras
284	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Aktualisierung oder Veröffentlichung von Video-Guides
288	C11.R1 Reform der Mindesteinkommensregelung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte im Zusammenhang mit der Mindesteinkommensregelung
291	C11.R2 Reform der Sozialdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die nationale Karte der Sozialdienste
303	C11.I4 Renovierung der Sozialhilfeagentur	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge für die territorialen Strukturen der Sozialhilfeagentur
307	C11.I6 Unterstützung des Kultursektors	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über den Nationalen Kulturfonds
312	C11.I7 Digitalisierung von Archiven	Meilenstein	Methodik und Normen für die Digitalisierung von Inhalten
322	C12.R2 Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems	Meilenstein	Modernisierung des nationalen Gesundheitsinformationssystems (NHIS)
323	C12.R3 Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Finanzierung des medizinischen Personals
324	C12.R3 Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe im gesamten Hoheitsgebiet	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Gesundheitsversorgung
336	C12.I4 Errichtung eines Krankentransportsystems	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Lieferung von Hubschraubern an das Krankentransportsystem
339	C12.I5 Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Entwicklung der nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnostik
347	C13.R1 Governance-Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Meilenstein	Rechtsakt(e) zur Benennung und Einrichtung der zuständigen Stellen
350	C13.R3 Funktionieren des Regelreservemarkts und der Laststeuerung	Meilenstein	Mitgliedschaft in der PICASSO-Plattform
356	C13.I4 Förderung von Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und zur Stromspeicherung	Meilenstein	Aufforderung(en) zur Projektauswahl
		Ratenzahlungsbetrag	1 574 907 916 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
4	C1.R1 Reform der Vorschul- und Schulbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung
49	C3.I2 Investition 2.1.d Zuschussprogramm für Informations- und Kommunikationstechnologie und Cybersicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen	Ziel	Ausführung des Haushaltsplans – Übertragung von mindestens 12,59 Mio. EUR für die Digitalisierung
60	C3.I2 Investition 2.2.c Zuschussprogramm zur Unterstützung von Unternehmen beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterstützte Unternehmen
65	C4.R1 Einrichtung eines Nationalen Fonds für die Dekarbonisierung	Meilenstein	Vertrags- und Betriebsvorschriften
93	C4.R11 Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor	Meilenstein	Bedingungen für eine neue staatseigene Holdinggesellschaft
78	C4.I2 Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte	Ziel	Zahlung(en) für solarbetriebene Warmwasser- oder Photovoltaikanlagen
106	C4.I7 Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen	Meilenstein	Geothermisches Instrument
136	C6.I2 Digitalisierung von Prozessen vom Erzeuger bis zum Verbraucher	Meilenstein	Elektronisches Agrarinformationssystem
163	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Maßnahmen im Verkehrsbereich
165	C8.R1 Strategischer Rahmen für den Verkehr	Meilenstein	Neue (r) öffentliche (r) Dienstleistungsauftrag(e) für öffentliche Schienenverkehrsdienste
176	C8.R4 Integrierter öffentlicher Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über den öffentlichen Verkehr
178	C8.R5 Elektrische Mobilität	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Elektromobilität
181	C8.R5 Elektrische Mobilität	Meilenstein	Umweltzonen
208	C9.R2 Reform der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
215	C10.R1 Reform des Justizsystems	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über die E-Justiz in Verwaltungssachen
218	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten, der/die die Einrichtung einer Korruptionsbekämpfungsstelle vorsieht /vorsehen
223	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte über Lobbytätigkeiten
258	C10.I1 Modernisierung des einheitlichen Informationssystems der Gerichte	Meilenstein	Modernisierung des Informationssystems der einheitlichen Gerichte
260	C10.I2 Digitalisierung von Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Meilenstein	Informationsmodule und Hardware für die Digitalisierung von Gerichtsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
278	C10.I10 Monitorstat-System	Meilenstein	Aufgerüstetes Monitorstat-System

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
285	C10.I11 Informations- und Verwaltungsumfeld für den Aufbau- und Resilienzplan	Meilenstein	Schulungen zu den Tätigkeiten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit
304	C11.I4 Renovierung der Sozialhilfeagentur	Ziel	Territoriale Strukturen der Sozialhilfeagentur renoviert
308	C11.I6 Unterstützung der Kultur und des Sektors	Ziel	Unterstützung des Kultursektors
332	C12.I2 C Entres für die interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über Bau- und/oder Renovierungsarbeiten und über die Lieferung medizinischer Ausrüstung
343	C12.I7 Entwicklung der ambulanten Versorgung	Meilenstein	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über die Bau- und /oder Renovierungsarbeiten für ambulante Einheiten oder mobile Ambulanzcontainer sowie die Lieferung von Ausrüstung
348	C13.R1 Governance-Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes	Meilenstein	Vorbereitende Maßnahmen für die Liberalisierung des Einzelhandelsmarktes
		Ratenzahlungsbetrag	1 114 544 232 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
10	C1.I1 MINT-Zentren und Innovation in der Bildung	Ziel	Bau- und/oder Renovierungsarbeiten
13	C1.I2 Infrastrukturarbeiten in Bildungseinrichtungen	Ziel	Renovierung und/oder Bau von Schulen, Kindergärten und Studentenwohnheimen sowie Bau von Campusgebäuden
18	C1.I3 Digitale Kompetenzen	Ziel	Digitale Clubs
21	C1.I3 Digitale Kompetenzen	Ziel	Zertifikate für erworbene digitale Kompetenzen
22	C1.I4 Jugendzentren	Meilenstein	Bau- und/oder Renovierungsarbeiten für Jugendzentren, Einrichtung eines nationalen Schwerpunktzentrums und registrierte Personen
28	C2.I1 Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Ziel	Projekte von KMU und Hochschul- oder Forschungseinrichtungen
30	C2.I1 Programm zur Förderung von Forschung und Innovation	Ziel	Genehmigte Berichte
33	C2.I2 Investitionen in die Bulgarische Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Modernisierung der bulgarischen Akademie der Wissenschaften und Forschungsprojekt(e) im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels
38	C3.I1 Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“)	Ziel	Projekte in den Industrieparks/-gebieten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
42a	C3.I2 Investition 2.1.a Garantieinstrument für Wachstum	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
45	C3.I2 Investition 2.1.b Eigenkapitalinstrumente für Wachstum	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
52	C3.I2 Investition 2.1.e Innovationspool (Eigenkapitalinstrumente für Innovation)	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
55	C3.I2 Investition 2.2.a – Zuschussregelung für Investitionen in erneuerbare Energiequellen zur Eigennutzung mit lokalen Speicheranlagen	Ziel	Kapazität der installierten Speicheranlagen
62	C3.I2 Investition 2.3.a Eigenkapitalinstrumente für Investitionen in Klimaneutralität und digitalen Wandel	Ziel	Vom Investitionsausschuss genehmigte Vorhaben
93a	C4.R11 Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor	Meilenstein	Neue staatseigene Holdinggesellschaft
120	C4.R10 Dekarbonisierung des Energiesektors	Ziel	Verringerung der Kohlendioxidemissionen aus dem Energiesektor
71	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 1: Renovierung von Wohngebäuden	Ziel	Energetische Sanierung von Wohngebäuden
75	C4.I1 Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands Teilmaßnahme 2: Renovierung öffentlicher Nichtwohngebäude und Teilmaßnahme 3: Renovierung von Nichtwohngebäuden im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Dienstleistungssektor	Ziel	Energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden
75a	C4.I9 Zuschussregelung – Renovierung von Wohngebäuden	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung, rechtliche Subventionsvereinbarungen und Geldtransfers
81	C4.I3 Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs
89	C4.I4 Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes	Ziel	Bedingungen für die Integration von Produktionskapazitäten aus erneuerbaren Quellen in das Elektrizitätssystem
96	C4.R6 Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte
125	C4.I8 Nationale Infrastruktur für die Stromspeicherung (RESTORE)	Ziel	Stromspeicheranlagen
134	C6.I1 Technischer und ökologischer Wandel der Landwirtschaft	Ziel	Projekte im Rahmen des Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft
146	C7.I1 Großmaßstäblicher Ausbau der digitalen Infrastruktur	Meilenstein	Modernisierung des staatlichen Backbone-Netzes

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
147	C7.I1 Großmaßstäblicher Ausbau der digitalen Infrastruktur	Meilenstein	Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN)
186	C8.I1 Schienenfahrzeuge	Ziel	Emissionsfreie Schienenfahrzeuge
197	C8.I5 Straßenverkehrssicherheit	Meilenstein	Ausrüstung für die Straßenverkehrssicherheit
201	C8.I6 U-Bahn-Linie 3 Sofia	Ziel	U-Bahn-Linie 3 in Sofia
201a	C8.I10 Metro-Fahrzeuge	Ziel	U-Bahn-Züge
203	C8.I7 Grüne Mobilität	Meilenstein	Emissionsfreie Fahrzeuge, Ladestationen, Beleuchtung von Fußgängerüberwegen und Fahrradinfrastruktur
206a	C8.I8 Überwachungs- und Instandhaltungseinrichtungen für Gleise und Oberleitungen	Ziel	Abnahmeprotokoll(e) für Ausrüstung
206b	C8.I9 Renovierung der Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Renovierung von Eisenbahnstrecken und Oberleitungen
220	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Einrichtung und Einsatz des Antikorruptionsgremiums
226a	C10.R2 Korruptionsbekämpfung	Meilenstein	Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zur Erhöhung der Integrität
245a	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens
248	C10.R10 Öffentliches Beschaffungswesen	Meilenstein	Verringerung des Anteils der Aufträge, die auf der Grundlage eines einzigen Bieters vergeben werden, und des Anteils der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
265	C10.I4 Sicherheitsdienste	Meilenstein	Sicherheits- und Überwachungssysteme
270	C10.I6 Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung der Modellierung von Gebäudeinformationen	Meilenstein	Einführung von Modellen für Gebäudeinformationen
273	C10.I7 Einheitliches Informationssystem für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen	Meilenstein	Plattform für Raumplanung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen
293	C11.I1 Infrastrukturarbeiten in Langzeitpflegeeinrichtungen	Ziel	Renovierte und/oder gebaute Langzeitpflegeeinrichtungen und Altenheime
298	C11.I2 Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen	Meilenstein	Auswahl von Menschen mit dauerhaften Behinderungen, die Unterstützungsgeräte erhalten sollen
306	C11.I5 Digitale Dienste der Arbeitsagentur	Meilenstein	Digitale Dienste für die Arbeitsagentur
314	C11.I7 Digitalisierung von Archiven	Meilenstein	Einrichtungen mit digitalisierten Elementen, die auf einer neuen digitalen Plattform für die Digitalisierung von Inhalten verfügbar sind
314a	C11.I8 Kulturinfrastruktur	Meilenstein	Digitale Ausrüstung
330	C12.I1 Modernisierung von Krankenhauseinrichtungen	Meilenstein	Krankenhauseinrichtungen
333	C12.I2 Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen	Ziel	Zentren für zerebrovaskuläre Erkrankungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
335	C12.I3 Modernisierung der psychiatrischen Versorgung	Ziel	Renovierte und ausgestattete psychiatrische Pflegeeinrichtungen
337	C12.I4 Errichtung eines Krankentransportsystems	Ziel	Lieferung von Hubschraubern und Bau von Hangars für das Krankentransportsystem
340	C12.I5 Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik	Ziel	Zugang von Gesundheitseinrichtungen zur nationalen digitalen Plattform für medizinische Diagnostik
345	C12.I7 Entwicklung der ambulanten Versorgung	Ziel	Ambulante Pflegeeinheiten oder mobile Ambulanzcontainer
349	C13.R2 Transparenz der Anschlussverfahren für neue erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten	Meilenstein	Karte der Netzaufnahmekapazität
351	C13.R3 Funktionieren des Regelreservemarkts und der Laststeuerung	Meilenstein	Bericht der Europäischen Woche der Regionen und Städte
352	C13.I1 Informationssystem über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden	Meilenstein	Informationssystem über von Energiearmut betroffene Haushalte und schutzbedürftige Kunden
353	C13.I2 Nationale Infrastruktur für die Stromspeicherung (RESTORE) (Ausweitung)	Ziel	Stromspeicheranlagen
354	C13.I3 Installation von Photovoltaiksystemen in Einrichtungen der sozialen Dienste und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Einrichtungen der sozialen Dienste	Meilenstein	Installation von Photovoltaikanlagen und Lieferung von Elektrofahrzeugen
357	C13.I4 Förderung von Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und zur Stromspeicherung	Ziel	Erzeugungskapazität von Strom aus erneuerbaren Quellen am selben Standort wie die Stromspeicherung
		Ratenzahlungsbetrag	1 677 134 045 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

1. MODALITÄTEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND DURCHFÜHRUNG DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens erfolgt gemäß den folgenden Modalitäten:

- *Die Direktion Nationaler Fonds* des Finanzministeriums erhebt und meldet Daten über die Fortschritte und fungiert als Behörde, die für die Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen und den Empfang von Zahlungen der Europäischen Kommission zuständig ist. Die Direktion fungiert auf nationaler Ebene als Anlaufstelle für die Ausarbeitung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Durchführung der Fazilität und für die Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen der Durchführung von Investitionen und Reformen, einschließlich der aktiven Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Etappenziele und Zielwerte.
- *Die Direktion Wirtschafts- und Finanzpolitik* des Finanzministeriums ist für die Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte des bulgarischen ARP im Rahmen des Zyklus des Europäischen Semesters zuständig.
- *Die Direktion Zentrale Koordinierungsstelle* ist für die Ausarbeitung des Plans und der Programmplanungsdokumente, einschließlich der Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Fazilität, sowie für die Ausarbeitung eines strategischen Rahmens für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Plans zuständig. Die Direktion ist für die Überwachung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte des Plans zuständig, einschließlich der Fortschritte bei gemeinsamen Indikatoren, dem ökologischen und digitalen Beitrag von Investitionen usw. Die Direktion ist auch für die Einrichtung des Informationssystems mit allen Funktionen, die für die Überwachung der Umsetzung des bulgarischen ARP erforderlich sind, sowie für die weiteren Aktualisierungen des einheitlichen Managementinformationssystems zuständig.
- *Die dem Finanzminister unterstellte Exekutivagentur „Prüfung der EU-Mittel“* führt die Prüftätigkeiten im Rahmen der Fazilität durch, um Gewähr für die Zuverlässigkeit der Daten über die Umsetzung der Etappenziele und Ziele und die Art und Weise ihrer Erhebung sowie dafür zu bieten, dass bei der Durchführung sichergestellt ist, dass Doppelfinanzierung, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte verhindert werden und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingehalten wird.